Pamph.
Educat. H.
S.

Maximilian I, Joseph (17
King of Bavaria

Pläne und Maßnahmen der Regierung des Königs Max I. Joseph im Mädchenschulwesen Altbayerns.

Ein Beitrag zur
Geschichte der Aufklärung in Bayern.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen Philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
vorgelegt von

Berta Sachs
aus Freising.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juli 1913.

LIBRARY
NOV 30 1924
UNIVERSITY OF TORONTO

München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1914.

3 1761 09941695 0

287

Referent: Herr Universitätsprofessor Dr. Gustav Beckmann.
Dekan: Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. Eilhard Wiedemann.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, S.-A.

Vorwort.

Was von der Mädchenschule in ihrer heutigen Gestalt gilt, das läßt sich auch von ihren früheren Entwicklungsstadien behaupten: sie tritt innerhalb der Schulorganisation um so mehr als ein gesondertes, eigentümliches Gebilde hervor, je mehr sie sich von der Elementarstufe entfernt. Während in der Volksschule, früher so gut als jetzt, Knaben und Mädchen wesentlich vor dieselben Ziele gestellt wurden, gehen die Aufgaben und Zwecke in Knaben- und Mädchenbildung mit dem Verlassen der Elementarschule auseinander, so daß gerade das, wofür sich im späteren 19. Jahrhundert der Name „höhere Mädchenschule" herausgebildet hat (allgemein seit der Weimarer Versammlung 1872), als die charakteristische Form der Mädchenbildung bezeichnet werden darf. Aus diesem Grunde habe ich sie auch bei meinen Untersuchungen am meisten berücksichtigt.

Den Namen „höhere Mädchenschule", der erst durch die jüngsten Ministerialerlasse der deutschen Bundesstaaten einen festen Inhalt bekommen hat, verdienen freilich die älteren Mädchenschulen, speziell auch jene, die am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Altbayern bestanden, nicht: in den Elementarfächern greifen sie kaum über das Ziel der Volksschule hinaus und unterscheiden sich von dieser lediglich durch den Betrieb der französischen Sprache, durch einen etwas weitergreifenden Sachunterricht und durch die „schönen" Handarbeiten gegenüber den bloß „nützlichen" im Industrieunterricht der Volksschule. Der Ausdruck „höhere Mädchenschule" hat also, wenn er von dieser Zeit gebraucht wird, den Sinn „Schule für Mädchen der höheren Stände", wie ja auch die heutige höhere Mädchenschule den Charakter der Standesschule noch nicht abgestreift hat.

Eine allgemeine Orientierung über das Mädchenschulwesen in Bayern bietet eine Arbeit des Seminardirektors Joseph Heigenmooser, betitelt „Überblick der geschichtlichen Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Bayern bis zur Gegenwart." Meine zeitlich und räumlich beschränkte Arbeit soll dartun, welche Stellung die bayerische Regierung vornehmlich

in den Jahren 1799—1825 gegenüber den Fragen des Mädchenschulwesens eingenommen, welche Pläne sie gehegt und welche Anordnungen sie getroffen hat.

Da in den pädagogischen und geschichtlichen Werken dieser Zeit das Material spärlich und nicht immer zuverlässig ist, so schöpfte ich in erster Linie aus den Beständen der Kreisarchive Altbayerns, ganz besonders aus den Ministerial- und Regierungsakten des Kreisarchivs München; aber auch in Landshut traf ich wertvolles Material über die Geschichte der Klosterschulen. Die Lokalschulkommission München hat mir grundlegende Akten zugänglich gemacht und auch in einen wertvollen Akt aus dem Archiv des Kultusministeriums wurde mir Einsicht gewährt. Für die freundliche Aufnahme und Unterstützung, die ich überall fand, möchte ich an dieser Stelle danken, wie auch Herrn Oberregierungsrat Dr. Michael Doeberl, der mir die Wege zu dieser Arbeit wies.

Nürnberg, im Mai 1914.

Berta Sachs.

Inhaltsübersicht.

Seite

Allgemeine Einleitung 1

Erster Abschnitt. Geschichtlicher Überblick: Die Mädchenschule in Altbayern vor dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max IV. Joseph 2

1. Die Schulorden in Bayern: ihre Entstehung und ihr Charakter. . . 3
2. Die Mädchenschule in der ersten Periode der Aufklärung in Bayern: die Wirkung der Braunschen Schulreform; eine landwirtschaftliche Schule für Knaben und Mädchen 6
3. Ein revolutionärer Mädchenschulplan und seine Behandlung durch die kurfürstliche Regierung 9

Zweiter Abschnitt. Die klösterlichen Mädchenerziehungsanstalten unter der Regierung König Max' I. Joseph 12

1. Die durch die Verbesserungen im Volksschulwesen geschaffenen allgemeinen Grundlagen für die Reform der Nonnenschulen. 13
2. Die Säkularisation der Nonnenklöster im Jahre 1802 16
3. Die Fraunbergsche Reform der Schulorden im Jahre 1803 19
4. Die teilweise und völlige Aufhebung der Schulorden 1804—1817 . . 23
5. Die Schicksale der fortbestehenden Zentralklöster Straubing-Landshut und Altenötting-Burghausen 34
6. Die Entwicklung des Indersdorfer Klosters 39

Dritter Abschnitt. Die staatlichen Mädchenerziehungsanstalten 41

1. Die Pläne 41
2. Das weibliche Erziehungsinstitut der höheren Stände 44
3. Das Königliche Erziehungsinstitut Nymphenburg 50

Vierter Abschnitt. Die Maßnahmen der Regierung für die Privatmädchenschule 53

1. Die Verhältnisse im Privatmädchenschulwesen Münchens 53
2. Die Anfänge der Schulaufsicht über die Privatmädchenschule 1799—1805 55
3. Die Regelung der Schulaufsicht über die Privatmädchenschule 1806—1814 56
4. Die Stellungnahme der Regierung zur Errichtung der höheren Töchterschule in München 59

Fünfter Abschnitt. Die Fürsorge der Regierung für die weltlichen Lehrerinnen 62

1. Die Schaffung des Standes der weltlichen Lehrerin in Bayern . . . 62
2. Einrichtungen für die Bildung der Lehrerinnen: das Schulpräparandinnen-Institut in München 64
3. Die Verwendung und Besoldung der Lehrerinnen 70

Schlußwort 73

Quellen 75

Anhang I 75
Anhang II 76
Anhang III 76
Anhang IV 82
Anhang V 85
Anhang VI 89
Anhang VII 96
Anhang VIII 98
Anhang IX 102

Literaturangaben.

1. Bauer, Dr. Jakob: Grundzüge der Verfassung und Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München. München 1845.
2. Bayrische Miscellen: Ein aufrichtiger Blick in das Innere der deutschen Stadt- und Landschulen in meinem Vaterlande Baiern. 1802.
3. Braun, Heinrich: Plan der deutschen Schuleinrichtung in Baiern. München 1770.
4. Derselbe: Pragmatische Geschichte der Schulreformation in Baiern. 1783.
5. Buchinger: Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte. 17. Bd., 2. H. München 1857.
6. Burgholzer, Joseph: Stadtgeschichte von München als Wegweiser. München 1796.
7. Doeberl, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns. II. Bd. München 1912.
8. Doeberl und Laubmann: Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian von Montgelas. München 1908.
9. Döllinger, G.: Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835 ff.
10. Eisenmann, Joseph Anton: Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München. München 1814.
11. Entwurf oder Grundplan zur bessern Erziehung, Bildung und Versorgung 48 Armer Mädchen von Adelich-Bürgerlichem und Bauern Stand. Entworfen von dem wohlthätigen Erziehungsinstitut in Bayern. 1793.
12. Fischer, Joseph Anton: Bayerische Nachrichten über das deutsche Schul- und Erziehungswesen. I. Bd, I.—IV. Heft. München 1828.
13. Frieß, Friedrich: Leben der Ehrwürdigen Maria Theresia Jesu Gerhardinger, Gründerin und erste Generaloberin des Ordens der armen Schulschwestern de Notre-Dame. München 1907.
14. Gebele, Joseph: Das Schulwesen der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München. München 1896.
15. Derselbe: 100 Jahre der Münchener Volksschule. München 1903.
16. Gesetzblatt für das Königreich Baiern. München 1819.
17. Gleim, Betty: Erziehung und Unterricht des weiblichen Geschlechts. 2 Bd. Berlin 1810.
18. Hanstein, Dr. Albert von: Die Frauen in der Geschichte des Deutschen Geisteslebens des 18. und 19. Jahrhunderts. 2 Bd. Leipzig 1899/1900.
19. Heigenmooser, Joseph: Überblick der geschichtlichen Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Bayern bis zur Gegenwart. Achtes Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1905.

20. Heigenmooser, Joseph: Geschichtliche Nachrichten über weltliche Lehrerinnen in Bayern. Mädchenschulen und weltliche Lehrerinnen in München. Jahresberichte der Kgl. Kreislehrerinnenbildungsanstalt München. 1887/88, 1888/1889.
21. Heimbucher, Dr. Max: Die gegenwärtig im Gebiete des Deutschen Reiches tätigen Frauengenossenschaften für Unterricht und Erziehung. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1898.
22. Heppe, Heinrich: Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Band IV. Gotha 1859.
23. Heppergische Gesellschaft: Geschicht- und Aktenmäßige Darstellung des Ursprunges, Fortganges und Umsturzes der Real-Landschule. 1789.
24. Hollweck, Joh. Nep.: Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1895.
25. Hübner, Lorenz: Beschreibung Münchens. 1803.
26. Derselbe: Wochenblatt. München 1802.
27. Jahresbericht von dem königlichen Mädchen-Erziehungsinstitut Nymphenburg. München 1895.
28. Kobell, Luise von: Unter den vier Königen Bayerns. 1894.
29. Kgl. Max Joseph-Stift, 27. Mai 1813—1913. München-Oldenbourg.
30. Krallinger, Dr. J. B.: Geschichte des Landsberger Schulwesens in den letzten 300 Jahren. Landsberg 1883.
31. Kramer, G.: August Hermann Francke. Halle a. S. 1880.
32. Kurzer Auszug der Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte der Salesianerinnen in Bayern. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1898.
33. Lehrplan für alle churpfalzbayrischen deutschen Elementar Schulen. München 1804.
34. Lehrplan für die Volks-Schulen in Baiern. München 1811.
35. Leitner, Jakob: Geschichte der Englischen Fräulein. Regensburg 1869.
36. Lerchenfeld, Max Freiherr von: Aus den Papieren des K. b. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld. Nördlingen 1887.
37. Lexis, W.: Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. II. Bd., II. Teil: Gertrud Bäumer: Das Mädchenschulwesen. Berlin 1904.
38. Lipowsky, Felix Joseph: Geschichten der Schulen in Bayern. 1825.
39. Derselbe: Geschichte der Vorstadt Au. München 1816.
40. Lurz, Georg: Die bayr. Mittelschule seit der Übernahme durch die Klöster usw. Beiheft 6 der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1905.
41. Marschall, G. N.: Die städtische höhere Töchterschule in München. München 1873.
42. Mayr, Georg Karl: Sammlung der Churpfalz-Bayrischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen. München 1800 ff.
43. Montgelas, Graf L. von: Graf Max von Montgelas, Denkwürdigkeiten von M. Freiherr von Freyberg-Eisenberg. Stuttgart 1887.
44. Muggenthaler, Dr. Ludwig: Der Schulorden der Salesianerinnen in Bayern 1667—1831. Jahrbuch für Münchener Geschichte. 5. Jahrg. Bamberg 1894.
45. Nachrichten von dem deutschen Schulwesen in den königl. bayer. Staaten. Monatsschrift. München 1808.

46. Obernberg, Joseph von: Reise durch das Königreich Bayern. München-Leipzig 1816.
47. Oberthür, Dr. Franz: Entwurf eines auf Menschen-Natur und Menschen-Bestimmung gegründeten vollständigen Erziehungs-Systems. 1808.
48. Prantl, Karl: Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichtes in Ober- und Niederbayern. Bavaria I/1.
49. Provisorische Gesetze und Einrichtungen des weiblichen Erziehungs-Instituts der höheren Stände. München 1813.
50. Radlmaier, Lorenz: Johann Michael Sailer als Pädagog. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1908.
51. Regierungs-, Gesetz-, allgemeine und Lokal-Intelligenzblätter.
52. Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819. München 1821.
53. Ringseis, Bettina: Joh. Nep. von Ringseis. 1909.
54. Richter, Karl: Pädagogische Bibliothek. A. H. Francke. 19. Heft. Leipzig 1872.
55. Röckl, Joseph: Pädagogische Reise durch Deutschland. Dillingen 1808.
56. Sailer, Johann Michael: Über Erziehung für Erzieher. München 1807.
57. Sallwürk, Dr. E. von: Fénelon und die Literatur der weiblichen Bildung in Frankreich. Langensalza 1886.
58. Scheglmann, Dr. Alfons Maria: Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. Bd. I—III. Regensburg 1903—06.
59. Schönchen, Ludwig: Zur Geschichte der Stadt Augsburg und Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts im Kreise Schwaben und Neuburg. Bavaria II/2.
60. Seckendorff, Veit Ludwig von: Christen-Stat. Leipzig 1693.
61. Seydel, Max von: Bayerisches Staatsrecht. I. Bd. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.
62. Sicherer, Hermann von: Staat und Kirche in Bayern 1799—1821. München 1874.
63. Spirkner, B.: Schulgeschichte Niederbayerns. Kempten 1901.
64. Stephani, Dr. Heinrich: System der öffentlichen Erziehung. Berlin 1805.
65. Vely, E.: Eine Erziehungsanstalt für Mädchen im 18. Jahrhundert. Die Frau. 9. Jahrg., Heft 11. Berlin 1902.
66. Weber, Karl: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern. I. und II. Bd. Nördlingen 1880.
67. Westenrieder, Lorenz: Geschichte der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften. 1. und 2. Theil. München 1807.
68. Wetzer-Welte: Kirchenlexikon. Freiburg 1886.
69. Wolf, Gerson: Das Projekt einer höheren Töchterschule unter Kaiser Joseph II. und das k. k. Civil-Mädchenpensionat in Wien. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Wien 1879.
70. Derselbe: Das Unterrichtswesen in Österreich. Nach einer Darstellung von Joseph von Sonnenfels. Wien 1880.
71. Würdinger, Joseph: Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts in Oberpfalz und Regensburg. Bavaria II/1.
72. Wychgram, Dr. J.: Handbuch des Höheren Mädchenschulwesens. Leipzig 1897.

Allgemeine Einleitung.

„Neuerungen Einhalt zu thun, welche aus reinen, allgemein als gültig anerkannten Grundsätzen fließen, welche das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Verstandes, und das Bedürfniß der Zeit jeder achtsamen Regierung abnöthigen, liegt einmal in Unsern Kräften so wenig, als es in unsern Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten; man muß mit Klugheit, bey Zeiten, und mit Entschlossenheit das ableiten, was man nur mit großem Nachtheile, vielleicht nur mit Verlust des Ganzen eine Zeitlang aufhalten könnte."

Diese Worte, die Kurfürst Max IV. Joseph am 11. Februar 1800 an den Ausschuß der bayerischen Landstände gerichtet hat, sind charakteristisch für die Gesinnung des Fürsten, der sie gesprochen, und zeigen die Grundstimmung, aus welcher der moderne bayerische Staat durch die Tatkraft des Ministeriums Montgelas geschaffen wurde. Das Bestreben, den Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden, dringt in alle Zweige der Staatsverwaltung und läßt sich noch nachweisen auf jenem Gebiete, das in Bezug auf staatliche Fürsorge immer und überall als ein entlegenes gegolten hat, auf dem Gebiete des Mädchenschulwesens. Schon, daß die Regierung die Förderung der speziellen Mädchenschule als unmittelbare Aufgabe betrachtet, ist eine unerhörte Neuerung in Bayern.

Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Überblick: Die Mädchenschule in Altbayern vor dem Regierungsantritt Kurfürst Max' IV. Joseph.

1. Die Schulorden in Bayern: ihre Entstehung und ihr Charakter.

Die durch den 30jährigen Krieg gesunkene Volkskultur suchten die ersten bayerischen Kurfürsten mit mehr oder weniger Eifer und Erfolg zu heben und zu den Mitteln, dies Ziel zu erreichen, rechneten sie auch die bessere Ausgestaltung des Schulwesens. Die von Ferdinand Maria 1659 zum ersten Male erlassene, 1682 unter Max Emanuel neuerdings veröffentlichte und 1738 verbesserte Schulordnung[1] setzt den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in der Volksschule voraus, geht aber auf den Mädchenunterricht nicht besonders ein. Da allgemein über den Schulbesuch der Jugend geklagt wird und auf dem Lande sich in ganzen Gerichtssprengeln keine Schule fand, so wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß nur ein kleiner Teil der Mädchen lesen und ein noch kleinerer schreiben oder gar rechnen lernte.

Nicht viel besser als um die Bildung der weiblichen Jugend des Volkes wird es um die der höheren Stände bestellt gewesen sein. Wohl mögen im Zeitalter Ludwigs XIV. Töchter des bayerischen Adels und des höheren Beamtentums durch mehr oder weniger gebildete „Demoiselle" eine den Bedürfnissen der damaligen Gesellschaft angepaßte Erziehung genossen haben, namentlich seit durch Max Emanuel auch in Bayern französisches Wesen sich breit machte, aber zweckmäßige Schuleinrichtungen für die Töchter der gebildeten Stände hat es in Bayern außerhalb der Klöster nicht gegeben. Aber auch diese konnten die Erziehungsaufgabe, die sie im Mittelalter so rühmlich erfüllt hatten, wegen des überall eingetretenen Verfalls erst wieder übernehmen, als eine Reihe von Neugründungen erfolgt war, die vorzüglich durch die Bemühungen bayerischer

[1] Gebele, Joseph: Das Schulwesen der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München. München 1896.

Wittelsbacher zustande kam. Bayerische Fürsten und Fürstinnen hatten für die Not der Frauenbildung, die sich nach dem großen Kriege doppelt fühlbar machte, ein gutes Verständnis und suchten dem Mangel abzuhelfen, wie es dem Geiste der „sancta Bavaria" entsprach. Auf ihre Anregung und Unterstützung sind innerhalb eines Jahrhunderts, von 1627—1730, im Lande sechs Nonnenklöster mit Mädchenerziehungsinstituten errichtet worden. So hat Kurfürst Max I. 1627 die Gründung des Englischen Fräuleininstituts[1] veranlaßt und mit einer widerruflichen Unterhaltssumme von jährlich 2000 Gulden seine Entwicklung gefördert; das Salesianerinnenkloster[2] von München, das 1667 gegründet und 1784 nach Indersdorf verlegt, und das Ursulinerinnenkloster von Landshut, das 1668 eröffnet wurde, verdanken beide ihre Entstehung der Kurfürstin Adelheid und die Salesianerinnen von Amberg sind eine 1692 erfolgte Stiftung Max Emanuels und seiner Gemahlin Maria Antonie, während Altötting von eben diesem Kurfürsten und seinem Bruder Joseph Klemens von Cöln 1721 dotiert wurde; jener soll außerdem den Englischen Fräulein in München zu ihrem Neubau, dem jetzigen Polizeigebäude, 40 000 fl. gegeben haben und sein Nachfolger Karl Albrecht ermöglichte im Jahre 1730 durch Ausstellung eines Stiftungsbriefes die Niederlassung der regulierten Chorfrauen in Nymphenburg[3]. Das Beispiel des Fürstenhauses hat auch den Bildungseifer einiger Städte geweckt, so daß mit landesherrlicher Bewilligung im 17. und 18. Jahrhundert 13 Niederlassungen zum Zwecke des Mädchenunterrichtes und der Mädchenerziehung ins Leben traten.

Zur Zeit der Schulreform und der Aufklärung unter Kurfürst Max III. und zum Beginne der Regierung Max' IV. haben sich noch andere Kongregationen zur Errichtung von Mädchenschulen veranlaßt gesehen, so daß kurz vor der Säkularisation nachweislich 23 Niederlassungen Mädchenschulen geführt haben.

---

[1] Leitner, Jakob: Geschichte der Englischen Fräulein. Regensburg, 1869. — Dr. Buchinger: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. 17. Bd., 2. H. München 1857.

[2] Kurzer Auszug der Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte der Salesianerinnen in Bayern. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin, 1898. — Muggenthaler, Dr. Ludwig: Der Schulorden der Salesianerinnen. Jahrbuch für Münchener Geschichte. V. Jahrg. Bamberg 1894.

[3] Lipowsky, Felix Joseph: Geschichten der Schulen in Bayern. 1825. — Prantl, Karl: Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts in Ober- und Niederbayern, Bavaria I/1.

Es sind dies[1]:

1.— 3. die Englischen Fräulein von München, Burghausen und Altötting;
4.— 5. die regulierten Chorfrauen de Notre Dame von Nymphenburg und Stadtamhof;
6.— 8. die Salesianerinnen von Amberg, Sulzbach und Indersdorf;
9.—13. die Ursulinerinnen von Neuburg, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Landsberg;
14. die Servitinnen in München;
15.—16. die Karmeliterinnen in München und Neuburg;
17. die Klarissinnen in München;
18. die Schwestern des III. Ordens im Bittrich-Regelhaus, München;
19. die Benediktinerinnen in Au-Lilienberg;
20. die Paulanerinnen in Au-Lilienthal;
21. die Franziskanerinnen in Gnadenthal-Ingolstadt;
22. die Zisterzienserinnen in Seligenthal-Landshut;
23. die Augustinerinnen in Niederviehbach.

Unter diesen wurden die Orden der Englischen Fräulein[2], der regulierten Chorfrauen, Salesianerinnen und Ursulinerinnen als Schulorden bezeichnet; denn ihre Mitglieder legten außer den drei gewöhnlichen Gelübden noch ein viertes ab, Mädchen unentgeltlich zu unterrichten und zu erziehen; nur von den Kostmädchen, die im Kloster Wohnung und Verpflegung hatten, durften sie ein Pensionsgeld fordern. Freilich waren auch diese Schulorden in erster Linie religiöse Vereinigungen, deren Mitglieder den Mädchenunterricht, wie aus einer alten Tagesordnung der Ursulinerinnen zu Straubing hervorgeht, die Schule mehr als eine Unterbrechung der Andachtsübungen denn als Mittelpunkt ihrer Tagesarbeit betrachteten[3].

Mag die Klostererziehung als Vorbereitung für das häusliche Leben

---

[1] Oberbayerisches Kreisarchiv: G.R. 1413/99. R.A. 117/21, 518/40½. — Lipowsky: Geschichten der Schulen in Bayern, 1825. — Muggenthaler: Der Schulorden der Salesianerinnen. Jahrbuch für Münchener Geschichte. Bamberg 1894. — Prantl: Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts in Ober- und Niederbayern, Bavaria I/1. — Lurz, Georg: Die bayerische Mittelschule seit der Übernahme durch die Klöster usw. Beiheft 6 der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte. Berlin 1905.

[2] Das Englische Institut gilt allerdings als kein Orden, sondern nur als ein Seminarium, da die Mitglieder bloß einfache Gelübde ablegen.

[3] Kr.A. Landshut R. CLX. B. 3, F. 49, Nr. 685; siehe Anhang I.

noch so ungeeignet, der Geist der Nonnen noch so enge gewesen sein, so erfüllten diese Bildungsstätten als die einzigen für die weibliche Jugend der höheren Kreise doch eine wichtige Aufgabe im altbayerischen Schulwesen. In dem damaligen Bayern, wo fast die gesamte über die Volksschule hinausgehende Bildung in klösterlichen Händen lag und die klösterlichen Anschauungen mit denen der Regierenden und des Volkes fast identisch waren, entsprachen die Nonnenschulen einem wirklichen Bedürfnisse und genügten den einseitigen und bescheidenen Ansprüchen ihrer Zeit. Ja, die katholischen Staaten, die der Forderung von Mädchenerziehungsanstalten durch Fortführung der alten Formen genügen konnten, waren zu jenen Zeiten besser daran als die protestantischen Länder, wo die Mädchenerziehungsfrage zwar viel erörtert wurde, aber bei der Gleichgültigkeit der großen Masse keine praktisch ausführbare Lösung fand und keine dauernden Schöpfungen zeitigte. Wie sehr in den Ländern der Reformation die durch Aufhebung der Nonnenklöster entstandene Lücke empfunden wurde und wie ratlos die Pädagogen dem Problem der Mädchenbildung gegenüberstanden, sehen wir an den Vorschlägen des Braunschweiger Reformators und Schulmannes Bugenhagen[1], der in der Erziehung der weiblichen Jugend an die noch bestehenden Nonnenniederlassungen angeknüpft haben will, wie denn in Mecklenburg und Pommern tatsächlich die Frauenklöster als Mädcheninstitute beibehalten wurden[2]. Auch Veit Ludwig von Seckendorff[1], der im Dienste des Herzogs Ernst von Gotha das dortige Schulwesen reformierte, meint, daß die Jungfrauenklöster als Erziehungsanstalten zu loben seien, und berichtet, daß Kurfürst August der Weise von Sachsen drei derartige Jungfrauenschulen wieder errichten wollte.

In Bayern hatten die klösterlichen Niederlassungen gewöhnlich zweierlei Schulen: eine öffentliche Schule oder Volksschule und eine Pensionsanstalt oder Kostschule. Während aber in der öffentlichen Schule nur die „nützlichen Handarbeiten" gelehrt wurden, erteilte man in der Kostschule auch Unterricht in den „schönen Handarbeiten" und gab Unterweisung in der französischen Sprache; zum Zeichnen, Singen, Tanzen, Kochen wurde jedoch nur selten Anleitung gegeben. Diese Schulen waren jedenfalls bis zur Braunschen Schulreform sich völlig selbst überlassen, sowohl in Schulorganisation und Unterrichtsbetrieb, in der Auswahl von

---

[1] Herr Veit Ludwigs von Seckendorff Christen-Stat. Leipzig 1693.

[2] Lexis, W.: Das Unterrichtswesen im Deutschen Reiche. II. Bd., 2. Teil. Berlin 1904.

Lehrpersonen- und Lehrmitteln, als auch in Lehrstoff und Methode, in Schulzeit und Schulbesuch der Mädchen, wie ja der damals noch gültige Schulplan von 1659 auch in seiner revidierten Fassung von 1738 über diese Dinge keine Vorschriften gibt.

2. Die Mädchenschule in der ersten Periode der Aufklärung in Bayern: die Wirkung der Braunschen Schulreform; eine landwirtschaftliche Schule für Knaben und Mädchen.

In das ganz vom kirchlichen Leben beherrschte, von den Regungen des deutschen Geistes abgeschlossene Bayern kam durch Kurfürst Max III. Joseph und seine Ratgeber neues Leben, das sich besonders stark auf dem Gebiete der Schule geltend machte. Mit dem Generalmandat vom 3. September 1770 wurde die Braunsche Schulreform für die Volksschule eingeleitet; zum ersten Male wurden hier in Klassen eingeteilte Lehrziele für den weltlichen Unterrichtsstoff aufgestellt, Lehrbücher ausgearbeitet und vorgeschrieben und eine Normalmethode angegeben. Freilich ist im Lehrplan auf den Mädchenunterricht nirgends Bezug genommen, erstlich wohl deshalb, weil man zunächst genug zu tun hatte, die allgemeinen Richtlinien für Methode und Stoffauswahl festzulegen, dann aber, weil man die wichtigsten Elementarkenntnisse — und nur sie fanden in die damalige Volksschule Aufnahme — auch für die Mädchen unentbehrlich hielt; daher hat auch der Kurfürst in der Verordnung vom 5. Februar 1771 die Schulpflichtigkeit aller Kinder ohne Ausnahme ausgesprochen, eine Maßnahme, die allerdings bei dem weitgehenden Mangel an Lehrern und Mitteln nur teilweise und nicht auf die Dauer zur Durchführung kam. Eine kräftige Förderung des Schulbesuches hat sie aber gebracht und, weil die Eltern gerade die Mädchen am liebsten zur Arbeit zu Hause behielten und an ihnen das Schulgeld sparten, so ist wohl diese Verordnung der weiblichen Jugend am meisten zugute gekommen. Die damals zur Weckung des Lerneifers, erstmals am Schlusse des Schuljahres 1771/72, verteilten Preismedaillen wurden, wie die gedruckten Verzeichnisse jener Zeit ausweisen, sowohl an Knaben wie an Mädchen abgegeben. Im Jahre 1777 hielt zu München der damalige Schulinspektor Florian Pichlmayer[1] bei der feierlichen Preisverteilung eine öffentliche Schulrede „Über die Erziehung der Töchter und Verbesserung ihrer Schulen in

[1] Heigenmooser, Joseph: Überblick der geschichtlichen Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Bayern bis zur Gegenwart. Beiheft 8 der Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Berlin 1905.

Absicht auf die besonderen Eigenschaften, den künftigen Beruf und die damit verbundenen Geschäfte des weiblichen Wesens", ein Zeichen dafür, daß von Seite der staatlichen Schulaufsichtsorgane — Pichlmayer wurde im nächsten Jahre Rektor des „sämtlichen bayerischen Schulwesens" und war schon 1769 bei den Reformberatungen über die deutschen Schulen dabei[1] — das Interesse für die Mädchenbildung erwachte.

Daß die Schulreform Brauns aber auch auf die reinen Mädchenschulen, die sich an und in den Nonnenklöstern befanden, einen merkbaren Einfluß ausübte, dafür haben wir mannigfache Belege. Die öffentliche und Kostschule der Englischen Fräulein in München wurde auf Grund eines landesherrlichen Befehls vom 28. April 1784 einem „quatemberlichen Besuch" des Schulinspektors unterworfen[1]. Vermutlich handelt es sich hier um eine Wiederholung jenes kurfürstlichen Mandats vom 5. Februar 1771, welches die Schulaufsicht regelte, aber in der Klosterschule wohl wenig beachtet worden war. Da jedoch am Anfang des 19. Jahrhunderts (1803) von der öffentlichen Schule der Englischen Fräulein in München verlautet, daß sie mit der Trivialschule gleichen Schritt hielt[1], so muß der Sonderauftrag von 1784 doch von nachhaltiger Wirkung gewesen sein.

Auch von anderwärts haben wir Nachrichten, daß die neue Ordnung im Schulwesen vor der Klosterpforte nicht halt machte: im Landsberger Kloster wurde 1774 der neue Lehrplan eingeführt[2] und nach Altötting werden in den Jahren 1794—98 je 30 Stück Schulprämien geliefert[1].

Aus Straubing haben wir aus dem Jahre 1784 eine vom Professor Hueter[3] abgefaßte im Druck erschienene Sammlung origineller Prüfungsaufgaben, betitelt „Verschiedene Gegenstände zur öffentlichen Prüfung einer hohen kurfürstlichen Schulkommission vorgelegt." Die Zusammenstellung ist deswegen interessant, weil sie nicht bloß beträchtlich über die Forderungen des Braunschen Lehrplans hinausgeht, sondern im Sinne Pichlmayers eine Zuspitzung des Stoffes auf das Frauenleben aufweist. Man darf annehmen, daß der Verfasser über die weiß-blauen Pfähle hinausgesehen hat; denn seine Forderung, daß die Mädchen die berühmten Frauen aus dem alten Testament und aus der Geschichte kennen[4], scheint zu verraten, daß jenem Straubinger Pfarrer die in den

[1] Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.

[2] Krallinger, Dr. J. B.: Geschichte des Landsberger Schulwesens. Landsberg 1883.

[3] Straubinger Wochenblatt 1817, St. 679.

[4] Ob. Kr.A. Kl. L. 724/614.

Kreisen der Aufklärung verbreiteten Zusammenstellungen über Leben und Tätigkeit der Frauen vergangener Zeiten[1] bekannt waren.

Aber der frische Geist, der sich damals in Straubing auftat, war wohl mehr Ausnahme als Regel. Mit dem, was wir über die klösterliche Gesinnungsart und ihre Stellungnahme zu den Aufklärungsbestrebungen der Zeit wissen, stimmt es überein, wenn der 1771 zum Münchener Schulkommissär ernannte Priester Anton Bucher klagt, daß die Klosterfrauen sich an dem Kampf gegen die von Braun eingeführten Lehrbücher lebhaft beteiligen; ihnen schien aus den neuen in hochdeutscher Sprache verfaßten Schriften ein Geist der Verführung zu kommen, vor dem sie ihre Zöglinge bewahren wollten[2]. Der Zwiespalt zwischen weltlichem und klösterlichem Sinn war in Bayern an die Oberfläche getreten und war auch in der Zeit Karl Theodors lebendig; denn daß unter seiner Regierung in Straubing nur Novizinnen aufgenommen werden durften, falls ihre Notwendigkeit für das Erziehungsgeschäft nachgewiesen werden konnte, ist ein Zeichen dafür, daß der Staat die klösterlichen Niederlassungen nicht mehr förderte, sondern ihnen nur mehr Duldung angedeihen ließ[3].

Mit dem Beginn der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Max III. Joseph ist auch die Reihe der Klosterstiftungen abgeschlossen und es folgt die Periode weltlicher Schulgründungen. Ein beredtes Zeugnis für die auf die wirtschaftlich nützliche Arbeit gerichteten Bestrebungen der älteren Aufklärungszeit ist die Errichtung der „Kurfürstlich gnädigst privilegierten Real-Landschule zu Hepperg" bei Ingolstadt[4]. Gegründet wurde sie durch eine von den Brüdern von Stubenrauch, dem Kurfürstlich Geheimen Rat und dem Hofkammerrat, zusammengebrachten Gesellschaft. Die Veranlassung lag in der Bettelordnung vom Jahre 1770, die Anregung vielleicht in der Rede „Von dem Einfluß des Nationalfleißes und der Arbeitsamkeit der Untertanen auf die Glückseligkeit der Staaten", die Ickstatt im gleichen Jahre hielt, und dementsprechend sollte die geplante Schule armen Bauernkindern Unterricht, Beschäftigung und Verpflegung geben. Für 200 Kinder, zur Hälfte Knaben und zur Hälfte Mädchen, war die Schule gedacht und am 16. September 1771 wurde sie mit

---

[1] Lexis, W.: Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. II. Bd. Berlin 1904.

[2] Gebele, Joseph: Das Schulwesen der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München. München 1896.

[3] Ob. Kr.A. Kl. L. 724/614.

[4] Heppergische Gesellschaft: Geschicht- und aktenmäßige Darstellung des Ursprunges, Fortganges und Umsturzes der Real-Landschule. 1789.

102 Pfleglingen eröffnet. In den Gegenständen der Volksschule, in theoretischer und praktischer Landökonomie, in Obstbau und Bienenzucht[1], im Spinnen des Flachses, der Schaf- und Baumwolle, im Stricken, Zwirnen, Wirken und anderer Weberarbeit sowie im Spitzenklöppeln sollten die Kinder Unterricht und Arbeit erhalten, auch sollten sie in Hauswirtschaft, Küche und Garten nebenbei Hand anlegen[2]. Freilich arbeitete die Gesellschaft mit ganz ungenügenden Mitteln, die Erträgnisse aus den kurfürstlichen Privilegien reichten nicht annähernd für den Unterhalt der Kinder und ein erschreckend großer Teil ging elend zugrunde. Als bekannt wurde, daß von 577 Kindern 69 Knaben und 63 Mädchen gestorben waren, schloß Karl Theodor am 2. März 1778 die Anstalt und die noch vorhandenen Pfleglinge wurden in die Waisenhäuser des Landes verteilt. Der Geistliche Rat Westenrieder[2] beurteilt in seiner Geschichte der Akademie die Unternehmer sehr hart; sie haben seiner Meinung nach hilflose Waisen in den Dienst einer geschäftlichen Spekulation gestellt. So unglücklich diese Veranstaltung verlief, für die Mädchenerziehung kommt ihr immerhin eine Bedeutung zu; denn es ist hier zum erstenmale in Bayern der Versuch gemacht, die Mädchen durch eine öffentliche Einrichtung für Landwirtschaft und Hausgewerbe heranzubilden und den Bauernstand zu heben durch Ertüchtigung auch seiner weiblichen Hälfte, ein Versuch, der bis in die neueste Zeit nicht wiederholt wurde.

3. Ein revolutionärer Mädchenschulplan und seine Behandlung durch die kurfürstliche Regierung.

Zwanzig Jahre später setzt in Bayern eine andere Bewegung ein, welche ebenfalls durch Gründung einer Gesellschaft und Errichtung einer Schule Bildungsbestrebungen zu fördern sucht, die aber diesmal unmittelbar und ausschließlich den Mädchen zukommen sollen; es handelt sich um die Errichtung einer Schule, die den Namen „Höhere Mädchenschule" in vollem Maße verdient. Ist das Real-Landschul-Institut zu Hepperg aus den volkswirtschaftlichen Gedanken der Aufklärungszeit hervorgegangen, so ist die Grundlage für die neue Bewegung das Humanitätsideal, das hier uneingeschränkt auf die Frauenbildung Anwendung findet. Mit Mädchenerziehung beschäftigt sich ja die damalige Pädagogik ausgiebig und deutlich lassen sich zwei Strömungen dabei verfolgen: eine stärkere, welche das

[1] Lipowsky, Felix Joseph: Geschichten der Schulen in Bayern. 1825.

[2] Westenrieder, Lorenz: Geschichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, 1. Teil. München 1800.

Mädchen nur als Geschlechtswesen gebildet haben will — Rousseau gilt als ihr einflußreichster Verfechter — und eine zweite sich nur selten und schüchtern hervorwagende, welche auch die Mädchenbildung als Menschenbildung auffaßt. Einen temperamentvollen Vertreter dieser Richtung besitzt Bayern in dem Herausgeber einer 1793 erschienenen Druckschrift „Entwurf oder Grundplan zur besseren Erziehung, Bildung und Versorgung 48 Armer Mädchen von Adelich-Bürgerlichem und Bauern Stand. Entworfen von dem wohltätigen Erziehungs-Institut in Bayern."

Die Regierung[1] nimmt von dem Plane Kenntnis, weil der Verfasser sich an den Kurfürsten wendet, er wolle den Eventualkauf der Hofmarken Falkenfels, Aścha und Ratiszell bei Straubing genehmigen, darauf die Edelmannsfreiheit gewähren und die Erlaubnis zur Gründung einer Mädchenerziehungsanstalt geben, die auf jenen Gütern errichtet werden soll. Im Laufe der Verhandlungen kommt es zu einer protokollarischen Vernehmung des Gesuchstellers; er nennt sich Johann Georg von Silberbauer und ist Besitzer der Allodial-Hofmarken Sattelpeilnstein und Tragenschwant bei Kötzting: er stamme aus dem schwedischen Adel und sei wegen seiner katholischen Religion ausgewandert; sein Entwurf sei eine Umarbeitung einer englischen Erziehungsschrift, deren Übersetzung Reichsgraf Fugger von Hemmendorf besorgt habe. Als Gesinnungsgenossen nennt er außerdem die Gräfin von Traun, den Grafen von Welsberg, Domherrn zu Passau und den Reichsgrafen von Weichs, der die drei genannten Güter mit einem beträchtlichen Nachlaß für das Institut verkaufen will; als Münchener Mitglieder der Gesellschaft bezeichnete er den Hofkammersekretär de La Porta und den Weinwirt Schlicker. Zur Gewinnung der Kaufsumme sollen 140 000 Lose à 3 fl. ausgegeben werden, für deren Abnahme die Mitglieder des Instituts in erster Linie zu sorgen haben. Silberbauer glaubt, daß für die Sache ein großes Interesse auch von Seite des Auslands vorhanden sei.

In den lebhaftesten Farben schildert er das Elend des weiblichen Geschlechts, für das zunächst die vernachlässigte Schulbildung verantwortlich zu machen ist; er wendet sich in seiner Schrift deswegen auch gegen Rousseau, der die intellektuelle Förderung der Frau als etwas Nebensächliches hinstellt und gegen die europäischen Staaten, die „beinahe unermeßliche Geldsummen auf Schulen für die männliche Jugend verwenden", aber „noch keine einzige wahre öffentliche, vom Staat auf seine Kosten unterhaltene Mädchenschule" errichtet haben. Er will deswegen

[1] Ob. Kr.A. M. A. 900/42.

den Mädchen, welche die elementarsten Kenntnisse schon besitzen, vom 10. bis zum 18. Jahre eine Schulbildung gewähren, welche ihnen das Gymnasium und die Akademie ersetzen soll. Eine Fülle von Lehrfächern hat er dem sechsjährigen Mädchengymnasium zugedacht; die elementaren und realen Fächer, die Fertigkeiten für Haus und Gesellschaft, drei moderne Fremdsprachen, Logik und Metaphysik; in der zweijährigen Akademie soll noch Experimentalphysik, Ökonomie, Moral, Literatur, Malerei, Jurisprudenz und Pädagogik hinzukommen. Die Schule, welche ganz in den Händen von Frauen liegen soll, ist bestimmt, tüchtige und glückliche Hausfrauen und Mütter heranzubilden, aber auch eine Berufsvorbereitung als Lehrerin, Hofmeisterin oder Gesellschaftsfräulein zu geben. Adelige, Bürger- und Bauernmädchen sollen gemeinsam erzogen werden; doch ist Silberbauer kein bedingungsloser Anhänger der französischen Demokratie, von deren Abneigung gegen die Standesunterschiede er nichts wissen will.

Freilich hätte der Entwurf zu keiner ungünstigeren Zeit an die bayerische Regierung kommen können, wo die Revolutions- und immer noch die Illuminatenfurcht herrschte. Das Zensurkollegium findet in der Schrift gefährliche kosmopolitische Gesinnungen, Feindseligkeiten gegen den Staat, deren damalige Verfassung der Autor als die „Urquelle alles Menschenelends" bezeichnet, besonders gegen die katholische Religion, da Silberbauer Angehörige der drei christlichen Konfessionen aufgenommen und einen allgemein christlichen Religionsunterricht erteilt haben will, was dem Fundamentalgesetze Bayerns schnurgerade zuwider sei. Das Urteil des Zensurkollegiums schließt mit den Worten: „Da nun heut zu Tage alle geheimen Gesellschaften sehr bedenklich sind, da sie durch die schärfsten Gesetze in Bayern verbothen sind, so finden wir es für sehr auffallend, daß man hier es unternehmen will, eine dergleichen Gesellschaft einzuführen, welche sich in jedes Ausland und in alle Christliche Religions Partheien erstrecke." Die Folge dieses Gutachtens ist, daß der Kurfürst die Genehmigung zum Gutskauf und zur Errichtung des Instituts versagt, auch dann, als Silberbauer auf den simultanen Charakter seiner Anstalt verzichtet. Westenrieder[1] bezeichnet Silberbauers Plan als seltsamen Vorschlag einer Mädchenschule und gibt den Umstand, daß die Anstalt simultan gedacht war, als Grund des Scheiterns in Bayern und die nachher erfolgte Beschränkung auf die katholische Konfession als Ursache

[1] Westenrieder, Lorenz: Geschichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1. u. 2. Teil. München 1807.

der Abnahme des Interesses im Ausland an. Durch dieses Mißgeschick ließ sich Silberbauer in seinem bildungsfreundlichen Wirken nicht beirren; denn 1802 wird er als Besitzer einer Schule zu Sattelpeilnstein genannt, wo seine „großmütige Verwendung" eine blühende Landschule geschaffen hat[1].

Der Plan ist ein interessantes Dokument der Aufklärungsbewegung unter Karl Theodor. Ob für den Gedanken, den Grundsatz der geistigen Freiheit und gleichen Wertung auch auf die Frauen anzuwenden, wofür nicht einmal die große Revolution Geneigtheit hatte, im Bayern des 18. Jahrhunderts wirklich eine große Anhängerschaft zu finden war, wie der Verfasser glaubt, darf man billig bezweifeln. Ein starker Optimismus mag den ehemaligen Schweden gegen die Schwierigkeiten blind gemacht haben, die einer gründlichen und zur Selbständigkeit führenden Mädchenbildung in Bayern und in jener frühen Zeitperiode überhaupt entgegenstanden; es finden sich nämlich für derartig weitgehende Pläne so gar keine vorbereitenden Gedanken und auch die Folgezeit mit ihren eifrigen Reformen in der Mädchenbildung ist an die Forderungen des „wohltätigen Instituts" nicht entfernt herangekommen. Schade, daß sich in den Akten gar keine Äußerung findet, die auf die Stellungnahme Karl Theodors zur Mädchenbildungsfrage ein Licht werfen würde. Der Umstand, daß die ganze Angelegenheit lediglich von der politischen und so gar nicht von der pädagogischen Seite genommen wird, läßt allerdings auf weitgehende Verständnislosigkeit und gänzlich mangelndes Interesse schließen.

Zweiter Abschnitt.

Die klösterlichen Mädchenerziehungsanstalten unter der Regierung König Max' I. Joseph.

Neues Leben kommt erst in das Schulwesen mit dem Regierungsantritt Kurfürst Maximilians IV. Joseph und dem Beginn der Ministerlaufbahn des Freiherrn Maximilian von Montgelas. Neben den durchgreifenden Reformen auf dem Gebiete der Knabenmittelschule, die den Kongregationen entzogen wurde, erhält auch das Volksschulwesen neuen Aufschwung und die Mädchenschulen, die sich im großen ganzen in seinem Rahmen bewegen, gelangen damit in den Bereich der landesväterlichen Fürsorge.

---

[1] Spirkner, B.: Schulgeschichte Niederbayerns. Kempten 1901.

1. Die durch die Verbesserungen im Volksschulwesen geschaffenen allgemeinen Grundlagen für die Reform der Nonnenschulen.

Die einschneidendste Maßregel für die große Masse der Mädchen ist der Schulzwang, der durch das Generalmandat vom 23. Dezember 1802 neuerdings für alle Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahre ausgesprochen und nun tatsächlich durchgeführt wurde[1]. Schon der Schuleintritt war damals der Kontrolle der Schulbehörden unterworfen, dadurch daß die Schülerlisten auf Grund der Pfarrbücher angelegt und die Schulversäumnisse gebucht und gestraft wurden[2]. Auch wurde ohne Entlaßschein keine Heiratserlaubnis gegeben. Nun erst war dafür gesorgt, daß allen Mädchen wenigstens eine Elementarbildung zuteil wurde.

Diese auf einen höheren Stand zu heben, wurde ein neuer Lehrplan für die Volksschulen ausgearbeitet[3]. Er zeigt den Einfluß Pestalozzischen Geistes und weist der Volksbildung hohe Ziele, die für die damalige Zeit kaum erreichbar waren und deshalb im Lehrplan von 1811[4] eine Herabsetzung erfuhren. Besonders bedeutsam ist an ihm, daß er zeigt, ein wie wichtiges Stück des öffentlichen Unterrichts in den Augen der Regierung die Mädchenbildung geworden ist, mit der sich eingehend zwei Paragraphen der methodischen Anweisungen beschäftigen. Wenn auch die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften für Lehrstoff und Methode für die Mädchen gelten, so sollen doch Abweichungen eintreten auf einzelnen Gebieten des Unterrichts, wie bei der Lehre von der Bestimmung des Menschen auf der Erde, bei der Gesundheits-, Sitten- und Wohlanständigkeitslehre, desgleichen bei der Wirtschaftslehre und beim angewandten Kopfrechnen. Die natürliche und bürgerliche Bestimmung des Mädchens zur Magd oder Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und ersten Erzieherin ihrer Kinder soll beim Unterrichte im Auge behalten werden.

Den Unterschieden im Knaben- und Mädchenunterrichte, denen der Lehrplan das Wort redet, war inzwischen durch eine äußere Schuleinrichtung Rechnung getragen worden, durch die Trennung der Geschlechter in der Volksschule. Westenrieder, der Vorstand des noch bis 6. Oktober 1802 bestehenden geistlichen Rates, ist der Vater dieses Gedankens; er schlägt in einem Berichte vom 21. Oktober 1799 dem Kur-

[1] Ob. K.A. M. A. 920/1.
[2] Ob. K.A. R. A. 709/1. K.A. Neuburg. A.B. 1913/39.
[3] Lehrplan für alle churpfalzbayerischen deutschen Elementarschulen. 1804.
[4] Lehrplan für die Volksschulen in Bayern. 1811.

fürsten eine andere Fassung des Schul- und Erziehungswesens vor[1]. „Wir glauben nämlich", führt er aus, „daß eine Schul- und Erziehungsanstalt nur dann eine wahre Staatsanstalt genannt werden könne, wenn

a) alle und jede schulfähige Kinder Einen und denselben zum künftigen bürgerlichen Leben geeigneten Unterricht erhalten, wenn

b) aus eben diesem Grund die Knabenschulen von denen der Mädchen abgesondert und

c) diese nicht bloß in den bisherigen Schulgegenständen, sondern mit einer gleichen Sorgfalt auch in den weiblichen Arbeiten unterrichtet werden."

In dem für eine Reihe grundsätzlicher Neuerungen wichtigen Reskript vom 3. Dezember 1799[2] wird die Trennung der Mädchen- und Knabenschule tatsächlich ausgesprochen. Die Wirkung dieser Verordnung zeigt sich an den größeren Orten des Landes, namentlich da, wo klösterliche Schulen bestehen, denen nun sämtliche Mädchen des Ortes zugeführt werden, wo weltliche Mädchenschulen neu errichtet werden oder sich aus klösterlichen Schulen für die weibliche Jugend entwickeln.

Am einschneidendsten jedoch wirkte die Verordnung auf die Schulorganisation in München. Nach Westenrieders weiterem Vorschlage[3] und dem schon genannten kurfürstlichen Reskripte sollten bis zum Jahre 1801 sämtliche Mädchenschulen der Hauptstadt den Nonnen übergeben und mit Industrieschulen, d. i. Unterricht in weiblichen Handarbeiten, verbunden werden. Bis dahin sollten taugliche Nonnen aus jedem Kloster ausgewählt und durch zweckmäßige Unterweisung zur Führung einer Schulklasse fähig gemacht werden. Diese Lehrerinnenbildung scheint der Bittricher Nonne Paula übertragen worden zu sein, deren Lehrgeschick den Geistlichen Rat Prentner begeistert hat; er vergleicht ihre Fähigkeiten für den Unterricht mit denen des Pädagogen Professor Vierthaler in Salzburg. Für gesunde und geräumige Schulzimmer sollte, wie in einem späteren Mandat vom 14. Dezember befohlen wird[3], das Kloster selbst aufkommen, soweit es nur irgend seine Mittel erlaubten. Im gleichen Schreiben werden jene Klöster namhaft gemacht, in welchen je drei Nonnen zur Führung von Mädchenklassen auszuwählen sind: die Klarissinnen auf dem Anger, die Servitinnen im Herzogspital, die Karmeliterinnen an der Perusastraße. Da es schon früher zwei klösterliche Mädchenvolks-

[1] Ob. Kr.A. R.A. 709/1.

[2] Mayr, Georg Karl: Sammlung der Churpfalz-bayerischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen. I. Bd. München 1800.

[3] Ob. Kr.A. R.A. 899, 35/a.

schulen in der Stadt gab, bei den Franziskanerinnen vom Bittrich-Regelhaus und bei den Englischen Fräulein — diese leiteten nämlich neben der Pension noch eine Armenschule — und zwei in der Au, und zwar in Lilienberg und Lilienthal, so zählte man 1801 in Stadt und Umkreis sieben Nonnenschulen für Mädchen. So war seit dem Jahre 1801 in München die Trennung der Knaben und Mädchen durchgeführt und nur ganz kleine einklassige Schulen, wie die vor dem Karls- und Sendlingertor, in ihren Anfängen auch die protestantische Schule, bildeten eine Ausnahme; seit diesem Jahre haben wir in München fast alle Schülerinnen von Frauen erzogen und unterrichtet und so ist es bis zum heutigen Tage geblieben. „Wir hoffen," heißt es im Reskript vom 3. Dezember, „daß durch diese Anstalten die sittliche Bildung verbessert und der Keim zu vielen Unordnungen vertilget werden wird."

Am Vorabende der Säkularisation war es sonach trotz der klosterfeindlichen Stimmung zur Errichtung neuer Nonnenschulen gekommen; doch trägt diese Anordnung von Anfang an einen provisorischen Charakter und die Absicht der Regierung, die Mädchenschule an weltliche Lehrerinnen zu geben, die schon am 3. Dezember 1799 ausgesprochen worden war, kann erst durchgeführt werden, wenn weltliche Lehrerinnen geprüft sind. Die Klöster aber scheinen der neuen Anforderung nicht ungern nachgekommen zu sein, wußten sie doch, daß sie der drohenden Gefahr der Auflösung dann am ersten entgehen könnten, wenn sie sich dem Staate nützlich erwiesen.

Die im Jahre 1801 geschaffene Mädchenschule fand im gleichen Jahre durch den Handarbeitsunterricht[1] ihre Erweiterung und in der weiblichen Feiertagsschule ihre Krönung. Für die zahlreichen Mädchen, die vorher niemals Unterricht genossen hatten, bildete diese zunächst einen Ersatz für die Volksschule.

Die erste wurde 1801 in München errichtet durch die Bemühungen des Schulrates Steiner[2], acht Jahre nach der männlichen Feiertagsschule. Die Leitung der rasch aufblühenden Schule, die zwei Jahre nach ihrer Gründung 800 Schülerinnen gezählt haben soll, hatte die Oberlehrerin Aloisia Hübner, verheiratete Schlösser, die erste weltliche Lehrerin, die neben den Klosterfrauen 1801 an die Mädchenschule im Thal berufen

[1] Ob. Kr.A. 1413/100. Von 1802—1807 wurden 35 Handarbeitslehrerinnen geprüft.

[2] Eisenmann, Joseph Anton: Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München. 1814.

worden war; in ihrer Arbeit an der Feiertagsschule wurde sie durch Lehrer und Lehrerinnen unterstützt[1].

Das Mandat vom 12. September 1803 brachte die neue Einrichtung für die schulentlassene Jugend vom 12. bis zum 18. Jahre in ganz Bayern zur Einführung, auch in den Nonnenschulen, soweit sie damals noch bestanden[2]. Der Eifer der Mädchen, von dem aus München und anderen Orten berichtet wird, ist ein Beleg dafür, daß die Stumpfheit in den unteren Schichten der bayerischen Bevölkerung gebrochen war und sich ein mächtiger Bildungstrieb auch bei den Frauen und Mädchen regte. Aus München wird von einer 60jährigen Feiertagsschülerin berichtet und aus dem Salzachkreise[3] wird gemeldet, daß zwar die Elementarschule mehr von den Knaben, die Feiertagsschule dagegen mehr von den Mädchen besucht wird, woraus hervorgeht, daß bei den Mädchen der Lerneifer dann sich geltend macht, wenn er durch Eltern oder Dienstherrschaft nicht zurückgehalten wird. Die Regierung suchte die bei der Schuljugend und beim Publikum geweckten Bildungsbestrebungen auch wachzuhalten durch feierliche Prüfungen und öffentliche Preisverteilungen; 1803 werden zwei Besucherinnen der Feiertagsschule von München mit Geldpreisen von 150 fl. und 100 fl. bedacht, die durch Stiftungen der Bürger der Regierung zur Verfügung gestellt waren.

2. Die Säkularisation der Nonnenklöster im Jahre 1802.

Die Einführung des Schulzwangs für Werktags- und Feiertagsschule, die Errichtung eigener Mädchenschulen mit Industrieunterricht brachten die Bildung der weiblichen Jugend innerhalb des Volksschulwesens in feste Bahnen. Diese Neuerungen waren noch im Werden begriffen, als die rasch beschlossene und ins Werk gesetzte Säkularisation weitere Umwälzungen in der Mädchenschule verursachte. Wie wenig der Kurfürst und sein Minister Montgelas mit dem Vorschlage Westenrieders, neue Nonnenschulen zu errichten, innerlich übereinstimmte und wie er diese Maßnahme nur als vorübergehenden Notbehelf betrachtete, zeigt der letzte Punkt des inhaltsreichen Reskriptes vom 3. Dezember 1799, der folgendermaßen lautet:

„Damit aber bey der neuen Organisirung der deutschen Schulen Unserer höchsten Absicht vollkommen entsprochen werde, müssen Wir euch ernstlich darauf aufmerksam machen, daß Wir

[1] Hübner: Beschreibung Münchens. 1803.
[2] Prantl: Bavaria I/1.
[3] Ob. Kr.A. M. A. 883/12.

6tens keineswegs gesinnt sind, den Unterricht, und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschliessend anzuvertrauen: denn es wäre in hohem Grade widersprechend, ein Monopol, das Wir in Rücksicht der männlichen Schulen nicht begünstigen, nun für die weibliche den Nonnen zu übergeben. Und es ist unläugbar, daß Individuen, deren Ideen-Kreis mit wenigen Ausnahmen auf den engen Raum von vier Klostermauern beschrenkt ist, an sich zur Bildung der Jugend noch weit unfähiger sind, als Religiosen, bei denen das Gelübd der Trennung von der Welt nicht im so strengen Sinne genommen wird. Wir würden daher sogar Anstand genommen haben, euren dießfallsigen Antrag[1] gutzuheissen, wenn wir nicht überzeugt wären, daß man bei Versuchen einer besseren Kultur des weiblichen Geschlechtes in Unseren diesseitigen Landen noch sehr weit zurückstehe. Damit aber jenes Monopol beseitiget und eine nützliche weibliche Bildung befördert werde, wollen Wir, das vorzüglich wohlgesittete (besonders verheurathete Frauenzimmer), die mit den nöthigen Kenntnissen versehen sind, ermuntert werden, öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, nach einem dem gesellschaftlichen Zwecke entsprechenden Plan zu errichten. Solchen öffentlichen Lehrerinnen soll auch ein verhältnißmäßiger Gehalt von Uns ausgeworfen, und andere Unterstützung seiner Zeit geleistet werden, sobald die dazu nöthigen Quellen eröfnet sein können."

Dieses kurfürstliche Reskript zirkulierte unter den Mitgliedern des geistlichen Rates, von denen die Mehrzahl, wenigstens soweit Gutachten[2] vorliegen, sich für die Erziehung der Mädchen durch weltliche Lehrerinnen und zwar durch Mütter, aussprach; am lebhaftesten tut dies der Geistliche Rat Aichberger. Daß an dem harten Urteil der Regierung und ihrer Vertrauensmänner die Untüchtigkeit der Nonnen nicht alle Schuld trägt, zeigt die Tatsache, daß eine Reihe von Klosterschulen vorhanden war, welche nach dem Urteil von Zeitgenossen Mustergültiges leisteten: Neuburg, Niederviehbach, besonders aber Indersdorf[3] und das Bittrich-Regelhaus, wo jene von Prentner und anderen Schulmännern[4] als besonders tüchtige Lehrerin gepriesene Nonne Paula wirkte; ihre Schule scheint gleich der des Lehrers Holzapfel als Musterschule gegolten zu haben.

Im Prinzip war die Auflösung sämtlicher weiblicher Schulorden also schon 1799 eine beschlossene Sache. Wenn sie 1802 und 1803

[1] Ob. Kr.A. R.A. 709/1: Antrag Westenrieders vom 21. Oktober 1799.
[2] Ob. Kr.A. R.A. 709/1.
[3] Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.
[4] Ob. Kr.A. G.R. 1413/100.

trotzdem nur unvollkommen durchgeführt wurde, so bedeutet dies nicht eine Gesinnungsänderung der Regierung, sondern war eine Folge weitgehender Rücksicht auf die staatlichen Finanzen; denn daß eine kostspielige Reform von Mädchenschulen erst dann in Angriff genommen wird, wenn die notwendigen Verbesserungen in den Knabenmittelschulen durchgeführt sind, war auch dem Ministerium Montgelas etwas Selbstverständliches. Es wurden deshalb nur die unter Karl Theodor von Ordensgeistlichen geleiteten Knabenmittelschulen sofort als staatliche Anstalten eingerichtet und für sie ein Fonds aus dem Klostervermögen ausgeschieden.

Aufgehoben wurden im Jahre 1802 in München und seinen Vororten daher nur fünf Niederlassungen, die Mädchenschulen führten:

die Benediktinerinnen am Lilienberg,
die Paulanerinnen im Lilienthal,
die Franziskanerinnen des III. Ordens im Bittrich-Regelhaus (Perusastraße),
die Karmeliterinnen nächst dem Paradeplatz und
die Klarissinnen auf dem Anger.

Es bestanden in München sohin nach dem Jahre 1802 noch die Englischen Fräulein, welche neben ihrer Kostschule die Arme-Mädchenschule (unentgeltliche Volksschule) bis 1809 fortführten und die Servitinnen, die ursprünglich nicht einmal ein Schulorden waren, aber durch die Mädchenschule, die sie 1801 eröffnet hatten, sich vor der Säkularisation bis in die Zeit König Ludwigs und damit bis auf unsere Tage retteten.

Die eigentlichen Schulorden aber, die seit dem 17. Jahrhundert mit der Verpflichtung Mädchenschulen zu halten, gegründet worden waren, blieben von der Säkularisation zunächst verschont. Ihre 13 Schulen werden einer durchgreifenden, auch das klösterliche Leben stark beeinflussenden Reform unterzogen.

Die weite Ausdehnung der landesherrlichen Kirchenhoheit mußten die Nonnenniederlassungen in vollem Maße erfahren. Sprach es doch ein kurfürstliches Kommunikat vom 10. Februar 1803 deutlich aus[1], daß die Frauenklöster der freien Disposition des Landesherrn überlassen sind, allerdings, wie das Schreiben widerspruchsvoll genug anfügt, im Einvernehmen mit den Bischöfen. Der schwankende Rechtsboden wurde durch ein machtvolles Staatsbewußtsein und die zielsichere Regierung Montgelas' gestützt. Die nächste Folge dieser einseitig vom Staate geschaffenen Verhältnisse war das im gleichen Mandat ausgesprochene Verbot, neue

[1] Ob. Kr.A. R.A. 518/40½.

Novizinnen aufzunehmen, wodurch sämtliche Konvente auf den Aussterbeetat gesetzt waren. Noch am 7. März 1802[1] scheint diese Absicht noch nicht ganz festgestanden zu sein, da man damals noch die Frage erörterte, ob neue Kandidatinnen aufgenommen werden sollen, sobald sie im Lehrfache notwendig sind und sich zur Ablegung bloß einfacher Gelübde verstehen. Übrigens ist das Verbot der Neuaufnahmen von Novizinnen nicht überall streng zur Durchführung gelangt; in das Südtiroler Kloster der Englischen Fräulein zu Rovereto und im Notre-Dame-Kloster bei Eichstädt werden 1806 je zwei Kandidatinnen aufgenommen und sogar in das Neuburger Kloster wird einer Gräfin Holnstein im gleichen Jahre der Eintritt gestattet[2].

Bei jener Aufhebung im weiteren Sinne bleiben die Schulorden bis zum Jahre 1809 stehen mit Ausnahme der drei Salesianerinnenklöster, denen 1802 auch das Vermögen entzogen wurde; zwei von diesen trifft dann 1804 auch die tatsächliche Aufhebung.

3. Die Fraunbergsche Reform der Schulorden im Jahre 1803.

Kommt es sonach bei den Mädchenschulen in Hinsicht auf den Unterhalt zu keiner Verstaatlichung — es fehlt dazu auch das Analogon aus der älteren Zeit der Aufklärung — so haben wir doch in diesen Nonnenschulen öffentliche Anstalten vor uns, die in einem ähnlichen Verhältnis zu den staatlichen Behörden stehen wie die heutigen höheren Mädchenschulen.

Schon die streng durchgeführte Zentralisation der ganzen Verwaltung brachte ein direktes Eingreifen der Regierung mit sich. Die oberste Schulbehörde in Bayern ist seit dem Aufhören des geistlichen Rats am 6. Oktober 1802[3] das General-Schul- und Studiendirektorium, dem von 1805 bis 1808 das Geheime Schul- und Studienbureau folgt. Vorstand der beiden Ämter ist Freiherr von Fraunberg. Er, der ehemalige Domherr von Regensburg und spätere Bischof von Bamberg, teilt während seiner Tätigkeit im bayerischen Schulwesen die liberalen Anschauungen Montgelas' und ist damals ein hervorragender Vertreter jener aufgeklärten Geistlichkeit, die der Regierung beim Werke für Volksbildung mit hohem Eifer zur Seite steht. Für Fraunberg ist der klösterliche Geist ein Hemmschuh der Volkskultur; er betrachtet daher die Nonneninstitute als Notbehelfe und erwartet befriedigende Zustände erst von der

[1] Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.

[2] Archiv des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: königl. geh. Ratsakten, Generalia: Nonnenklöster, Reform derselben.

[3] Ob. Kr.A. M.A. 920/VII.

Gründung weltlicher Mädcheninstitute. Er findet, wie er dies in seinem Programm vom 1. Februar 1803[1] auseinandersetzt, einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen dem Ordensgeist und der Erzieheraufgabe, zwischen klösterlicher und weltlicher Vollkommenheit, zwischen einem beschaulichen Leben und einer Tüchtigmachung für das tätige Leben. Im Einverständnis mit der Regierung zieht er aber aus dieser seiner Auffassung nicht die Konsequenz der sofortigen Aufhebung der Schulorden, sondern will nur die klösterliche Verfassung geändert wissen.

Die Absicht, auch den Schulorden „eine für ihre Bestimmung zweckmäßigere Einrichtung" zu geben, bestand übrigens mindestens schon zu Anfang des Jahres 1802, also schon vor dem Amtsantritt Fraunbergs und findet ihren Ausdruck in einem kurfürstlichen Reskript vom 17. März 1802[2], welches die Veränderungen in den drei bayerischen Salesianerinnenklöstern zum Inhalte hat. Fraunbergs Programm vom 1. Februar 1803 mag die Einleitung gegeben haben zum kurfürstlichen Mandat vom 10. April 1803[3], welches in seiner Tendenz mit dem Reskript vom 3. Dezember übereinstimmt; es lautet:

„Da Wir überzeigt sind, daß eine gute weibliche Erziehung in einem Staate durch Kloster Institute, welche Form auch denselben gegeben werden mag, nicht erzielet wird, und nach den seit dem Normal Rescript vom 25 Jänner v. J:[4] veränderten Verhältnissen Unsere Absicht nicht ist, die englischen Fräulein, Ursulinerinen, Notre Dame ꝛc. für immer zur Erziehung der weiblichen Jugend beizubehalten, so haben Wir beschlossen: Daß diese Nonnen, wie alle andern behandlt, in Betref ihrer dermaligen Verwendung für den Unterricht aber ihnen eine solche zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden solle, welche ohne Konkurrenz der Bischöfe vorgenohmen werden kann.

Die Spezialcommission in Klostersachen hat sich deshalb mit dem Generalschuldirektorium, sowohl wegen der dermal schon vorzunehmenden Reform in Hinsicht auf den Unterricht, als auch wegen künftiger Herstellung geeigneter Schulsurogate näher zubenehmen", usw.

Dies ist der Ausgangspunkt für die Fraunbergschen Reformen des Jahres 1803; denn zur Durchführung des kurfürstlichen Mandats setzt sich Fraunberg als Vorstand des Schul- und Studiendirektoriums sogleich mit

---

[1] Archiv des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheit, Akt: Nonnenklöster, Reform derselben.

[2] Dies und das Folgende: Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.

[3] Dazu Anhang II.

[4] Erster Klosteraufhebungserlaß.

der Spezialkommission in Klostersachen in Beziehung, deren Zustimmung für die finanzielle Seite der Reform notwendig ist, und fordert von den äußeren Schulbehörden genaue Berichte über den Zustand der noch vorhandenen Klöster ein. Die Schulkommissariate in den Hauptstädten und die Inspektorate an den kleineren Orten, in deren Sprengel sich Klöster befanden, beantworteten die von der Regierung durch Rundschreiben hinausgegebenen Fragen; ihre eingesandten Antworten, bald umständlich und ausführlich, bald knapp und allgemein gehalten, geben uns einen guten Einblick in den damaligen Zustand der Klöster und ihrer Schulen.

Es läßt sich daraus ersehen, daß die Nonnenniederlassungen durchweg klein oder doch nur von mäßiger Größe und daß etwa die Hälfte ihrer Mitglieder an dem Erziehungs- und dem Unterrichtsgeschäfte beteiligt waren. Wenig Insassen hatten besonders jene Klöster, welche keine Pensionsanstalten, sondern nur eine öffentliche Schule besaßen, wie Landsberg, Amberg und Sulzbach; Indersdorf allerdings, das damals auch keine Kostschule zu versehen hatte, war die stärkste der Ordensgenossenschaften und zählte 32 Köpfe. Auch die Pensionsanstalten waren schwach besucht, 12 bis 14 Mädchen waren die Regel; nur Neuburg hatte ein verhältnismäßig großes Pensionat mit ungefähr 45 Zöglingen; hier, in dem vornehmsten der bayerischen Nonnenklöster, kam man freilich auch den Bedürfnissen der Töchter gebildeter Kreise am meisten entgegen und erteilte nicht bloß Unterricht in den üblichen Lehrfächern der Kostschulen und in der Haushaltführung sondern auch in Zeichnen und Klavier, während in den meisten andern Instituten gewöhnlich neben den Gegenständen der Volksschule, einschließlich des Handarbeitens, nur noch Französisch eine Stätte hatte. Wenn auch nur wenige der Inspektoratsgutachten wirklich ungünstig über die Tätigkeit der Nonnen sich auslassen, wie München und Straubing, so liest man doch aus den Berichten kaum irgendwo ein warmes Eintreten für das Kloster und sein Schicksal; nur der Pfarrer Hurter von Niederroth weiß die Indersdorfer Frauen nicht genug zu rühmen; aber diese sind auch nach dem allgemeinen Urteil der Zeitgenossen an Tüchtigkeit den übrigen weit voraus.

Das Gesamturteil[1], das Fraunberg in seinem zusammenfassenden Referate vom 5. Juni 1803 der Spezialkommission unterbreitet, lautet nichts weniger als günstig für die Nonnen. Zwei der Klöster, Nymphenburg und Landsberg, möchte er sogleich aufgelöst haben; außerdem befürwortet er eine Verminderung der neun Pensionate auf drei — München,

[1] Dazu Anhang III.

Amberg und Neuburg, gegebenenfalls auch Straubing — und im Zusammenhang damit eine Reduzierung der Lehrerinnen, damit die weniger brauchbaren Kräfte ausgeschieden werden können. Auch will er in Zukunft die Nonnen, welche im Lehrfache tätig sind, einer Prüfung unterzogen wissen. Da unter der geltenden klösterlichen Verfassung eine ersprießliche Wirksamkeit der Lehrerinnen ihm nicht möglich erscheint, so will er mit Hilfe der wohl zu diesem Zwecke erlassenen Verordnung vom 10. Februar d. J.[1] eine weitgehende Umformung des Ordenslebens durchsetzen, besonders eine Verringerung der Hausandachten und Hausbeschäftigungen, eine Durchbrechung der Klausur und eine Aufhebung des klösterlichen Gehorsams in Schulsachen. Fraunberg erwartet die Zustimmung der Lehrfrauen zu diesen in ihr Leben und ihre Anschauungen tiefeinschneidenden Änderungen nur dann, wenn ihnen ihre Erziehungsarbeit vergütet wird und deshalb empfiehlt er für die klösterlichen Lehrerinnen jährliche Zulagen, die freilich bescheiden genug sind. Wenn jedoch seine Vorschläge von der Klosterkommission angenommen werden sollen, dann müssen sie nach dem Grundsatze größtmöglichster Sparsamkeit abgefaßt sein und deswegen erklärt er sich unter Verzicht auf eine einschneidende Minderung der Pensionate mit der Beibehaltung der Kostschulen überall da einverstanden, wo dieselben zum Unterhalt des Klosters, welches das Pensionsgeld als Einnahme benützt, notwendig sind.

Im großen ganzen geht die Klosterkommission auf das Fraunbergsche Kompromiß ein und betraut ihn mit der Ausarbeitung der finanziellen Bedürfnisse und mit der Spezialisierung der Reform.

Alle weitergehenden Ideen des General-Schul- und Studiendirektors, die Anstellung einer weltlichen Lehrerin für Französisch bei den Englischen Fräulein in München, insbesondere die Auflösung klösterlicher und die Errichtung weltlicher Pensionate, werden zurückgestellt, bis ein großer Teil der Nonnen mit Tod abgegangen und durch Wegfall ihrer Pensionen der Schulfonds gewachsen ist.

Die genehmigten Pläne[2], die von der Zentralbehörde an die Oberschulkommissariate hinausgehen, enthalten folgende wichtige Vorschriften der Neuorganisation:

1. Die Pensionsanstalt wird ihres Charakters als selbständige Standesschule entkleidet und mit der Elementarschule zusammengelegt; diese wird in drei Klassen resp. fünf Abteilungen gegliedert mit den Fächern und Stoffen

---

[1] Siehe Seite 18.

[2] Dazu Anhang IV.

des neubearbeiteten Lehrplans von 1804; nur die französische Sprache und „schöne Handarbeiten" sowie ein erweiterter Unterricht in Geschichte und Geographie sind in der Pensionsanstalt gesondert zu erteilen.

2. Die Zöglinge sind beständig zu beaufsichtigen und regelmäßig in frische Luft zu führen.

3. Die Lehrfrauen sollen alle zeitraubenden Hausbeschäftigungen und Nebenandachten zum Nutzen für ihre Schultätigkeit meiden und in Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Regierung gehorchen.

Diese Forderungen den Nonnen ihrer Klöster mitzuteilen, sie durch Handgelübde zur gewissenhaften Erfüllung der Vorschriften zu verpflichten und ihnen die Bewilligung jährlicher Zulagen in der Höhe von 18—40 fl. zu eröffnen, ist nun die wichtigste Aufgabe der Oberschulkommissäre.

Damit ist die Auflösung der Niederlassungen der Englischen Fräulein, der regulierten Chorfrauen und Ursulinerinnen bis auf weiteres zurückgestellt; denn die Säkularisation der größtenteils armen Kongregationen hätte dem Staate nur Kosten verursacht, da deren Renten weniger betrugen als die Summe der gesetzmäßigen Pensionen von je 200 fl. Die Gesamtkosten der Schulverbesserung, die nach Fraunbergs Vorschlägen angenommen wird, belaufen sich für zehn Anstalten — den Zuschuß von 1300 fl. für die teilweise säkularisierten Salesianerinnen nicht mitgerechnet — auf 2570 fl., wovon 590 fl. auf sachlichen, 1980 fl. auf persönlichen Bedarf entfallen.

Schon an der Kleinheit dieser Summe zeigt sich deutlich die Schwäche der ganzen Reform; allein die Regierung wollte damit nur einen Interimszustand schaffen, den sie so kurz als möglich zu bemessen gedachte. War der Anfang auch unscheinbar, so war doch der eingeschlagene Weg, nicht um kirchlicher, sondern um weltlicher Zwecke willen, dem Mädchenschulwesen eine staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen, verheißungsvoll und hätte zu großen Entwicklungen führen können, wenn er in der Folgezeit nicht wieder verlassen worden wäre.

4. Die teilweise und völlige Aufhebung der Schulorden 1804—1817.

Die Schulreform des Jahres 1803 zeugt zwar von dem Bildungseifer der Regierung, ist aber zugleich ein Beleg für die wenig freundliche Stimmung des Ministeriums Montgelas gegen die Klöster. Das Damoklesschwert der Auflösung hing über jedem von ihnen. Am frühesten unter den Schulorden sind davon die beiden oberpfälzischen Salesianerinnenklöster Amberg und Sulzbach betroffen worden. Schon durch ein kur-

fürstliches Reskript vom 17. März 1802[1] war ihnen wie den ebenfalls dem Orden angehörenden Indersdorfer Nonnen das Vermögen entzogen worden zugunsten des allgemeinen Schulfonds; denn die drei Niederlassungen waren gut fundiert und besaßen beträchtliche Einkünfte. Das gemeinschaftliche Leben, die Hauptgrundlage der klösterlichen Verfassung, blieb; dagegen bezog jede Nonne 200 fl. Klosterpension und jede Lehrerin eine jährliche Zulage von 100 fl; denn die Salesianerinnen wurden noch in die im Jahre 1803 ins Werk gesetzte Schulreform einbezogen; doch kaum war diese zur Durchführung gelangt, wurde den beiden Klöstern in der Oberpfalz das Auflösungsurteil gesprochen.

Die Veränderungen, die infolgedessen im Schulwesen der beiden Städte getroffen werden mußten, waren nämlich verhältnismäßig einfach, da ja die Amberger und Sulzbacher Nonnen keine Kostschule eingerichtet hatten. Als Ursache für die Amberger Säkularisation wird angegeben, daß dem dortigen Schulwesen, das nach einem Bericht des General-Schul- und Studiendirektoriums vom 10. Januar 1804 in sehr vernachlässigtem Zustande sich befand, aufgeholfen werden mußte. Das geräumige und in gutem Zustand befindliche Klostergebäude sollte nämlich künftig als Schulhaus für Knaben und Mädchen, für die Werktags- und Feiertagsschule sowie als Wohnhaus für Lehrer und Lehrerinnen dienen. Im Einklang damit ist das Klostervermögen auch dem dortigen Schulwesen zugewendet worden und so ging diese ansehnliche Quelle der Mädchenschulsache verloren. Der Säkularisationsbefehl wurde am 2. März 1804 an die Landesdirektion der Oberpfalz zum schleunigen Vollzug erlassen. Zugleich wurde das Bistum Regensburg angegangen, die Versetzung der Amberger Nonnen nach Sulzbach und den Austritt jener Lehrfrauen zu genehmigen, welche als weltliche Lehrerinnen an der Amberger Schule verbleiben sollten. Fünf ehemalige Nonnen wurden ausgewählt und erhielten einen beständig geltenden Gehalt aus dem Schulfonds.

Aber auch das für die oberpfälzischen Salesianerinnen bestimmte Zentralkloster zu Sulzbach hatte nur noch kurzen Bestand[2]. Damit waren die Salesianerinnen in der Oberpfalz verschwunden und bestanden nur noch in Altbayern. Sind sie dort die ersten unter den Schulorden, die vom Geist der Aufklärung hinweggerafft wurden, so sind sie hier späterhin diejenigen, welche den wieder erwachenden kirchlichen Geist am ersten verspürten.

[1] Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.

[2] Kurzer Auszug der Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte der Salesianerinnen in Bayern. Berlin 1898. Kehrbach: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Es scheint, daß Fraunberg, der ja später den kirchlichen Kreisen nähertrat, auf dem Kompromiß von 1803 stehenbleiben wollte. Ein neuer Geist kommt in das bayerische Schulwesen erst mit Zentner, dem Leiter der am 15. September 1808[1] errichteten Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Sein System einer neuen Säkularisation zeigt sich in einer rücksichtsloseren Behandlung der Orden und in einem zielbewußteren Trachten nach Vermehrung des Schulfonds zur Errichtung weltlicher Mädcheninstitute. Sein Einfluß auf dem Gebiete der Klosterschule scheint schon 1807 sich geltend gemacht und mit den Vorbereitungen zum Einzug der noch außenstehenden Klosterkapitalien begonnen zu haben. Einem allerhöchsten Befehle vom 2. März 1807 zufolge, sollten nämlich genaue Verzeichnisse der im Besitze der Englischen Fräulein, Ursulinerinnen und Servitinnen befindlichen Kapitalien aufgenommen werden[2]. Die damit betraute staatliche Kommission erhielt durch jenes Mandat auch den Auftrag, jede Nonne einzeln zu vernehmen, „ob selbe noch ferner in dem Kloster zu verbleiben oder auszutreten wünsche". Nachdem am 27. April desselben Jahres alle jene Ordensgenossinnen, welche nur einjährige Gelübde abgelegt hatten, in vermögensrechtlicher Beziehung den Laien gleichgestellt worden waren und für die Klöster selbst die Amortisationsgesetzgebung nochmal als geltend bezeichnet worden war, folgte am 23. Juli 1808[3] eine allgemeine umfassende Verfügung, die auf eine abermalige starke Lockerung der Klosterdisziplin hinausging und deutlich zeigt, wie die Regierung planmäßig auf eine langsame Auflösung der noch bestehenden Gemeinschaften hindrängt. Neuerdings wurde erklärt, daß es jeder Nonne zu jeder Zeit freistehe aus dem Kloster auszutreten und ihre Pension außerhalb des Klosters zu genießen, sofern sie die Erlaubnis vom Generalkommissariat ihres Kreises erhalten habe und sich ihrem Stande und ihren Fähigkeiten entsprechend verwenden lasse, eine Praxis, die übrigens schon bei der Auflösung des Amberger Klosters angewendet worden war. Aber auch die innerhalb des Verbandes verbleibenden Mitglieder hatten sich an die Verfügungen der Regierung zu halten. Wie schon 1803 wurde auch jetzt wieder der Chorgesang verboten, der im Zeitalter der Aufklärung ganz besonders verpönt war, da er als unnütze Vergeudung von Zeit und Kraft und als eine Veräußerlichung der Religion erschien. Wiederholt schreiben eifrige geistliche In-

[1] Doeberl, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns, II. Bd. München 1912.
[2] Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.
[3] Regierungsblatt 1808. St. 1593.

spektoren an die Regierung, daß dieser „mönchische Unfug" noch immer bestehe und diese „Mönchspossen" nun endlich unterdrückt werden müßten. Noch stärker aber greift der Staat in die alte Klosterverfassung ein, wenn er den Nonnen die freie Wahl eines Beichtvaters gestattet, die Unterhaltung am Sprechgitter ohne Zeugen verlangt sowie die Vorbringung von Beschwerden über die Klosterdisziplin beim jährlichen Besuch des Landrichters anordnet; auch eine neue vom Bischof und Generalkommissar auszuarbeitende Tagesordnung sollte für jedes Kloster aufgestellt werden; es wurde der Kirche also immer noch ein grundsätzliches Mitwirkungsrecht an den inneren Angelegenheiten der Klöster gestattet. Gleichwohl stellt dieser Erlaß vom 23. Juli 1808 den Höhepunkt des Staatskirchentums in Bayern in schulpolitischer Hinsicht dar und zeigt ebenso deutlich wie die plötzlich ins Werk gesetzte Säkularisation von 1802/3 den Sieg des Staatsgedankens über den völlig darniederliegenden Klerikalismus in Bayern. Unnütze Glieder des Staates, das ist die treibende Idee, dürfen nicht geduldet werden, wenn das Land aufwärts kommen soll; daher belastet die Regierung die Ordensgenossinnen mit staatlichen Pflichten und muß sie daher zum Ausgleich von den Gesetzen der religiösen Gemeinschaft möglichst entlasten. Aber der moderne Geist fand trotz aller Einwirkungen von außen keinen Zugang in das Innere der Klöster — nur in Inderdorf und Neuburg kam man ihm einigermaßen entgegen — und so lastet die staatliche Allmacht gleich einer schweren Faust auf den Nonnenniederlassungen und unfähig sich zu wehren erwarten sie das Ende ihrer inneren und äußeren Not.

Mit dem Jahre 1809 beginnt der zweite Teil in der Geschichte der Schulorden. Am 24. Februar[1] erscheint jene neue Tagesordnung, die am 23. Juli 1808 angekündet worden war; ursprünglich für die Notre-Dame-Nonnen von Eichstädt verfaßt, sollte die Verfügung für alle religiösen Mädchenerziehungs- und -Unterrichtsinstitute Geltung haben. Die Tagesordnung scheint einseitig von der Regierung ausgearbeitet zu sein, da Berichte verlangt werden, falls die „bischöflichen Konsistorien und Vikariate" Einwände erheben.

Der Inhalt der Tagesordnung ist eine praktische Kundgebung der Regierung darüber, wie sie die Befriedigung religiöser Bedürfnisse und die Forderungen des Erziehungsamtes von Seite der Nonnen gegeneinander abgegrenzt wissen wollte, und ein Zeugnis dafür, daß Aufklärung und religiöse Gleichgültigkeit durchaus nicht Hand in Hand zu gehen brauchten[2].

[1] Kr.A. Landshut: R. CLIX, V. 3, F. 48, Nr. 679; dazu Anhang V.

[2] Dazu Anhang V.

Gleichzeitig sollte das schon längst beschlossene Reformwerk in Angriff genommen und wie 1803 sollten auch jetzt „die Lokal- und Personalverhältnisse" genau geschildert werden, damit man sie bei der geplanten Einrichtung, die „dem Geiste und den Bedürfnissen unserer Zeiten entsprechen sollte" berücksichtigen könne. Die Generalkommissariate hatten die Berichte einzusenden und zugleich Vorschläge zu unterbreiten „über die künftige Einrichtung, Auflösung oder Surrogierung" der in ihren Amtsbezirken gelegenen Institute. Ein ausführliches Gutachten liegt aus dem Regenkreise vor. Der Verschiedenheit der Berichte und Vorschläge entsprechend war auch das Verfahren der Zentralschulbehörde gegenüber den Nonnengemeinschaften durchaus kein einheitliches; ein Beispiel dafür liefern die Notre-Dame-Klöster Stadtamhof und Nymphenburg. Beide Klöster stehen 1807 nicht im Verzeichnis der Niederlassungen, deren Vermögen geschätzt und eingezogen werden sollte; während jedoch Nymphenburg im Rentengenusse bis zu seiner Auflösung am 22. Januar 1817 blieb, wurde bezüglich der Notre-Dame-Nonnen zu Stadtamhof, wie aus einer Weisung Montgelas'[1] an die Regierung des Regenkreises vom 2. Juli hervorgeht, besondere allerhöchste Entschließungen erlassen, infolge deren Stadtamhof die Reihe der Aufhebungen des Jahres 1809 eröffnete. Nach einem Berichte von kirchlicher Seite[2] verkündigte schon am 1. August 1809 ein königlicher Kommissär den Nonnen, daß binnen vier Wochen das Kloster zu räumen sei. Die bewegliche Habe wurde sodann einer öffentlichen Versteigerung unterzogen; ein Teil der Nonnen siedelte in ein Schwesterkloster nach Preßburg über; das Internat löste sich auf; die vom Kloster geführte Volksschule aber wurde durch den Dompfarrer Wittmann und einen Hilfsgeistlichen weitergeführt, der drei Schülerinnen als Privatpräparandinnen auf die Lehrerinnenprüfung vorbereitete. Diese wurden an der Mädchenschule zu Stadtamhof angestellt und eine derselben, Maria Theresia Gerhardinger, gilt als Gründerin des neuen Ordens der armen Schulschwestern von Notre-Dame, der 1833 erstand und wie der Orden der Englischen Fräulein im heutigen Bayern eine stattliche Anzahl von Mädchenschulen hat; auch die jetzige Mädchenvolksschule zu Stadtamhof steht unter seiner Leitung.

Noch bevor die Auflösung des alten Ordens der regulierten Chorfrauen durchgeführt war, erschien das erste der zwei bedeutungsvollen Edikte des Jahres 1809, das vom 18. Juni, welches mit der Gründung staat-

[1] Kr.A. Landshut R. CLIX, B. 3, F. 48, Nr. 679.

[2] Frieß, Friedrich: Leben der Ehrwürdigen Mutter Maria Theresia Jesu Gerhardinger. München 1907.

licher Mädchenbildungsanstalten einen Anfang machte und als Voraussetzung dazu die völlige Auflösung des Englischen Instituts aussprach, eine in den Augen der obersten Schulbehörde längst vordringliche Maßnahme; denn die Pensionsanstalt, von der man wegen ihrer Lage in der Hauptstadt das Beste hätte fordern müssen, gilt schon 1803 als die schlechteste Schule in Bayern. „Zwey oder drey Nonnen ausgenommen", berichtet Fraunberg damals, „sind alle mehr Nonnen als Lehrerinnen, unwissend, eigensinnig, voll Anhänglichkeit an die Vorschriften ihres Instituts. Eltern, die ihre Töchter diesen Nonnen anvertrauen, werden um ihr Geld jämmerlichst betrogen." Die Oberin hatte sich nämlich mit ihren Frauen geweigert, die Reform des Jahres 1803 durchzuführen, und nur durch Vermittlung des erzbischöflichen Vikariats zu Freising scheint die Annahme der Regierungsforderungen erreicht worden zu sein[1]. Deswegen drängt man im Schuldirektorium zur Auflösung. Allein die Mittel reichen nur zur Anstellung einer französischen Lehrerin, Fräulein von Baader, die wegen ihrer Unterrichts- und Erziehungserfolge im Schuljahr 1806/07 belobt wird. Die wirkliche Auflösung des Instituts erfolgt erst unter Zentner: schon am 13. November 1807 wird der Verkauf des Gebäudes beschlossen, am 24. Oktober 1808 der Einzug des Vermögens[1]; am 18. Juni 1809 wird die vollständige Auflösung des Klosters ausgesprochen[2]; am 1. August sollen die Nonnen von ihrer Verpflichtung ein gemeinsames Leben zu führen entbunden und unter Gewährung von Pensionen entlassen werden; eine Überführung nach dem Englischen Kloster Burghausen, wohin kurz darauf die Altöttinger Nonnen kommen, erfolgt nicht.

Hatte das allerhöchste Reskript vom 18. Juni die Säkularisation des Englischen Klosters in München befohlen, so sollte das vom 22. Oktober allgemein über Bestand und Untergang der bayerischen Schulorden entscheiden[3]. Es knüpft an den vorigen Erlaß an und erläutert den Zweck der Maßnahme, der darin besteht, Mittel für staatliche Mädchenerziehungsanstalten zu gewinnen. Für diese soll das vorhandene Klostervermögen möglichst erhalten und vermehrt werden und man erhofft sich von der staatlichen Verwaltung einen besseren Erfolg als von der Selbstverwaltung durch die Ordensgemeinschaften. Das Vermögen von zwölf

[1] Archiv des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Akt: Nonnenklöster, Reform derselben.

[2] Akt über die Reform der Nonnenklöster aus dem Archiv des Kultusministeriums. Anhang IX.

[3] Kr.A. Landshut, R. CLIX, B. 3, F. 48, Nr. 679; dazu Anhang VI.

alt- und neubayerischen Klöstern, mit denen Schulen verbunden sind, wird deshalb eingezogen. Die Verwaltung übernehmen am 1. November die Stiftungsadministrationen in den bayerischen Kreisen.

Gänzliche Auflösung von Nonnenniederlassungen bringt das Reskript nur zwei: Eichstädt und Landsberg, also nur eine auf altbayerischem Gebiete. Man sieht hierin, mit wie großer Vorsicht die Regierung jetzt verfährt. Jedes Kloster wird gesondert behandelt und die Zweckmäßigkeit, hier fast ausschließlich die finanzielle, bestimmt sein Geschick. Landsberg[1] war seit der Gründung im Jahre 1719 stets eine kleine ärmliche Niederlassung gewesen und hatte 1808 eine schon 72jährige Oberin, vier Frauen- und zwei Laienschwestern[2], die die ihnen zugemutete Arbeit nicht mehr leisten konnten und deshalb der Auflösung des Klosters als einer Befreiung aus unhaltbaren Zuständen entgegensahen; da Landsberg schon seit langem keine Kostschule mehr hatte, ließ es sich ebenso leicht verweltlichen als Amberg und Sulzbach. Von den Nonnen blieben die Hälfte nach Ablegung der klösterlichen Gewänder an der Schule zurück; zwei leisteten noch viele Jahre Dienst, eine wurde durch eine Lehramtskandidatin ersetzt. Diese weltliche Schule bestand bis 1845; in diesem Jahre wurde sie durch Beschluß des Stadtmagistrats vom 30. November 1843 den Dominikanerinnen übergeben.

Einer Auflösung anderer Art verfielen drei weitere altbayerische Klöster, deren Insassinnen in drei Schwesterniederlassungen versetzt wurden, die von da ab als Zentralklöster gelten: die Nonnen von Ingolstadt kamen nach Neuburg, die von Landshut nach Straubing, die von Altötting nach Burghausen, so daß im Jahre 1809 sechs tatsächliche Säkularisationen durchgeführt wurden: die bei den Englischen Fräulein in München und Burghausen, bei den Notre-Dame-Frauen zu Stadtamhof, bei den Ursulinerinnen zu Landsberg, Landshut und Ingolstadt. Die aufgelösten Klöster sollten von den Nonnen am 15. November verlassen sein. Aber nicht alle Frauen durften oder mußten in das dem Orden angewiesene Kloster; nur die alten, kränklichen, für Unterricht und Erziehung ungeeigneten Mitglieder kamen dorthin; denn nach den Bestimmungen des kgl. Erlasses mußten sich die Nonnen der Regierung zur Verfügung stellen, um eine ihrer Kraft und ihrem Stande entsprechende Verwendung zu erhalten; es wurden deshalb die jüngeren und tüchtigeren

[1] Krallinger, Dr. J. B.: Geschichte des Landsberger Schulwesens. Landsberg 1883.

[2] Archiv des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Akt: Nonnenklöster, Reform derselben.

Kräfte am Schulorte zurückbehalten, wo sie die Werktags-, Industrie- und Feiertagsschule weiterzuführen hatten. Die Internate aber wurden mit dem 1. November 1809 in Burghausen, Ingolstadt und Landshut aufgehoben und den Eltern war es freigestellt, ob sie ihre Töchter in eine andere Kostschule überführen oder nach Hause nehmen wollten, bis ein neues Pensionat eröffnet sein würde. Auch daraus geht hervor, daß die Regierung an eine rasche Schaffung staatlicher Anstalten gehen wollte. Doch die genaue Abgleichung der Renten mit den Ausgaben für Klosterpensionen und der klösterlichen Haushaltführung scheint zu wenig Überschüsse ergeben zu haben, als daß an die sofortige Errichtung mehrerer Mädcheninstitute hätte gedacht werden können. Auch fehlten noch die geeigneten Lehrerinnen. Für alle Frauen und Laienschwestern, die freiwillig austraten oder zum Austreten gezwungen wurden, waren Pensionen ausgesetzt mit dem Maximum von 200 und 150 fl. und dem Minimum von 150 und 100 fl., welch letzteres den noch arbeitskräftigen Nonnen gegeben wurde. Sparsamkeit und schlechte Finanzlage des Staates wie die verhältnismäßige Armut der Klöster haben die Regierung veranlaßt, die Frauen mit so schlechter Versorgung in die Welt hinauszuschicken.

Unter den zur Übersiedlung in ein Zentralkloster bestimmten Konventen war Ingolstadt der kurzlebigste. Noch im letzten Jahre ihrer unterrichtlichen Tätigkeit hatten diese Nonnen eine Schule mit 225 Elementar-, 162 Arbeitsschülerinnen und 24 Kostmädchen geführt[1]. Die Lokalschulkommission stellt ihnen noch im Jahre 1809 ein ehrenvolles Zeugnis aus in einem Bericht, der vermutlich mit der Februaranfrage Montgelas' zusammenhängt. Von fünf Nonnen wurde nach der Übersiedlung des Konventes die Lehrtätigkeit in der öffentlichen Schule weitergeführt, aber in anderen und zwar unzureichenden Räumen, da das Klostergebäude veräußert worden war.

Allein auch jene Nonnen, die nach Neuburg versetzt worden waren, hatten dort ihres Bleibens nicht lange; denn das Neuburger Zentralkloster wurde schon 1813 aufgehoben[2]. Ein solcher Ausgang war gerade bei diesem Institut am wenigsten vorauszusehen; denn seine Schule gehörte zu den Musteranstalten des Landes und die dortigen Lehrfrauen werden 1803 von dem damals gegen die pädagogischen Leistungen der Klöster außerordentlich mißtrauischen Fraunberg lobend erwähnt. Das

[1] Ob. Kr.A. M.A. 883/2.

[2] Schönchen, Ludwig: Bavaria II/2. Auffallend ist, daß sich in den Kreisarchiven zu München, Landshut und Neuburg keine Akten über die Aufhebung des Neuburger Ursulinerinnenklosters finden.

Kloster hatte die größte und vornehmste Kostschule des Landes mit 40 bis 50 meist dem Adel angehörenden Mädchen. (1803 waren es 30 Adelige, 4 Beamtentöchter und 7 Bürgermädchen.) Auch fiel das Pensionat insofern aus dem Rahmen der übrigen heraus, als seine Zöglinge gewöhnlich erst nach beendeter Schulpflichtzeit in die Kostschule eintraten und hier in ihrer Elementarbildung, namentlich in Deutsch und Rechnen ($1^1/_2$ und 1 Stunde täglich) gefördert wurden, dazu eine gesellschaftliche Erziehung erhielten durch Pflege von Französisch und Musik, wie sie auch in häuslichen Geschäften und kunstreichen Handarbeiten geübt wurden. Zu rühmen ist an dieser Pensionsanstalt die vernünftige Körperpflege; denn die täglich zwei Stunden umfassenden Erholungspausen und ein freier Wochentag brachten einen ausgiebigen Aufenthalt und eine gesunde Bewegung in freier Luft. Offenbar haben hier die Anschauungen des Oberschulkommissärs Albert Riegg eingewirkt[1], der goldne Worte findet für die Notwendigkeit körperlicher Erziehung gerade bei Mädchen. Riegg ist ein belesener Pädagoge, der den Erziehungsschriften seiner Zeit eine gesunde Kritik entgegenbringt. Trotz der Klagen von Seite des Pfarr- und Schulvorstandes, daß die Schülerinnen die Bittgänge mitmachen und zum Rosenkranz- und Litaneibeten angehalten werden, scheint doch der Geist des Instituts viel weniger klösterlich gewesen zu sein als anderswo und die Regierung wird gerade deswegen zum Pensionat mehr Vertrauen gehabt haben. Noch 1809 wird der Kostschule durch die lokale Inspektion ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt: „Bigotterie ist hier nicht zu Hause; auf Religion und Sittlichkeit wird sorgfältig gewacht, sowie auf Reinlichkeit und Ordnungsliebe“[2]. Unter schwierigen Verhältnissen arbeiteten damals die Ursulinerinnen. Statt 26 besorgten jetzt 20 Frauen den Unterricht an der Werktags-, Feiertags-, Industrie- und Kostschule; ihre Kräfte hatten inzwischen abgenommen und seit 1809 fehlte auch nicht die Sorge um das tägliche Brot, da das Haushaltungsgeld von der Neuburger Stiftungsadministration nicht immer rechtzeitig einlief. Trotzdem wird der Eifer der Nonnen gerühmt und ihre glänzenden Erfolge im Handarbeits-, Klavier- und Singunterricht; das Interesse des Publikums wandte sich darum bei den Prüfungen mehr der Mädchenschule als der Knabenschule zu[2].

Dies alles zeigt, daß jedenfalls die inneren Verhältnisse der Schule und des Klosters nicht zur Auflösung gedrängt haben. Daß die Säku-

---

[1] Ob. Kr.A. G.R. 1413/99.
[2] Ob. Kr.A. M.A. 883/12.

larisation aber doch und gerade im Jahre 1813 erfolgte, läßt einen ursächlichen Zusammenhang mit der Gründung des Max Joseph-Stiftes vermuten, das am 26. Mai 1813 feierlichst als vollausgebaute Erziehungsanstalt eröffnet wurde. Die Etataufstellung dieses Instituts zeigt nämlich, daß in den ersten Jahren nicht eine stufenweise Mehrung der Klassen eintrat; die Schülerinnen der II. und III. Abteilung müssen sonach schon anderswo gefördert worden sein und was liegt da näher als an eine Versetzung der Kostmädchen von Neuburg nach München zu denken, wenigstens soweit diese dem Adel und dem höheren Beamtenstand angehörten, für welche ja das Max Joseph-Stift geschaffen wurde. So bildet also, soweit das Schülerinnenmaterial in Frage kommt, das adelige Institut in München die Fortsetzung der alten 1696 vom pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhem gestifteten adeligen Standesschule in Neuburg. Dagegen verlautet nichts von einer Übernahme von Nonnen in den Dienst des Max Joseph-Stiftes. Merkwürdig ist, daß man in Neuburg von der alten Gepflogenheit abwich, brauchbare Nonnen als weltliche Lehrerinnen in der Mädchenschule zu belassen, doppelt merkwürdig deswegen, weil bei der verhältnismäßig großen Zahl der Lehrfrauen sicher tüchtigere Kräfte als anderswo zur Auswahl gestanden hätten. Vielleicht ist der Einfluß des Dr. Stephani wirkend gewesen, der seit 1808[1] als Kreisschulrat im Oberdonaukreise dem Schulwesen vorstand. Als Protestant ist er selbstverständlich ein Gegner des mönchischen Geistes, ob dieser im klösterlichen oder weltlichen Gewande sich trägt. Rein weltliche Lehrerinnen standen wohl damals nicht zur Verfügung; denn der Lehrerinnenmangel ist es, der im nämlichen Jahre in München zu einer Veranstaltung für Ausbildung neuer Lehrerinnen treibt, und Stephani scheint auch weiblichen Lehrkräften nicht viel mehr als den Handarbeitsunterricht vorbehalten zu wollen[2]. So kommt die Neuburger Mädchenschule an männliche Lehrkräfte. Möglich ist, daß der Kreisschulrat auch auf die Klosteraufhebung eingewirkt hat, nicht bloß aus Gründen der Aufklärung sondern auch wegen seiner Gegnerschaft zur Internatserziehung.

Von den Neuburger und Ingolstädter Nonnen hören wir in der Folge nichts mehr; sie scheinen gleich denen zu Landsberg mit ihrer Pension in die Welt entlassen worden zu sein; 1814 werden aus dem Neuburger Kloster Betten nach Nymphenburg geschafft[3]; 1816 werden die freundlichen Räume des Ordenshauses vom Neuburger Studienseminar

[1] Schönchen, Ludwig: Bavaria II/2.
[2] Stephani, Dr. Heinrich: System der öffentlichen Erziehung. Berlin 1805.
[3] Ob. Kr.A. R.A. 709/1.

bezogen[1]; wenn eine spätere Klage der Ursulinerinnenfondsverwaltung an den Fiskus auf tatsächlichen Grundlagen beruht, dann ist ein Teil der Kapitalien für das Schulwesen des Altmühlkreises verwendet worden[2], wieder zwei Fälle[3], wo entgegen dem Reskript vom 18. Juni 1809 Mittel der Nonnenklöster Zwecken dienstbar gemacht werden, die der Mädchenbildung fremd sind.

Wie die Auflösung des Münchener und Neuburger Instituts in Beziehung steht mit der Gründung des adeligen Staatspensionats, so fällt die Säkularisation des Nymphenburger Notre Dame-Ordens mit der Eröffnung des kgl. Erziehungsinstituts für Bürgermädchen zusammen. Über das Nymphenburger Kloster und seine Schule wird schon in den Reformverhandlungen des Jahres 1803 lebhafte Klage geführt; denn der Oberinspektor Hauber von der Frauenpfarrei in München schildert eingehend die bei seinen Besuchen vorgefundenen Mißstände[4]. Diese Verhältnisse sind im Laufe der Jahre nicht besser geworden, am wenigsten, als das Nymphenburger Internat durch die Auflösung der Kostschulen zu Ingolstadt und Neuburg eine Hebung seiner Besuchsziffer erfuhr. Den gesteigerten Anforderungen konnten eben die Frauen mit zunehmendem Alter und wachsender Kränklichkeit nicht mehr gerecht werden. Gleich Fraunberg versucht lange Zeit sein Nachfolger, der Herr von Zentner, durch Vorschriften die schlimmsten Übel zu beseitigen. Erst im Oktober 1815 wird den regulierten Chorfrauen die Schul- und Erziehungsarbeit ganz abgenommen und ihnen lediglich die Verpflegung der Zöglinge und der an die neue Erziehungsanstalt berufenen weltlichen Lehrerinnen belassen. Aber auch diese Ordnung der Dinge ist von kurzer Dauer. Am 22. Januar 1817 spricht eine königliche Entschließung die Aufhebung des Klosters aus und am 3. Februar 1817 siedeln die Nonnen in das Servitinnenkloster in München über und jetzt erst werden ihre Kapitalien, die 1809 nicht eingezogen worden waren, zur Fundierung des kgl. Erziehungsinstituts verwendet.

Mit der Aufhebung Nymphenburgs schließt die Reihe der Säkularisationen. Von den 13 Schulklöstern bestehen nur mehr drei, je eines von jedem Orden: die Salesianerinnen in Indersdorf, die Englischen Fräulein in Altötting und die Ursulinerinnen in Straubing, während die Kongregation der regulierten Chorfrauen de Notre-Dame ganz verschwunden

[1] Schönchen, Ludwig: Bavaria II/2.
[2] Kr.A. Landshut, R. CVI, F. 1289, Nr. 22.
[3] Siehe Seite 24.
[4] Ob. Kr.A. R.A. 922/389.

war; außerhalb dieser Gruppe hat sich in Altbayern nur die Servitinnenniederlassung in München erhalten. In den Tagen der Auflösung des Nymphenburger Klosters hat das Ministerium Montgelas sein Ende gefunden; im nämlichen Jahre ward das Konkordat vom König unterzeichnet und ein neues Zeitalter meldete sich an, das der wiedererwachenden Kirchlichkeit.

5. Die Schicksale der Zentralklöster Straubing-Landshut und Altötting-Burghausen.

Zwei Ursulinerinnenkonvente wurden durch das Reskript vom 22. Oktober 1809 aufgelöst: Ingolstadt und Landshut. Das Landshuter Kloster wurde mit dem in Straubing vereinigt. 21 Ursulinerinnen kamen am 29. November dort an, wo sie mit dem 24 Personen starken Straubinger Konvent die unzureichenden Räume teilen mußten. Acht Nonnen waren jedoch zur Besorgung der Landshuter Werktags-, Feiertags- und Industrieschule zurückbehalten worden und galten fürderhin als weltliche Lehrerinnen, nachdem sie ihr Ordensgewand abgelegt hatten. Doch scheinen die Frauen diese Tätigkeit dem Aufenthalt in einem fremden Kloster vorgezogen zu haben, da sich mehr Nonnen zum Zurückbleiben meldeten als die Regierung für die Schule brauchte. Das Schulhaus freilich war erst in ein französisches Militärspital verwandelt worden, bevor es wieder seinem ersten Zweck zugeführt wurde.

Unter allen Ursulinerinnenklöstern rettete sich allein das Zentralkloster Straubing in die kommende Zeit hinein, obwohl die Zustände seit dem Jahre 1804 schon als unhaltbar bezeichnet werden[1]. Das Kloster war seit seiner Gründung arm und erhielt schon im Jahre 1773 von der Landschaft eine jährliche Unterstützung von 750 fl. und zehn Scheffeln Korn und vom Landesherrn einen Unterhaltsbeitrag von 1100 fl.[2]. Trotz dieser Beihilfe, die dem Kloster auch in der Montgelasschen Zeit nicht entzogen wurde, waren die finanziellen Verhältnisse die denkbar traurigsten; auf eine Nonne sollen jährlich nur 50 fl. zur Verpflegung getroffen haben. Seit 1809 waren aus den Mitteln des wohlhabenden Klosters zu Landshut den Straubinger Nonnen 1200 fl. zugewiesen, wurden aber von der Landshuter Stiftungsadministration jahrelang nicht ausbezahlt, weil die Kapitalien zum Teil in Staatspapieren angelegt waren und keine Zinsen trugen. Nach der Vermögensentziehung hatte

[1] Ob. Kr.A. Kl.L. 724/614.

[2] Kr.A. Landshut, CLIX B. 2 a, F. 2, Nr. 28.

man den Nonnen soviel von ihren Renten hinausgegeben, als sie auf Grund ihrer Haushaltsrechnungen brauchten. Drei Jahre darauf, am 1. Oktober 1812, ändert man das System, indem man jedem Mitglied die ihm zukommende Alimentation reichte, mit welcher es sich selber verpflegen sollte. Aber die Beträge waren allzu gering und wurden überdies noch häufig zurückgehalten; die Frauen gerieten daher den Gewerbsleuten der Stadt gegenüber so in Schulden, daß sie schließlich den Kredit verloren und sich an die Eltern der Kinder um Unterstützung wendeten; da endlich wird durch regelmäßige Auszahlung der Gelder Ordnung geschaffen. Die finanzielle Verselbständigung der einzelnen Nonne bedeutet einen neuen Schlag wider das gemeinsame Leben. Schon früher waren in Straubing andere klösterliche Gewohnheiten beschnitten worden, namentlich durch den Eifer des Oberschulkommissärs Benno Michl[1], der sogar von der Regierung zu größerer Vorsicht gemahnt werden muß. Unter seiner Leitung wagen sich auch jene Nonnen hervor, denen die klösterliche Gesinnung fehlt; drei Nonnen treten aus und zwei davon werden als weltliche Lehrerinnen und Erzieherinnen in der Kostschule verwendet. Da auch hier Alter und Gebrechlichkeit der Nonnen wie die Verringerung ihrer Zahl zum steten Rückgang der Schule führt, die niemals auf der Höhe der Anforderungen gestanden war, müssen eine Reihe weltlicher Lehrerinnen hier helfend einspringen. Neben den zwei 1805 und 1810 verwendeten Exnonnen wird 1807 und 1816 je eine weltliche Lehrerin berufen. Die Lehrerin Aymold, die schon 1810—15 im Max-Joseph-Stift und 1815—16 in Nymphenburg Unterricht gegeben hatte, kam damals nach Straubing, wo ihre Stellung eine wesentlich ungünstigere war als an den staatlichen Anstalten. Alle diese Maßnahmen waren nur dazu angetan, die augenfälligsten Schäden zu beseitigen: es fehlte an Platz[2], es fehlte an frischen für die Schule vorgebildeten Kräften. Ein vernichtendes Urteil gibt der Inspektor des Straubinger Schullehrerseminars über die Klosterschule, es werde dort ein erbärmlich schlechter Unterricht gegeben. Straubing gehörte zu jenen Orten, die mit einem staatlichen Mädcheninstitut bedacht werden sollten und wird gleich Nymphenburg 1816 als Lehr- und Erziehungsinstitut bezeichnet. Offenbar bestand die Absicht, nach der Einrichtung dieses Pensionats die Straubinger Schulverhältnisse auf gleiche Weise zu bessern. Daher war wohl Straubing als Zentralkloster erklärt worden, daher wurde das Institut durch weltliche

[1] Kr.A. Landshut, R. ad VIIIC, F. 397, Nr. 292.
[2] Kr.A. Landshut, R. CLIX, B. 3, F. 49, Nr. 687.

Lehrerinnen noch einige Jahre über Wasser gehalten. Schließlich mußte das Kosthaus doch geschlossen werden, da seine Lehrerinnen verstarben, ohne daß Ersatz dafür gestellt werden konnte. 1826 hatte Straubing nur mehr vier Lehrfrauen, die Oberin mit eingeschlossen, von denen drei über 60 Jahre alt waren, und noch zwei Gehilfinnen. Aber das Kloster hatte das Schlimmste überstanden und sollte bald bessere Zeiten sehen. Schon mit dem 1. Oktober 1818 wurde bei Auflösung der Distrikts-Stiftungs-Administration den Straubinger Nonnen die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder überlassen. Die Aufhebung des Pensionats erfolgte wahrscheinlich im Jahre 1820, da in diesem Jahre die Regierung neue Vorschläge bezüglich der Anstellung weltlicher Lehrerinnen einfordert. Aber Freiherr von Pellkhoven, der Generalkommissär des Unterdonaukreises, ist, wie sich aus seinem Berichte vom 20. November 1820 entnehmen läßt[1], kein Freund der weltlichen Lehrerinnen; er setzt sich für die Neubelebung des Straubinger Konvents ein, kann er ja doch schon darauf hinweisen, daß den Regensburger Nonnen das Recht, neue Kandidatinnen aufzunehmen, gewährt worden ist. Auch die Straubinger Niederlassung möchte er nach Artikel VII des Konkordats behandelt wissen. Eine Reihe von Vorteilen weiß er zugunsten des Schulordens anzugeben: in ihm fänden, meint er, eine Reihe von Frauen Unterkunft, die bei dem zunehmenden Luxus ehelos bleiben müßten, in ihm würde eine Schule geschaffen, die sich selbst erhalten kann, und auch der klösterliche Geist sei durch den Zeitgeist so umgebildet, daß er nicht mehr zu fürchten sei. Freilich müßten sich die Nonnen in eine Reihe von Bedingungen fügen:

1. sie müssen die vorgeschriebenen zwei Prüfungen ablegen,
2. sie sollen von der Welt nicht ganz abgeschlossen sein und es werde ihnen daher gestattet, einmal wöchentlich in weltlicher Kleidung auszugehen,
3. sie dürfen erst 25—30 Jahre nach ihrem Eintritt ins Kloster feierliche d. i. ewige Gelübde ablegen.

Pellkhovens Bericht scheint die Übergabe der Straubinger Volksschule an weltliche Lehrerinnen verhindert zu haben. Eine wirkliche Aufwärtsbewegung zeigt sich aber erst nach dem Tode des Königs mit dem Regierungsantritte Ludwigs I. Seine kirchen- und klosterfreundliche Gesinnung ist bekannt. Am 10. Mai 1826[2] wendet sich die Oberin der Straubinger Ursulinerinnen an die Regierung des Unterdonaukreises mit

[1] Kr.A. Landshut, R. CLIX, B. 3, F. 49, Nr. 687.
[2] Kr.A. Landshut, R. CLX, B. 3, F. 49, Nr. ad 685.

der Bitte um Aufnahme qualifizierter Individuen als Nonnen und Lehrerinnen; ihr Gesuch wird durch die städtische Schulkommission unterstützt, die sich wohl zur Anstellung weltlicher Lehrerinnen verstehen würde, wenn der Gemeinde daraus keine Kosten erwüchsen. Das Ministerium zögert noch mit der Gewährung der Bitte; da zeigt die Oberin Salesia Oswald, die trotz ihres Alters von 63 Jahren einen sehr entschiedenen Willen bekundet, am 28. Oktober 1826[1] an, daß sie die Pensionsanstalt mit diesem Schuljahr wieder eröffnet und zwei Lehrerinnen in vorerst weltlicher Kleidung in ihr Haus aufgenommen habe. Sie beruft sich auf die Vorliebe der Eltern für Pensionserziehung, auf die Bedachtnahme des Königs für religiöse Volksbildung und auf die im Konkordat ausgesprochene allerhöchste Absicht. Der eigenmächtige Schritt wird ihr zwar übel vermerkt, aber die Vorbereitungen zur Neubelebung des Klosters nehmen doch ihren Fortgang. Wie stark das Vertrauen der Klöster zur neuen Regierung ist und wie sehr sie sich als Herren der Lage fühlen, zeigt der Umstand, daß jetzt die alten Statuten des Klosters[2], die aus der Gründungszeit stammen, wieder hervorgeholt werden. Wie ein böser Traum soll all das verschwinden, was das Zeitalter Montgelas' gebracht hat. Bischof Sailer von Regensburg[3], dem die Klosterstatuten zur Begutachtung vorgelegt werden, will die Klausur wieder ganz und das Chorgebet wenigstens für die Nonnen, die mit Erziehung und Unterricht nichts zu tun haben, eingeführt wissen und verlangt außer der Anstellung von Novizinnen (acht sollen zunächst aufgenommen werden) auch die Übersiedlung von zwei Frauen aus dem Ursulinerinnenkloster Würzburg, das 1805 von Montgelas aufgehoben, unter der großherzoglichen Herrschaft wieder aufgerichtet, am 30. Juli 1817 auch von der bayerischen Regierung genehmigt und seit dem 10. April 1826 ebenfalls mit dem Rechte der Aufnahme neuer Mitglieder ausgestattet worden war. Die Verpflichtung junger Kräfte für das Klosterleben wollte anfangs nicht recht glücken und mehrere Kandidatinnen traten aus, weil sie die nun wieder geltende Klausur fürchteten. Aber ein allerhöchstes Reskript vom 2. November 1826 brachte dem Kloster die ersehnte Erneuerung[4]. Die alten staatlichen Zuschüsse blieben und der reiche Landshuter Fonds mußte von seinem Vermögen soviel beisteuern, als er entbehren konnte.

Dieses selbe Reskript enthielt aber auch die Neuaufrichtung des

[1] Kr.A. Landshut, R. CLIX, V. 3, F. 49, Nr. 685.
[2] Siehe Anhang I.
[3] Kr.A. Landshut, R. CLIX, V. 3, F. 49, Nr. 683.
[4] Dazu Anhang VII.

Landshuter Konvents. Die wenigen noch in Straubing vorhandenen Mitglieder, eine Frau und zwei Schwestern, zogen am 15. Februar 1827 nach Landshut. Das Landshuter Klostergut, das für die Gründung eines weltlichen Erziehungsinstituts aufbehalten worden war, wurde zurückgegeben und mit seiner Hilfe sollte das seit 1809 geschlossene Pensionat, womöglich mit einigen Freiplätzen, wieder eingerichtet werden. Der Anstoß zur Zurückverlegung des Landshuter Konvents scheint vom dortigen Stadtmagistrat ausgegangen zu sein; doch zeigte sich damals, im Jahre 1822, die Regierung noch nicht willfährig. Waren die alten Institute fast ausschließlich kirchliche Anstalten, wurden die Reformklöster der Aufklärungszeit beinahe wie rein staatliche Einrichtungen behandelt, so tragen die neuen Klöster deutlich einen Doppelcharakter: sie sind als Schulen den Kreisregierungen unterworfen, als religiöse Institute jedoch stehen sie unter den bischöflichen Ordinariaten.

Eine ähnliche Entwicklung von üblen Zuständen zu neuer Kraft erleben die beiden Englischen Niederlassungen Altötting und Burghausen; diese werden nach den Bestimmungen des Reskriptes vom 22. Oktober 1809 erst im Zentralkloster Burghausen vereinigt. Dieses „konsolidierte Englische Institut" bleibt bis 1816 in Burghausen; in diesem Jahre wird es durch Ministerial-Reskript vom 23. November 1816 nach Altötting zurückverlegt; Burghausen ist sonach aufgehoben und in seine Gebäude wird nach der Abtretung Salzburgs an Österreich das General-Kommissariat des Salzachkreises gelegt. Auch bei den Englischen Fräulein erfolgt die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes dadurch, daß die Stiftungsadministration nicht mehr die Ausgaben für gemeinsame Verpflegung deckt, sondern jeder Nonne die ausgesetzte Pension anweist; auch bei ihnen bleibt die Vermögensverwaltung mit der Auszahlung der bewilligten Pensionen in Rückstand und die Nonnen mußten die Geldverlegenheit des Staates bitter fühlen. Sparsamkeit heißt das Losungswort der Regierung nicht bloß dem Kloster sondern auch dem Erziehungshause gegenüber[1]. In unverblümter, allerdings in zu sehr verallgemeinernder Weise bringt der damalige Generalkommissär des Isarkreises, Karl von Preysing, diesen Standpunkt der Regierung zum Ausdruck, wenn er schreibt, „daß im Schulfache nicht mehr die Verbesserung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, bessere Besoldung, Belohnung und Aufmunterung des Lehrpersonals, dann Herstellung und Reparation der Schulgebäude, sondern nur Ersparnis und Reduktion der Ausgaben, nicht Organisation, sondern

[1] Siehe Seite 45, Zeile 24.

nur Ökonomie das Hauptaugenmerk werden müsse und daß die Pflicht gute Schulen herzustellen sich in das Bedürfnis verwandelt nur recht wohlfeile Schulen zu haben“ [1]. Aber bald kamen auch hier bessere Zeiten; die beiden Englischen Konvente des Salzachkreises leöten wieder auf [2]: 1824 erhält Altötting die Erlaubnis zur Aufnahme neuer Kandidatinnen; 1826 durften die noch lebenden Burghauser Nonnen in ihr altes Klostergebäude zurückkehren und sich ergänzen; sie übernahmen dort die inzwischen weltlichen Lehrerinnen übergebene Volksschule und errichteten 1828 ein neues Pensionat.

6. Die Entwicklung des Salesianerinnenklosters Indersdorf.

Eine eigenartige Entwicklung macht das Salesianerinnenkloster Indersdorf [3] durch, eine Folge der Leistungsfähigkeit seiner Nonnen und der zielbewußten Tätigkeit seiner Oberinnen. Der Geistliche Rat Prentner ergeht sich, wie aus einem Bericht vom 6. März 1802 erhellt, in begeisterten Worten über Schule und Kloster und bittet um Belassung des Indersdorfer Konvents; „er fühlt sich“, schreibt er, „nach Schnepfenthal oder in die Rekansche Schuleinrichtung versetzt.“ Keine traurigen, mönchischen Gesichter,“ fährt er in seinem Lobe fort, „sondern es lebt und webt ein sichtbarer Geist der Fröhlichkeit, Leichtigkeit, des ungezwungensten Frohsinns.“

Indersdorf galt als die beste bayerische Landesschule; es besaß zu Anfang der Schulreformen nur eine Werktags-, Feiertags- und Arbeitsschule; doch schon am 3. November 1803 [4] bittet das Kloster um Wiedererrichtung der Kostschule, die seit der Übersiedlung von München nach Indersdorf (1784) eingegangen war; aber noch vor Ablauf des Jahres 1803, am 4. Dezember, erfolgt ein abschlägiger Bescheid, weil die Einrichtung derlei Anstalten gegen die Absicht der Regierung laufe. Einen glücklichen Erfolg hatte jedoch ein zweites Gesuch der Oberin Maria Bernarda Heiß; am 14. August 1806 [2] erhält sie von der Landesdirektion die Erlaubnis zur Errichtung eines kleinen Pensionats zugestellt; die Niederlassung erlebt also eine Aufwärtsbewegung in einer Zeit, die für die klösterliche Entwicklung gerade die schlimmste war. Die Oberin ist klug genug, zunächst die Regierung nur um ihre Genehmigung anzugehen und auf finanzielle Unterstützungen vorerst zu verzichten; der von der Oberin

[1] Kr.A. Landshut, R. 28 a, V. V, F. 492, Nr. 13.

[2] Leitner, Jakob: Geschichte der Englischen Fräulein. Regensburg 1869.

[3] Ob. Kr.A., R.A. 649/4.

[4] Archiv des Min. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Akt: Nonnenklöster, Reform derselben.

vorgelegte Entwurf des neuen Instituts, der weit höher steht als die Pläne der alten Klosterschulen, wurde von der Behörde denn auch mit geringen Änderungen angenommen. Aber es schien, als hätten die Salesianerinnen von Indersdorf doch zuviel gewagt; denn die Nonnen waren ja seit dem Jahre 1802 nur auf ihre Pension angewiesen, so daß die Mittel des Konvents mit jedem Todesfall abnahmen; neben der wachsenden Geldnot wurde der Dienst für die meist 50—60 Jahre alten und zum Teil schon kränklichen Frauen immer anstrengender und die Bedrängnis war so groß, daß selbst die tatkräftige und umsichtige Gräfin Spreti, die seit 1809 Oberin war, erklären muß, daß die Nonnen die Arbeit in Institut und Volksschule nicht mehr leisten können. Die Regierung trennt hierauf die Volksschule vom Kloster und ermöglicht diesem dadurch die Fortführung des Internats unter Zuhilfenahme von schon früher bewilligten weltlichen Lehrerinnen, die jedoch unter der finanziellen Kalamität des Klosters ganz besonders zu leiden haben.

Da erfolgt die Bekanntmachung des Konkordats und die Indersdorfer Nonnen schöpfen neue Hoffnung. Am 3. März 1820 schreibt die Gräfin von Spreti an den König: „Eure Majestät haben im Konkordate das allerhöchste Wort gegeben, einige männliche und weibliche Klöster zur Erziehung der Jugend und zur Pflege der Kranken wieder herzustellen. Dies Konkordat wurde der Konstitution feyerlich einverleibt, feyerlich vom ganzen Lande beschworen. Sollte das Kloster Indersdorf durch seine bisherige allerhöchst anerkannte Thätigkeit nicht verdient haben, unter der Anzahl der Klöster zu sein, die in unserem Vaterlande wieder aufblühen werden? Noch besteht unser Kloster, und es bedarf itzt nur einer Grundlage und der Freiheit sich zu verjüngen, um neu aufzuleben. Wie notwendig, besonders in unseren Tagen Erziehungsinstitute seien, haben Eure kgl. Majestät allerhöchst anerkannt, und durch Errichtung neuer weiblicher Institute allergnädigst bewiesen. Sollte ein Institut von bloß weltlichen Lehrerinnen an der Stelle des unsrigen dem Vaterlande weniger kosten, mehr nützen?"

Man sieht auch hier an der kühneren Sprache und an den mutigeren Forderungen der Klöster, wie das Konkordat im Lande wirkt. Schon 1½ Jahr nach der gestellten Bitte wird der Wunsch nach Erneuerung des Klosters erfüllt: am 4. September 1821 erscheint ein kgl. Handschreiben, das der Oberin die Neuaufnahme einiger Novizinnen bewilligt. Dann wurde das Kloster finanziell unterstützt: seit 1822[1] wurden Frei-

[1] Kurzer Auszug der Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte der Salesianerinnen in Bayern. Mitteil. d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte. Berlin 1898

plätze aus der Kabinettskasse gewährt und die jährlichen Staatszuschüsse betrugen 1824 schon 1713 fl., so daß das Institut erweitert und verbessert werden konnte; 1831 wird es nach Dietramszell, 1862 nach Zangberg verlegt.

So steht Indersdorf unter den Nonnenklöstern Altbayerns an der Spitze der neuen Entwicklung; drei Jahre hernach folgt Altötting und wieder zwei Jahre später Straubing, Landshut und Burghausen.

Dritter Abschnitt.

Die staatlichen Mädchenerziehungsanstalten.

1. Pläne.

Die klösterlichen Institute konnten sich, sobald ihre Zeit gekommen war, wieder rasch entwickeln, weil in Bayern ein empfindlicher Mangel an Mädchenbildungsanstalten für die mittleren und höheren Schichten der Bevölkerung bestand; denn das Ministerium Montgelas hatte, wie auf manch anderen Gebieten Altes beseitigt, aber allzulange mit der Durchführung des Neuen gezögert. Erst zehn Jahre, nachdem die Regierung die Absicht ausgesprochen hatte, weltliche Mädchenschulen einzurichten, ersteht die erste von ihnen in bescheidenen Anfängen. Innerhalb dieses Dezenniums machten die Regierungspläne jedoch die mannigfachsten Wandlungen durch. Im Reskript vom 3. Dezember 1799 ist noch die menschlich natürliche Ansicht ausgesprochen, daß verheiratete Frauen am geeignetsten wären, das Erbe der Klöster in der Mädchenbildung anzutreten, ein Gedanke, der in Münchener Privatinstituten verwirklicht war, in erster Linie in dem der Madame Cors, die als Gattin eines Tanzlehrers eine von der Regierung mehrfach belobte und unterstützte Mädchenerziehungsanstalt besaß.

Nichts als eine Fortführung jener Absicht von 1799 ist der in Fraunbergs Bericht vom 5. Juni 1803[1] enthaltene Vorschlag, in jeder Provinz des damaligen Bayerns, in Altbayern, in der oberen Pfalz und im Herzogtum Neuburg, sei eine Familie zur Erziehung von Mädchen ausfindig zu machen, auf daß sowohl tüchtige Mütter künftiger Staatsdiener wie auch Lehrerinnen und Erzieherinnen herangebildet werden.

Neue veränderte Vorschläge enthält ein nicht datierter Entwurf[2],

[1] Anhang III.

[2] Ob. Kr.A., G.R. 1413/99, dazu Anhang VIII.

der zwischen dem 9. August und 6. September 1805 von Fraunberg angefertigt sein muß; denn am 9. August[1] ergeht an Fraunberg ein von Montgelas und dem Kurfürsten unterzeichneter Befehl, ein umfassendes und motiviertes Gutachten für weibliche Erziehungsanstalten zu erstatten „für die oberen Kurlande allenfalls mit Zuhandnahme der in den fränkischen Provinzen angewandten Grundsätze". Zu diesem Befehl paßt jener Entwurf als Antwort. Es ist dort ein Plan für eine Erziehungsanstalt für das eigentliche Bayern ausgearbeitet und der Organisationsentwurf der weiblichen Erziehungsanstalt in Würzburg beigelegt worden. Auch ist in der Arbeit noch vom General-Schul- und Studiendirektorium als einer gegenwärtigen Einrichtung gesprochen, so daß der Entwurf also nicht mehr nach dem 6. September 1805 fallen kann. Der bayerische Plan von 1805 sieht folgende Schulen vor:

1. eine Anstalt zur Erziehung für Töchter edlerer und überhaupt vermöglicher Stände und Eltern;
2. eine öffentliche Elementarmädchenschule;
3. eine mit der ersteren in Verbindung stehende hauswirtschaftliche Industrieschule;
4. ein an 1, 2 und 3 anteilhabendes Bildungsinstitut künftiger Lehrerinnen der weiblichen Jugend.

Wir sehen in den ersten drei Schulgattungen den Organismus, der von Fraunberg schon für die Reformklöster geschaffen worden ist, da man unter einer hauswirtschaftlichen Industrieschule jedenfalls eine Handarbeitsschule zu verstehen hat. Der französische Unterricht liegt in der Hand einer Oberlehrerin, der zugleich die Anstaltsleitung zusteht, und einer Unterlehrerin; für die öffentliche Schule sollen drei Elementarlehrerinnen angestellt werden. Die Bezeichnungen Ober- und Unterlehrerinnen finden sich nach Röckl[2] auch im österreichischen Schulwesen, werden aber auch schon bei der Einrichtung der weltlichen Mädchenvolksschule in München 1802 gebraucht. So stellt der Entwurf in seinem Grundstock eine organische Weiterbildung der 1802 und 1803 getroffenen Maßnahmen dar, ist aber wohl durch jenen Würzburger Plan stark beeinflußt; denn der Verfasser des Entwurfs vom Jahre 1805 legt zur Beantwortung der Frage, wie die geplante staatliche Schule organisiert werden soll, „einen vollkommenen Entwurf der Organisation der weiblichen Erziehungsanstalt in Würzburg" bei. Er geht infolgedessen auf die innere

[1] Archiv des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Akt: Nonnenklöster, Reform derselben.

[2] Röckl, Joseph: Pädagogische Reise durch Deutschland. Dillingen 1808.

Einrichtung der Schule gar nicht ein und spricht nur vom äußeren Bau. Da aber innere und äußere Organisation im Einklang stehen müssen, so darf man wohl mit Recht annehmen, daß zum mindesten die Neuerungen, die der Entwurf gegen den Plan von 1803 bringt, aus der Würzburger Arbeit stammen. Das sind: die Vielgliedrigkeit der Anstalt, die Leitung durch eine Oberlehrerin, die besondere Betonung der Erziehung von Töchtern aus höheren Ständen und der Bildung von Lehrerinnen.

Der Würzburger Plan ist leider aus dem Akt verschwunden und scheint überhaupt verloren gegangen zu sein. Erwähnt wird er aber auch in einer Preisschrift des Dr. Franz Oberthür[1], der nach Heigenmooser[2] das Würzburger Schulwesen reformiert hat. Er beantwortet da die Frage „Was fehlt den sonst trefflichen Erziehungsanstalten im Hochstifte Würzburg?" damit, daß er die Notwendigkeit der Erziehungsanstalten von Mädchen nachzuweisen sucht. Manche dem Plan von 1805 ähnliche Anschauungen finden sich in Oberthürs Arbeit, namentlich die Wichtigkeit einer Bildungsanstalt für die Mädchen vornehmen Standes und für Lehrerinnen, die Leitung und Unterrichtsführung durch weltliche Lehrerinnen. Vielleicht, daß jener Entwurf Oberthürs Gedankengang in mancher Beziehung geleitet hat; denn daß der Verfasser der Preisschrift zugleich der Verfasser des Würzburger Planes ist, läßt sich deswegen schwer behaupten, weil sein Name in den Würzburger Mädchenschulakten 1803—1805 nicht zu finden ist. Allerdings, eine Übereinstimmung findet sich zwischen dem bayerischen Plan und der Würzburger Preisschrift, die gerade wegen ihrer Äußerlichkeit merkwürdig ist: Oberthür möchte als Schulgeld zwei Louisd'or verlangt wissen, die bayerische Schulbehörde einen Louisd'or für den französischen Unterricht, eine auffallende Angabe deswegen, weil nirgends sonst und auch nicht in jenem Akt der Louisd'or, sondern überall der Gulden als Münze genannt ist. Indirekte Beziehungen mit Oberthür dürfen daher sicher angenommen werden. Aber so wenig wie in Würzburg ist es in München zu einer Durchführung der Pläne gekommen. Fraunberg scheint es in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit in der Zentralschulbehörde an Einfluß gefehlt zu haben; er klagt, daß er Pläne ausarbeiten soll ohne zu wissen, wie viele Mittel für die Organisation zur Verfügung stehen und fragt wiederholt, wie viele Anstalten geschaffen werden sollen, bis Montgelas am 24. Dezember 1806 antwortet, er meine, daß je eine in jeder Provinz ein Bedürfnis sei.

[1] Oberthür, Dr. Franz: Entwurf eines auf Menschennatur und Menschenbestimmung gegründeten vollständigen Erziehungssystems. 1808.

[2] Heigenmooser: Überblick. Berlin 1905.

Die Mädchenschulfrage ist an einen toten Punkt geraten. Die Mittel der reichen Frauenklöster waren schon für andere Staatszwecke verwendet, die der armen wollten für die Klosterpensionen kaum zureichen. Besondere Staatsmittel standen nicht zur Verfügung, am wenigsten für die Mädchen; so mußte man zuwarten, bis die pensionsberechtigten Nonnen auf eine kleine Zahl zusammengeschmolzen waren. Wohl aus diesem Grunde ist die Zeit des Schul- und Studienbureaus für die Mädchenschulfrage eine ganz besonders unfruchtbare. Erst als Zentner an die Spitze des bayerischen Schulwesens tritt, kommt die Frage wieder in Fluß. Er greift mit praktischerem Sinn die finanztechnische Seite der Angelegenheit auf; unter ihm ist wenigstens ein Teil des Geplanten wirklich ausgeführt worden und das Jahr 1809, in welchem damit der Anfang gemacht wurde, gehört eben deshalb zu den bedeutungsvollsten im höheren Mädchenschulwesen Bayerns. Von den organischen Reskripten, die in diesem Jahre erscheinen, ist das vom 18. Juni 1809[1], das die Auflösung des Englischen Klosters in München ausspricht, grundlegend für die staatliche Mädchenschule in Bayern, während das vom 22. Oktober des Jahres[2] für die Beschaffung der Mittel, die zu den in Aussicht genommenen Gründungen erforderlich sind, von Wichtigkeit ist. Das erste Reskript, das „die Organisation der Erziehungshäuser für die Jugend des weiblichen Geschlechtes" betrifft, kündet in den einleitenden Worten an, daß die Sorge, welche der König für die Verbesserung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten an den Tag gelegt hat, nunmehr auch auf diejenigen ausgedehnt wird, welche der weiblichen Jugend aller Stände des Königreiches gewidmet sein sollen. Deswegen ist die Unterrichtssektion mit der Ausarbeitung neuer Pläne betraut worden, die nun folgendermaßen gestaltet sind: in München sollen zwei Erziehungsanstalten, eine für die Mädchen der höheren Stände und eine für die des Bürgerstandes errichtet werden, während die in einigen Kreisstädten geplanten Institute ohne Rücksicht auf die eine oder andere Bevölkerungsschicht gedacht sind. Dieses Programm sollte allmählich verwirklicht werden und zwar so, daß noch im nämlichen Jahre, am 1. Oktober 1809, die Erziehungsanstalt für die höheren Stände ins Leben treten sollte.

2. Das weibliche Erziehungsinstitut der höheren Stände.

Seit 1809 besteht sonach in Bayern eine staatliche höhere Mädchenschule; damals war sie die einzige und ist es auch heute wieder. Freilich

[1] Dazu Anhang IX.

[2] Siehe S. 28.

waren ihre Anfänge bescheidene, wie aus den Ziffern der Jahresrechnungen 1809—1813 hervorgeht[1]; die Räume des Englischen Klosters an der Weinstraße waren provisorisch dem neuen Zwecke dienstbar gemacht; doch wurde bis 1813 ein Neubau am Anger aufgeführt, mit dessen Vollendung die endgültige Eröffnung in feierlicher Weise vorgenommen wurde[2]. Daß der 26. Mai 1813, der Geburtstag Max Josephs, dazu gewählt wurde, ist ein Beweis dafür, daß der König an der Gründung einen persönlichen Anteil nahm. Die Schule stand auch sonst in besonders enger Beziehung zum königlichen Hause, da nach den Bestimmungen des Reskriptes vom 18. Juni 1809 von den 60 aufzunehmenden Zöglingen ein Viertel auf die Präsentation der Königin hin Freiplätze erhalten sollte; zugedacht waren diese in erster Linie den Waisen verdienter Staatsbürger des Militär- und Zivilstandes. Von 1813 an wurde der Hälfte der Schülerinnen Freistellen gewährt. So trug die Anstalt das Gepräge einer königlichen Schöpfung großen Stils und ließ nichts merken von der Geldknappheit im damaligen Bayern und von dem kleinlichen Sparsystem, das man den Klöstern gegenüber anwandte. Der Fonds für den Unterhalt der Anstalt, deren finanzielle Verwaltung dem Oberhofmeisterstab, im besonderen dem Geheimen Rat von Ringel, oblag[3], wurde zum größten Teil aus den Mitteln der Klöster gebildet. Als Quellen werden angegeben:

1. das beträchtliche Vermögen des aufgelösten Klosters der Englischen Fräulein;
2. die Einkommensüberschüsse der noch im Salzachkreise bestehenden Klöster;
3. die Pensionsgelder der Zöglinge, die keine Freiplätze innehatten und dann pro Jahr 400 fl. bezahlten;
4. Zuschüsse des Finanzärars, das von Zeit zu Zeit für diesen Zweck Beträge aus der Zentralstaatskasse erhielt.

Das Institut war nach der Zusammensetzung des Schülermaterials eine ausgesprochene und abgeschlossene Standesschule für Töchter des Adels, der Offiziere und der höheren Beamten. Die bevorzugte Stellung, welche das weibliche Erziehungsinstitut, späterhin Max Joseph-Stift genannt, im bayerischen Mädchenschulwesen einnahm, findet auch darin

---

[1] Ob. Kr.A. G.L. 2692/448.

[2] Obernberg, Joseph von: Reise durch das Königreich Bayern, 4. Bd., 1. Heft. München-Leipzig 1816.

[3] Ob. Kr.A., O.R. 6/99 und Ob. Kr.A., G.L. 2692/448.

ihren Ausdruck, daß die Schule direkt dem Ministerium des Innern unterstand, eine Ausnahmestellung, die sie bis heute bewahrt hat. Das Erziehungsinstitut ist aber auch die erste Mädchensimultanschule, dem paritätischen Charakter Neubayerns entsprechend. Der religiöse Geist jedoch wurde in dieser Anstalt in keiner Weise vernachlässigt: die katholischen Zöglinge besuchten täglich die Messe und am Sonntag fand der Religionsunterricht statt, das Abendgebet wurde laut gesprochen, wieder ein Beweis dafür, daß nicht Religionsfeindlichkeit die Regierung Montgelas' in ihren Maßnahmen leitete, wohl aber ein Eifer gegen die Auswüchse des kirchlichen, insbesondere des klösterlichen Systems, gegen Unduldsamkeit, Engherzigkeit und Mechanismus. In der Mädchenerziehung hat man ja immer auf Pflege religiöser Gesinnung großen Wert gelegt im Einklang mit allen Mädchenschulpädagogen der Aufklärungszeit, Rousseau eingeschlossen. Der Charakter einer Erziehungsanstalt ist dem Institut ganz besonders stark aufgeprägt und, wenn es auf die Zahl von Vorschriften und Einrichtungen hierfür ankommt, steht die Schule gewiß unübertroffen da. Neben der Vorsteherin und Aufseherin, denen die Verantwortung für das ganze Haus zufiel, war jede Klasse wieder einer besonderen Klassendame und ihrer Gehilfin anvertraut, die alles zu besorgen hatten, was in der Familie der Mutter zukommt; dazu oblag ihnen nur noch die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes und die Aufsicht in den von Lehrern gegebenen Stunden. Diese Klassendamen standen, wenn man den Gehalt als Maßstab für den Rang nehmen darf, über den eigentlichen Lehrerinnen.

In den Erziehungsgrundsätzen der Schule[1] malt sich die Pädagogik der Zeit, insbesondere herrschen in Lohn und Strafe die philantropischen Anschauungen: körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen und die Erziehungsmittel sind alle auf die Erregung des Ehrgeizes gerichtet. Der Sanftmütigsten gebührt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die erste aller Belohnungen: von drei zu drei Monaten wird sie ausgewählt, sie darf dann mit der Institutskleidung ausgehen und trägt zu Hause ein in Silber gesticktes blaues Band; die vier Sanftmütigsten erhalten vom Minister am Schlusse des Jahres eine Medaille. Wieviel ehrgeizige Heuchlerinnen mögen sich unter diesen „Sanftmütigen" befunden haben! Aber daß gerade diese Tugend des höchsten Preises würdig war, ist ein für die Ziele der Mädchenerziehung äußerst bezeichnender Umstand. Wenn auch die damalige Pädagogik unter dem Einfluß Rousseaus, Basedows

[1] Provisorische Gesetze und Einrichtungen des weiblichen Erziehungs-Instituts der höheren Stände. München 1813.

und Pestalozzis im ganzen sehr viel die Fragen der eigentlichen Erziehung erörterte, so sprang sie doch, wenn es sich um die Einrichtung von Knabenschulen handelte, sehr bald auf die Probleme des Unterrichts über; gerade der Streit um die Lehrpläne und die von ihnen bestimmten Schulgattungen tobte lebhaft unter den Schulmännern des damaligen Bayerns; denn der Staat will sich auf Männerarbeit stützen und braucht Leute mit gründlichem Wissen und tüchtigem Können. Die Frau dient dem Staate mittelbar als Mutter und Gattin und zwar liegt ihr Wert als Gattin den damaligen Pädagogen entschieden näher. Die Frau soll dem Manne mit wenig Mitteln ein angenehmes Heim schaffen; sie soll in den höheren Ständen ihm das gesellige Leben verschönern; sie soll sich ihm gerne und willig unterordnen; daher ist für die Töchter des Landes nur eine „einförmige", höchstens nach Ständen unterschiedene Bildung notwendig; daher sind hauswirtschaftliche Kenntnisse und die der Verschönerung des häuslichen Lebens dienenden Handarbeiten notwendig, wie Musik und Französisch den Anforderungen des geselligen Lebens zu genügen haben; daher muß auch die Tugend der Bescheidenheit und der Wille zum Dienen besonders gehegt werden. Dem Erziehungsplan sind derartige Motive nicht beigegeben; aber sie finden sich zum Teil in den früheren Äußerungen der Regierung und einflußreicher Schulmänner, wie Oberthür und Stephani[1], und bilden überdies die notwendige gedankliche Unterlage für die Forderungen des Erziehungs- und Lehrplans, wie er in den provisorischen Gesetzen und Einrichtungen des Instituts enthalten ist[2].

Schon die siebenjährigen Kinder lernen Französisch und eine Reihe von Fächern werden ganz oder teilweise in dieser Sprache gegeben, wie Naturgeschichte und Religion. Mythologie und alte Geschichte, Poesie und Lektüre klassischer Werke geben eine literarische, Zeichnen und „schöne Handarbeiten" eine ästhetische, Musik und Tanzen eine gesellschaftliche Bildung. Der Erziehung zur Häuslichkeit ist in den Gesetzen der Anstalt durch folgende Vorschriften Rechnung getragen: „Mit besonderer Sorgfalt wird man die Zöglinge zur Hauswirtschaft anleiten, und für ihre Verrichtungen vorzubereithen suchen, welche sie als Gattinnen und Hausmütter einst übernehmen sollen. Dieselben werden daher angehalten werden, ihr Weißzeug und ihre Kleider selbst zu machen. Die erwachsenen müssen die jüngeren pflegen und ankleiden und sind für alles verantwortlich, was den in Beziehung auf Ordnung und Reinlichkeit ihnen anvertrauten

[1] Stephani, Dr. Heinrich: System der öffentlichen Erziehung. Berlin 1805.

[2] Provisorische Gesetze und Einrichtungen des weiblichen Erziehungs-Instituts der höheren Stände. München 1813.

Zöglingen fehlen könnte." Auch beim Waschen und Bügeln der Wäsche, in der Küche und bei dem rechnerischen Teil des Haushaltes werden die großen Mädchen beschäftigt. Mit allem Ernst soll die Schule unermüdlich tätige Frauen bilden und so sehr schwebt dieses Ziel vor, daß die Erholung viel kärglicher bemessen wird, als man nach den philantropischen und humanistischen Grundsätzen, die in dieser Zeit wirksam sind, glauben möchte: die größeren Mädchen hatten täglich nur eine Erholungsstunde im Institutsgarten; Ausflüge und Spaziergänge der Klassen fanden in der älteren Zeit überhaupt nicht statt.

Trotz solcher Tendenzen, die nur zu leicht eine die Geistespflege einschränkende Wirkung haben, darf man das Erziehungsinstitut doch in Bezug auf Bildung des Intellektes zu den besten Anstalten für die weibliche Jugend damaliger Zeit zählen. Das Rechnen geht über den Stoff der Volksschule hinaus, deutsche und französische Grammatik werden eingehend getrieben, durch Englisch und Italienisch wird die sprachliche Bildung noch gesteigert und die Realien, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, haben einen würdigen Platz. Wer von den Mädchen des Landes vom 7. bis 16. Jahre im Stifte blieb, wie die vollständige Bewältigung des Programms es erforderte, der war immerhin aufnahmefähig für die Kulturgedanken der Zeit. Das Institut ist ein lebendiges und dauerndes Denkmal dafür, wie wohlwollend die Regierung Max Josephs die Mädchenerziehungsfrage erwog und löste und wie sie auch weitgehende Forderungen der damaligen Mädchenschulpädagogik zur Verwirklichung brachte.

Für die Mängel des Stiftes waren jedoch die Zeitgenossen nicht blind. In der zweiten Kammer des ersten bayerischen Landtages 1819[1] entspann sich über die Einrichtung des Instituts eine lebhafte Debatte und ein länger andauernder Streit mit der ersten Kammer und der Abgeordnete von Hornthal stellte sogar den Antrag, den Anstaltsetat von 26 586 fl. 22 K. nicht zu bewilligen; man tadelte die französische Modeerziehung — ein Zeichen dafür, daß das napoleonische Zeitalter in Bayern überwunden war —, das allzu Nonnenhafte, die Vernachlässigung der Bewegung im Freien und das alles mit Recht. Insbesondere hatte die Schule einen ganz und gar undeutschen Charakter. Eine deutsche Lehrerin[2] wendet sich mit Klagen an den Minister des Innern, daß die Französinnen ihr das Leben sauer machen; die Vorsteherin, Madame Chardoillet, war eine Französin, die Klassen-

[1] Repertitorium der Landtagsverhandlungen 1819.
[2] Ob. Kr.A., G.L. 2692/448.

damen und Lehrerinnen zum Teil. Französische Lehrbücher waren im Religionsunterricht und Naturgeschichtsunterricht der obersten Klassen eingeführt. Wo so starke Beziehungen zu Frankreich bestehen, liegt die Vermutung nahe, daß für die Schule auch sonst Anregungen aus dem Musterlande der gesellschaftlichen Bildung gekommen waren. Berühmt war einst das von der Frau von Maintenon zu St. Cyr 1686 gegründete Königliche Haus[1], eine weltliche Mädchenerziehungsanstalt, die vom König Ludwig XIV. mit reichen Mitteln ausgestattet und für die Töchter der vornehmen französischen Welt bestimmt war. Trotzdem aber schon sechs Jahre darauf die Anstalt in ein Kloster umgewandelt worden war, hat sie als eine Musteranstalt gegolten, von welcher in Deutschland viel die Rede war und die man mehrfach nachahmte. Schon August Hermann Francke hat eine solche Schule unter der Leitung einer Französin gegründet, die nach siebenjährigem Bestande 1714 wieder geschlossen wurde[2], und Karl Eugen von Württemberg hat auf Antrieb seiner Geliebten und späteren Frau, Franziska von Hohenheim, eine Ecole de Demoiselles ins Leben gerufen, die auch nur von 1772—1787 bestand. Die Kurzlebigkeit dieser Schulen in Deutschland lockte wenig zur Nachahmung und die heute erhaltenen literarischen Notizen sind so spärlich, daß das Interesse der Mitwelt kein allzu großes gewesen sein kann. Die Erziehungsanstalt in St. Cyr hat jedoch mehr als 100 Jahre bestanden, bis sie 1793 von den Stürmen der Revolution hinweggefegt wurde; zur Zeit der Gründung des Max Joseph-Stiftes gehörte sie also schon der Vergangenheit an. Unter dem Kaiserreich öffneten sich allmählich die Klosterschulen wieder; nur eine weltliche Anstalt war damals von Bedeutung, eine Hofschule, die sich Napoleon nach dem Vorbilde Ludwig XIV. schuf. Schon 1805 hatte er den Entschluß gefaßt, Erziehungsanstalten zu gründen, in welchen die Töchter, Schwestern oder Nichten von Mitgliedern der Ehrenlegion unentgeltlich Aufnahme finden sollten; in Ecouen rief er 1807 eine solche Anstalt ins Leben und übertrug die Leitung der Frau Campan, die er als Pädagogin schätzen lernte, als sie ein Privatpensionat in St. Germain in Blüte gebracht hatte. Liegt es nicht nahe, zu glauben, daß das Beispiel Napoleons den König von Bayern zu einer ähnlichen Einrichtung ermunterte? Schon der Zeitpunkt der Gründung legt die

[1] Sallwürk, Dr. E. von: Fénelon und die Literatur der weiblichen Bildung in Frankreich. Langensalza 1886.

[2] Richter, Karl: Pädagogische Bibliothek, 19. Heft. Leipzig 1872.

Vermutung nahe; erst nach dem Jahre 1807 finden wir die deutliche Absicht, ein Institut für Adelige und Beamtentöchter ins Leben zu rufen. Auch der Lehrplan weist einige auffallende Ähnlichkeiten auf — im französischen und bayerischen Institut wird Englisch und Italienisch getrieben — und noch mehr Berührungen zeigt das Erziehungssystem. Im Max Joseph-Stift ist wie in Ecouen der Verlust des Gürtels, der ein Bestandteil der Institutskleidung war, die größte Strafe; in beiden Schulen finden wir das Sitzen am Straftisch, da und dort können tadelnde durch gute Noten des Betragens und Fleißes wieder ausgetilgt werden. Die Strafen sind also in beiden Anstalten vornehmlich darauf angelegt, die zu ahndende Schülerin zu demütigen. Die große Ähnlichkeit in der Pädagogik beider Anstalten nimmt nicht weiter wunder, wenn man erfährt, daß die erste Vorsteherin, Madame Chardoillet, erst Klassendame in Ecouen war[1] und das System, das Madame Campan in ihrer Schrift „De l'éducation" dargelegt und in ihrer praktischen Tätigkeit ausgeübt hatte, nach München übertrug. Man wird daher nicht fehlgehen mit der Annahme, daß König Max Joseph I. bestrebt war, die bayerische Schulanstalt jener französischen möglichst anzugleichen. So steht das königliche Erziehungsinstitut zu München letzten Endes unter Napoleonischem Einfluß und ist ein Kind der Aufklärung und des französischen Kaiserglanzes und es ist wohl verständlich, daß in den Tagen der Deutschheit und Volksfreiheit die Schule als Fremdkörper empfunden wurde[2].

3. Das Königliche Erziehungsinstitut Nymphenburg.

Ein anderer Zeitgeist weht uns aus dem Königlichen Erziehungsinstitut Nymphenburg entgegen, das, obwohl nur wenige Jahre später gegründet, nicht mehr aus dem Gedankenkreise der Rheinbundzeit, sondern aus den Strömungen der Befreiungskriege heraus geboren ist. Nymphenburg ist nicht eine großartige Schöpfung königlicher Freigebigkeit, sondern eine bescheidene Gründung, eine Erziehungsanstalt zum Besten des Bürgerstandes. Innerhalb der seit 1799 bestehenden Pläne taucht erst 1809 in dem allerhöchsten Reskript vom 18. Juni der deutlich ausgesprochene Gedanke auf, neben der Pensionsanstalt für die höheren Stände auch eine solche für die Mädchen des Bürgerstandes und zwar beide in der

---

[1] Königl. Max Joseph-Stift, 27. Mai 1813—1913. Oldenbourg-München 1913.

[2] Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819. München 1821.

Hauptstadt einzurichten; doch sollte das bürgerliche Institut erst nach der Gründung des Max Joseph-Stiftes ins Leben gerufen werden. Sechs Jahre später ist es wirklich zu seiner Errichtung gekommen, aber nicht in München, sondern im benachbarten Nymphenburg bei den Frauen von Notre-Dame. Da die Zustände in diesem Kloster, dessen Schule sich wegen der Auflösung der meisten anderen Pensionate eines starken Zuspruchs erfreute, immer unerfreulicher wurden, drängte der rührige Inspektor Hauber auf eine durchgreifende Änderung und entwarf 1813 und 1814 Pläne für eine Erziehungsanstalt, die den Forderungen, welche der gebildete Mittelstand an eine Töchterschule stellte, genügen konnten[1]. Vielleicht haben Haubers wiederholte Vorstellungen dazu beigetragen, daß Nymphenburg die bürgerliche Pensionsanstalt erhielt, die vorher der Hauptstadt zugedacht war. Im September 1815[2] geschehen die ersten vorbereitenden Schritte zur Verweltlichung des Instituts, indem man den Nonnen zu dieser Zeit das Unterrichts- und Erziehungsgeschäft abnahm und eine weltliche Vorsteherin und einige Lehrerinnen mit der Mädchenbildung betraute. Der Namenstag des Königs, der 12. Oktober 1815, war zur Gründung des kgl. Erziehungsinstituts Nymphenburg ausersehen. Die damals gegebene Verfassung des Pensionats läßt das Nonnenkloster als bloße Kostanstalt bestehen, d. h. es überläßt ihm die volle Verpflegung der Zöglinge und Lehrerinnen. Nymphenburg hat zwar ebensoviel Zöglinge aber einen wesentlich einfacheren Zuschnitt als das Max Joseph-Stift: sein Gesamtbedarf ist 1816/17 daher nur 16 293 fl. 45 Kr., 10 000 fl. weniger als die für das adelige Institut erforderliche Summe, und wie der Pensionspreis für die Schülerin nur 200 fl. beträgt, die Hälfte des im Max Joseph-Stift verlangten Verpflegungs- und Unterrichtsgeldes, so reichen auch die Lehrerinnengehälter nicht entfernt an jene Besoldungen heran, wie sie die weiblichen Lehr- und Erziehungskräfte im Max Joseph-Stift beziehen; doch stehen sie immerhin noch etwas über den den Volksschullehrern und -lehrerinnen zukommenden Gehaltssätzen. Auch bezüglich der Schulaufsicht erhebt sich Nymphenburg über die Volksschule und Klosterschule; es steht ebenfalls unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und unter der Oberaufsicht des Oberstudienrates Hobmann, eines Mitgliedes der Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten[3], ist also gleich dem adeligen Institut eine rein staatliche Schule. Es hatten

[1] Ob. Kr.A., R.A. 922/389.
[2] Siehe S. 33.
[3] Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns II, S. 416.

jene Schulmänner recht behalten, welche die unabweisbare Notwendigkeit eines guten bürgerlichen Instituts der Regierung gegenüber ausgesprochen hatten; für die Stärke des Bedürfnisses spricht das rasche Anwachsen des Internats, das schon vor Ablauf des ersten Jahres eine neue Lehrerin der französischen Sprache notwendig machte.

Für den inneren Betrieb und den Geist der weiblichen Erziehungsanstalt zu Nymphenburg bietet der Verfassungsentwurf Anhaltspunkte, der ganz wesentliche Unterschiede gegenüber den Grundsätzen für Unterricht und Erziehung im Max Joseph-Stift aufweist. Natürlichkeit, Freiheit und Fröhlichkeit kommen viel mehr zu ihrem Recht als dort. Der Erziehung ist der schöne Satz zugrunde gelegt, daß das Menschenkind um so edler wird, je edler man es behandelt. Die körperliche Strafe ist zwar nicht so völlig ausgeschlossen wie im Erziehungsinstitut der höheren Stände, dafür fehlen hier die unnatürlichen Anreizungen des Ehrtriebes. Auch ist auf die alles gleichmachende Institutskleidung verzichtet. Der körperlichen Erziehung, die im Max Joseph-Stift wenig Berücksichtigung findet, wendet man hier eine ganz besondere Sorgfalt zu: nicht bloß, daß eine gute ärztliche Überwachung eingerichtet ist, die Tagesordnung sieht auch durch Spaziergänge, Arbeit und Spiel im Freien einen häufigen Aufenthalt in frischer Luft vor und läßt auch schon zwischen den Unterrichtsstunden Pausen eintreten. Damit der fröhliche Mädchensinn nicht unterdrückt werde, soll keine Gelegenheit zu einfachen Hausfesten ungenützt bleiben.

Der schlichteren Erziehungsweise entspricht auch ein einfacherer Unterricht: die Elementarbildung ist eine gute im Sinne der Zeit, wenn auch das Ziel nicht weit über die Volksschule hinausführt; auch Zeichnen wird gelehrt, aber Klavier- und französischer Sprachunterricht nur dann erteilt, wenn es von den Eltern gewünscht und eigens bezahlt wird; doch für eine praktische Unterweisung in Haus, Garten und Küche ist gesorgt, damit das Institut nach den einleitenden Worten der Schulverfassung nicht bloß ein Ersatzmittel für die Schule sondern auch für die häusliche Erziehung sein kann. So hat sich dieser Lehrplan der Ansicht des Schulrats Stephani genähert, der die Einfügung der französischen Sprache in den Mädchenunterricht als eine törichte Mode bezeichnet; er blieb in der Napoleonischen Ära ungehört; jetzt gelten solche Gedanken in Bayern, wo man sich wieder darauf besonnen hat, daß man dem deutschen Volke angehört, daß nicht in der Nachahmung französischer Kultur, sondern in der Pflege guter deutscher Art das Heil liege; im Landtag von 1819 sprechen sich die Abgeordneten, unter ihnen

auch Stephani, lobend über den Betrieb und Geist des Nymphenburger Instituts aus[1].

Mit dem Entstehen der staatlich-weltlichen Erziehungsanstalt zu Nymphenburg ist das Reformwerk, wie es in der Ära Montgelas für die höhere Mädchenschule gedacht war, abgebrochen; denn gerade in diesen Tagen erfolgte die Entlassung des Ministers aus dem Amte. Nur in und in der Nähe der Hauptstadt ist sonach je eine Schule gegründet worden; die Neuschöpfungen in den Kreisstädten unterblieben. Während das Max Joseph-Stift sich erhalten hat und 1913 sein hundertjähriges Jubiläum feiern konnte, ist Nymphenburg als weltliche Anstalt wieder eingegangen: 1835 ist es von Ludwig I. als Kgl. Erziehungsinstitut den Englischen Fräulein übergeben worden, die es unter diesem Namen heute noch führen.

Vierter Abschnitt.

Die Maßnahmen der Regierung für die Privatmädchenschule.

Durch die Tätigkeit des Ministeriums Montgelas war die über die Elementarbildung hinausgehende, die sogenannte höhere Mädchenbildung qualitativ gestiegen, quantitativ entschieden zurückgegangen: 1806 zählte man noch neun höhere Mädchenschulen in Altbayern, 1817 nur mehr fünf, zwei weltliche und drei klösterliche.

1. Die Verhältnisse im Privatmädchenschulwesen Münchens.

Daß dieser Bestand keineswegs den Bedürfnissen entsprach, zeigen die Verhältnisse in der Hauptstadt, in welcher trotz der drei nahegelegenen öffentlichen Institute München, Nymphenburg und Indersdorf, das weibliche Privatschulwesen üppig entwickelt war. Die Regierung selbst gibt zu[2], „daß die Zahl der Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen, vorzüglich bei dem weiblichen Geschlecht sehr beträchtlich ist.“ In den Jahren 1800—1820 waren der Lokalschulkommission folgende Privatschulen in München bekannt[3]:

---

[1] Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern 1819. München 1821.

[2] Ob. Kr.A., R.A. 709/1.

[3] Ob. Kr.A., R.A. 716/20.

4 eigentliche Pensionen,
9 höhere Mädchenschulen,
4 Elementarmädchenschulen,
2 Familienschulen für israelitische Mädchen und Knaben,
2 Schulen nur für Französisch,
2 Schulen für Französisch und Handarbeit (Französisch auch für Knaben),
15 Schulen nur für Handarbeit,
1 Singschule,
12 Schulen unbestimmten Charakters, also

51 Privatschulen, die fast ausschließlich der Mädchenbildung sich widmeten.

In einem Akt von 1811 sind 17 derartige Anstalten aufgeführt mit 294 Zöglingen, von denen 141 in einem Alter von 4—12 Jahren, 153 in einem solchen von 13—25 Jahren, also außerhalb der Werktagsschulpflicht stehen. Wie schwer aber diese Zustände heute faßbar sind, kann man nach einem Berichte des städtischen Schulkommissärs Weichselbaumer beurteilen, der an die Kreisregierung 1814 schreibt: „Es läßt sich vermuten, daß noch mehr Privatinstitute mit und ohne Erlaubnis existieren, die bisher nicht aufgefunden werden konnten." Neben den Privatschulen zählt man aber in einem Jahr noch 55 Hauslehrer und 18 Hauslehrerinnen, von denen immerhin ein Teil mit Mädchenunterricht beschäftigt ist.

Diese Privatinstitute bilden die natürliche Fortsetzung der alten Winkelschulen, ein Name, der mit dem Aufhören der Schulmeisterzunft im Jahre 1801 verschwindet; zum Beweis dafür mag die Tatsache dienen, daß der Schulrektor Florian Pichlmayr in einem Bericht des Jahres 1789 drei Winkelschullehrerinnen anführt, von denen zwei in späteren Zusammenstellungen als Privatschullehrerinnen auftreten. Der Oberschulkommissär Baader stellt 1802 in einem Prüfungsgutachten über das Corssche Institut beide Bezeichnungen einander gegenüber. „Im weitesten Sinne", sagt er, „kann man zwar alle nicht öffentlichen Schulen Winkelschulen nennen. Wenn sich aber diese der Untersuchung der für die Schule aufgestellten obersten Behörde unterwerfen und durch öffentliche Prüfungen an das Urteil des Publikums appellieren, so kann man sie unter den milden Namen von Privaterziehungsanstalten zur Zeit, wo selbst die öffentlichen Erziehungsanstalten noch nicht vollkommen organisiert sind, wohl dulden."

2. Die Anfänge der Schulaufsicht über die Privatmädchenschule 1799—1805.

Die Regierung nimmt der Privatschule gegenüber im allgemeinen eine wohlwollende Haltung ein; in dem grundlegenden, schon bei der Stellungnahme des Staates zur Nonnenschule aufgeführten Reskript vom 3. Dezember 1799[1] findet sich ein Passus, der, wenn auch nicht ausdrücklich die Privatschule, so doch den privaten Unterricht gelten läßt; er sagt:

„Daß der Besuch des öffentlichen Unterrichtes für alle Kinder nicht ausgesprochen werden kann

1. wegen der schlechten Schulräume,
2. wegen der physischen und moralischen Gefahr,
3. wegen des Mißbrauchs der Regierungsgewalt, durch den Zwang für jeden Familien Vater der seinen Kindern auch eine häusliche Erziehung gewähren kann."

War es 1795 noch einmal das kirchliche Interesse, das zu einer landesherrlichen Aufsicht über den Privatunterricht führte (landesherrliche Verordnung vom 3. Januar 1795), so ist jetzt die Durchführung des gesetzlich ausgesprochenen Schulzwangs der Haupthebel für die staatliche Aufsicht. Die Handhabe derselben ist bis zum Jahre 1806 wesentlich milder als in der Folgezeit. Die Sorge der Regierung geht in unterrichtlicher Beziehung lediglich darauf, daß die Mindestforderungen des jeweils gültigen Volksschullehrplanes in den Elementarersatzschulen erfüllt werden und die Lehrkräfte sich regelrecht angemeldet und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, und wie gut und notwendig eine Beaufsichtigung in dieser Beziehung war, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man liest, daß mehrere Institutsvorsteherinnen nicht soviel Deutsch sprachen, daß sie sich mit einem Boten des Münchener Lokalschulkommissariats verständigen konnten.

Über jene Minimalforderung hinaus gewährte die Regierung anfänglich Freiheit. So erfolgte 1800 auf das Gesuch einer Privatlehrerin folgende Antwort von seiten des geistlichen Rates: „Wenn sie bloß Unterricht in französischer Sprache und weiblicher Handarbeit geben will, so kann sie dies ungehindert tun, wie es viele französische und welsche Sprachmeister ohne alle Anfragen und Aufsicht tun; sollte sie aber eine ordentliche Schule errichten wollen, so hat selbe auch den Unterricht in der deutschen Sprachlehre, insoweit sie in den bürgerlichen Schulen nöthig

[1] Ob. Kr.A., R.A. 709/1.

ist, mit den übrigen Schulgegenständen zu verbinden, sich dann prüfen zu lassen und unter diesortiger Schulkommission zu stehen." Als sich in gleicher Angelegenheit eine andere Unternehmerin an das Schul- und Studiendirektorium wendet, erhält sie noch 1805 den Bescheid, daß es jedermann freistehe, Privatunterricht in Handarbeit und Französisch zu erteilen.

3. Die Regelung der Schulaufsicht über die Privatmädchenschule 1806—1814.

In den folgenden Jahren findet eine entschiedene Verschärfung der behördlichen Aufsicht statt, wohl im Zusammenhang mit dem Auftauchen mehrerer neuer Privatinstitute in München, eine Folge des Darniederliegens der öffentlichen Erziehungsanstalten für höhere weibliche Bildung. Das Englische Kloster, das allein hierfür in Betracht kam, wird auf Grund der eingelaufenen Gutachten als die schlechteste der Ordensschulen und der dort erteilte französische Sprachunterricht als völlig ungenügend bezeichnet. Mit der Schließung dieser Kostschule und der Errichtung des Max Joseph-Stiftes wurden keineswegs bessere Verhältnisse für München geschaffen, weil ja dieses Institut nur einem engen Bevölkerungskreise offen stand. Da unter diesen Umständen die Privatinstitute die einzige höhere Bildungsgelegenheit für die Töchter gesellschaftlich besser gestellter Kreise waren, so kam die Regierung wohl dazu, die privaten Mädchenschulen als einen notwendigen Bestandteil des weiblichen Bildungswesens zu betrachten und demgemäß einer größeren Aufmerksamkeit zu würdigen.

Der neue Standpunkt der Regierung wird eingeleitet durch die Provinzialverordnung vom 7. März 1806 [1].

Der Erlaß bestimmt folgendes:

„Da es dem Staate nicht gleichgiltig seyn kann, von welchen Lehrern in Privat-Erziehungs- und Lehr-Anstalten Unterricht ertheilet wird, und welche Grundsäze den Zöglingen daselbst beygebracht werden, so müssen künftighin alle solche Institute der öffentlichen Aufsicht und Leitung ohne Ausnahme unterliegen. Die Unternehmer derselben haben sich daher den Anordnungen und Verfügungen des einschlägigen königlichen Ober-Schulkommissariates in Hinsicht auf Lehrart, und Leitung der Zöglinge gehorsam zu fügen, und weder Elementar- noch Religionslehrer im Institute anzustellen, bevor derselbe vom Ober-Schulkommissariate geprüft und durch ein schriftliches Zeugniß als fähig und

[1] Ob. Kr.A., G.R. 1412/96. Reg.Blatt 1806, S. 123.

annehmbar erklärt worden ist, auch werden alle Privatelementarlehrer und Haus-Instruktoren neuerdings auf die allerhöchsten Verordnungen von 1771 und 1795 ernstgemessenst hingewiesen und ihnen der schärfste Auftrag ertheilt, keine häußliche Lehrstelle oder sogenannte Haus-Instruktion zu übernehmen, ohne mit einem vom Ober-Schulkommissariat ausgefertigten Fähigkeitszeugnisse versehen zu seyn. Einer nicht minder schweren Ahndung unterliegen sie, wenn sie ohne vorhero erhaltene besondere Erlaubniß solchen Kindern Privat-Unterricht ertheilen, welche vermög allerhöchsten Verordnungen zum Besuche der öffentlichen Elementar-Schulen geeignet, und verbunden wären, die selben aber doch nicht besuchen."

Nach dieser neuen Praxis handelt das Generalkommissariat des Isarkreises, wenn es 1812 durch die Polizeidirektion den Befehl bekannt geben läßt: „Es darf niemand die französische Sprache anderen Personen mit Ausnahme seiner Familiengenossen lehren, außer der gehörig geprüft und die gnädigste Erlaubnis bei dem Königlichen Generalkommissariate des Isarkreises erhalten hat. Wer diesem Verbot entgegenhandelt, wird nachdrücklichst und bei Personen, welche nicht hier ansässig sind, durch Hinwegweisung bestraft werden."

Dem Lokalschulkommissär in München erwächst dadurch eine neue Arbeitslast, daß die Kreisregierung alljährlich als Beilagen zum allgemeinen Jahresbericht für jedes Institut einen besonderen Akt einfordert, der folgendes enthalten muß:

1. Name und Stand des Individuums, welches ein Privatinstitut führt;
2. Name der Pensionärs oder Schülerinnen nebst Stand der Eltern;
3. Impfschein oder Ausnahmeschein im Original[1];
4. Benennung der Unterrichtszwecke und des dafür verwendeten Lehrpersonals.

Die Vorstände der Institute erhielten deshalb den Auftrag, monatlich, später quartalweise, Zugang und Abgang der Schülerinnen beim Lokalkommissariat anzuzeigen, da die Zöglinge am Schlusse des Jahres geprüft werden sollten. Die Inhaberinnen jener Institute, wo kein deutscher Unterricht im Sinne der Volksschule erteilt wurde, sollten den öffentlichen Schulbesuch der Zöglinge oder deren Privatlehrer bezeichnen. Auf Grund der daraufhin von Weichselbaumer eingelaufenen Akten gibt der General-

[1] Die Kontrolle des Impfgesetzes bildet einen sehr wichtigen Bestandteil des ganzen Aufsichtsgeschäftes.

kommissär des Isarkreises Eberl eine sehr bezeichnende Charakteristik der Münchener Privatinstitute mit besonderer Bezugnahme auf die vier mit Pensionaten verbundenen Schulen der französischen Damen Bayot, Coran, Cors und Rambau[1]: „Ihre Aufgabe," schreibt er, „die strenger als alles befriedigt wird, bleibt die Erlernung der französischen Sprache, dieser folgen die Handarbeiten und die Elementargegenstände behaupten den letzten Platz." Der Typus der echten Mädchenschule des 18. Jahrhunderts ist sonach in diesen Privatschulen für die weibliche Jugend rein entwickelt.

Die Stellung, die das Ministerium zur Aufsichtsfrage in diesem Schulzweige einnimmt, geht aus einem Erlasse vom 12. März 1814 hervor, wo die Tätigkeit des Generalkommissariats nach folgenden Gesichtspunkten geregelt wird: „Die Lokalschulkommission ist anzuweisen, bei solchen Privatanstalten pflichtmäßig darauf zu sehen, a) ob sie überhaupt in ihrer Einrichtung dem Zwecke der Jugendbildung entsprechen und b) ob insbesondere der Elementarschulunterricht sowohl als der Religionsunterricht nach dem allgemeinen Lehrplane erteilt werden." Weiter wollte das Ministerium bei der Ausübung des Aufsichtsrechtes über die weiblichen Privatschulen nicht gehen; ja, es scheint sich das Bedürfnis herausgestellt zu haben, Übergriffe in der Handhabung der Kontrolle hintanzuhalten, und in diesem Sinne ist wohl der ein Monat später, am 22. April 1814, erscheinende Erlaß aufzufassen, welcher die Grenzen der staatlichen Aufsicht, wie folgt, bezeichnet:

„Die über dergleichen Privatinstitute zu führende Aufsicht kann der Natur der Sache nach keine allgemeine sein und erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

1. daß überhaupt kein solches Institut ohne Vorwissen des königlichen Generalkommissariats dahier entstehe
2. daß besonders in Ansehung der sittlichen Erziehung wesentliche Mängel, wo sich solche finden, nicht unbeachtet bleiben
3. daß in Ansehung des Unterrichtes über den Lehrplan des Institutes soweit gewacht werde, daß in demselben wesentliche Gegenstände des öffentlichen Lehrplans nicht fehlen dürfen.
4. Öffentliche Prüfungen in solchen Privatinstituten anzustellen ist nicht geeignet. Dagegen ist zu fordern, daß diejenigen Lehrlinge oder Zöglinge eines solchen Instituts, welche schulpflichtig sind, sich zu der öffentlichen alljährlichen Prüfung in der Schule ihres Sprengels stellen."

---

[1] Ob. Kr.A., R.A. 716/20.

Trotz der Schranken, die das Ministerium der Wirksamkeit ihrer Aufsichtsbehörden stellt, ist eine eifrige Tätigkeit der öffentlichen Organe auf dem Gebiete des privaten Mädchenschulwesens unverkennbar und viel eindringlicher als in den nachfolgenden Jahrzehnten. Die Maßnahmen der Regierung aus den sechziger und siebziger Jahren, die Heigenmooser in seinem „Überblick" angibt, gehen, abgesehen von den hygienischen Vorschriften, nicht wesentlich über das hinaus, was schon in der Zeit Montgelas' üblich war und lassen überdies ersehen, daß die alten Verordnungen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten waren.

Mit dem Abflauen der Aufklärungsbestrebungen in Bayern schon am Ende des zweiten Jahrzehntes tritt das Interesse der Regierung an der Volkserziehung an sich zurück und deshalb kann sich auch die Mädchenbildung der öffentlichen Aufsicht entziehen. Mag auch die ins einzelne gehende Tätigkeit des Staates als Vielregiererei und Beamtenübereifer von den Betroffenen empfunden worden sein, sie ist doch ein Beweis dafür, daß der Staat den Kreis seiner Pflichten auf alle Zweige des Mädchenschulwesens ausdehnte. Allerdings, die Pflicht finanzieller Unterstützungen erkannte er auch damals nicht an; wo wegen andauernder Geldknappheit für die öffentlichen Mädchenschulen die Mittel versagten, da war freilich für die Privatschule nichts zu hoffen. Doch wurde von Max Joseph das weiter gewährt, was schon Karl Theodor den Privatschulen zugewendet hatte: die Vorsteherin Cors, die Leiterin des besten Pensionats, erhielt jährlich 300 fl., die Privatlehrerin Lueger 100 fl.

4. Die Stellungnahme der Regierung zur Errichtung einer höheren Töchterschule in München.

Daß private Mädchenschulen in großer Anzahl, reine Privatknabenschulen damals in München gar nicht vorhanden waren, zeigt ohne weiteres, wie wenig für das Bedürfnis der Mädchen wohlhabender Kreise durch öffentlichen Unterricht gesorgt war. Aber wirklich geschlossen wurde die Lücke durch die Privatschule nicht: sie vernachlässigte die elementare Bildung zugunsten der gesellschaftlichen, die deutsche Erziehung zugunsten der französischen. Dem Notstande verleiht die Münchener Lokalschulkommission Ausdruck, wenn sie sagt, „daß das vermögliche Publikum mehr als 200 Töchter in von Jahr zu Jahr immer mehr anwachsenden kostspieligen wenig leistenden Privat-Instituten schickt, wozu viele minder vermöglich besoldete, und auch viele ansehnliche

Bürger die Kosten nicht erschwingen können, da sie oft mehrere Kinder haben[1]."

Mit diesen Worten der Lokalschulkommission begründet der Magistrat die Notwendigkeit einer höheren Töchterschule in München in einem Gesuch vom 15. September 1822. Schon einen Monat später, am 19. Oktober, erfolgt die Genehmigung des Ministeriums des Innern und am 22. Oktober die Weiterleitung des Entscheides an die Stadtgemeinde München, so daß noch Anfang Dezember 1822 die Eröffnung der Anstalt erfolgen konnte. Damit ist die erste städtische Schule für höhere Mädchenbildung geschaffen und ein Anfang gemacht mit jenen Anstalten, die heute an der Spitze des höheren Mädchenschulwesens in Bayern stehen.

Für ihre Gründung war die Zeit reif geworden: Montgelas hatte die Grundsätze der Aufklärung ins Volk gebracht und den Anstoß gegeben zu jenem rühmenswerten Bildungseifer, der alle Schichten der Bevölkerung von den Regierungsbeamten herab bis zu den Mädchen der Feiertagsschule erfaßte; durch Kriegs- und Geldnot gehemmt, hatte der Staat im Mädchenschulbildungswesen der Hauptstadt viel zerstört, aber wenig aufgebaut und so griff die durch die Gemeindeverfassung 1818 hierfür hinreichend selbständig gewordene Stadtverwaltung mit jugendlicher Tatkraft ein. Ihr erster Plan hatte der Verbesserung der durch eine Verordnung vom 28. September 1817 ins Leben gerufenen Bürgerschule gegolten, die aus der alten Realschule hervorgegangen war, aber nicht recht gedeihen wollte. Da der weitausgreifende und kostspielige Entwurf der Münchener Stadtväter bei der Regierung keine Zustimmung fand, entwarf man einen neuen und zwar jetzt einen Doppelplan, den einer höheren Bürger- und Töchterschule, oder wie es in dem Gesuche der Lokalschulkommission an den Magistrat heißt: „Mit diesem Antrage der Reform der höheren Bürgerschule tritt die Schwester-Anstalt der dahier noch zu errichtenden Töchterschule zum Theil in nothwendige Verbindung und kann auch der k. Regierung wiederholt[2] in Vorstellung gebracht werden, in dem Plan und Lehrer fast ganz übereinstimmen. Die Töchterschule ist so zu sagen der zweite wesentlich constituirende Theil, welcher mit der höheren Bürgerschule vereint erst ein vollkommenes Ganzes ausmacht und als eine vollständig verfaßte bürg. Anstalt für erwachsene Söhne und Töchter unserer Haupt- u. Residenzstadt erscheint. Der Unterrichtsplan wird

[1] Akt des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt München. Höhere Bürger- und Töchterschule 1820—1831.

[2] In den früheren Akten über die Bürgerschule findet sich kein Hinweis auf den Plan eine Töchterschule zu errichten.

nur durch die Anleitung zu allen nothwendigen nützlichen und schönen Handarbeiten erweitert und das Lehrpersonal mit der erforderlichen Industrie-Lehrerin, die musterhaft französisch spricht, vermehrt."

Nach diesen Einleitungsworten folgt nun im Entwurfe der Lehrplan für die Töchterschule, insoweit er von dem der Bürgerschule abweicht. Die enge Verbindung der beiden Anstalten bietet für die Mädchenschule mannigfache nicht zu unterschätzende Vorteile. Die Töchterschule erhält dadurch 1. einen tüchtigen Lehrerstand, 2. einen guten Arithmetikunterricht mit gleichem Stoffausmaß wie die Bürgerschule; sogar die Grundbegriffe der Geometrie, Zeichnen und Realien, d. i. Geschichte, Erdkunde, Naturlehre, werden gelehrt; 3. ein ausgewähltes Schülerinnenmaterial durch Einführung einer Aufnahmeprüfung. So hat also die neue Mädchenschule ihre innere und äußere Gestalt von der Knabenschule und, weil die höhere Bürgerschule der Stadt aus den staatlichen Bürgerschulen erwachsen war, darum bilden in letzter Linie ministerielle Pläne die Grundlage für das Lehrgebäude der Töchterschule.

Zwischen ihr und den beiden staatlichen Mädchenerziehungsanstalten bestehen ganz wesentliche Unterschiede: die Töchterschule hat kein Internat und läuft nicht neben der Werktagsschule her, sondern setzt sie voraus. Sie ist zunächst zweijährig; denn auf den ersten Kurs des Schuljahres 1822/23 folgte 1823/24 ein zweiter, ein dritter Kurs wurde erst 1832/33 angegliedert. Als simultane Anstalt war diese Schule gedacht; erst in der Zeit Ludwigs I. nimmt sie vorübergehend das Gepräge einer Konfessionsschule an[1].

Wie verhält sich nun die Regierung zur neuen Schulgattung? Die Antwort ist deshalb schwer, weil anläßlich der Genehmigung jede grundsätzliche Äußerung der obersten Schulbehörde fehlt. Über die Töchterschule enthält das Schreiben der Regierung des Isarkreises folgendes: „Den in Antrag gebrachten Lehrfächern ist Geschichte und Geographie[2] in wöchentlich zwey Stunden bey zufügen. Eben so sind bey dieser Schule Gesangübungen einzuführen. Das vorgeschlagene Personal wird in provisorischer Eigenschaft bestätigt. Sämtliche Gehalte und Renumerationen sind jedoch auf den Fond der Anstalt zu übernehmen. Die Lehrerin Müller ist definitiv[3] anzustellen, und wegen Festsetzung ihres auf den Fond zu übernehmenden Gehaltes ehestens Bericht zu erstatten . . . ."

---

[1] Marschall, G. R.: Die städtische höhere Töchterschule in München. München 1873.

[2] Das war übrigens im Entwurfe vorhanden.

[3] Der Vorschlag des Magistrats lautete auf provisorische Anstellung.

Die Regierung lehnt also alle für sie erwachsenden Kosten ab, sorgt aber dafür, daß Lehrkräfte, die von ihr an die Volksschule berufen worden waren, durch ihre Versetzung keine Einbuße erleiden. Worte freudiger Zustimmung und Ermunterung lesen wir nirgends; vielleicht sind sie mündlich gefallen; vielleicht ist die rasche Erledigung der Angelegenheit ein Ausdruck dafür, daß die weitblickende Tat des Münchener Stadtmagistrats als ein notwendiger und bedeutungsvoller Schritt angesehen wurde. Oder sollen wir glauben, daß die Freude und der Eifer für die weltliche Schule schon in der Abnahme begriffen war? Ein Jahr vorher war das Indersdorfer Kloster neu erstanden und im Gründungsjahr der Töchterschule wurden dort Freiplätze auf Kosten der Kabinettskasse geschaffen.

Fünfter Abschnitt.

Die Fürsorge der Regierung für die weltlichen Lehrerinnen.

In der Folge diente die Töchterschule noch einem besonderen Zwecke; sie mußte den weltlichen Lehrerinnen die für ihren Beruf notwendige Allgemeinbildung geben, seit der Staat die in der Montgelasschen Zeit für sie geschaffene Vorbereitungsstätte endgültig geschlossen hatte.

1. Die Schaffung des Standes der weltlichen Lehrerin in Bayern.

Die Lehrerinnenfrage ist in Bayern aufs engste mit dem Problem der Mädchenschule verbunden; man nimmt beide Aufgaben zu gleicher Zeit in Angriff und auch hierfür enthält das Reskript vom 3. Dezember 1799 die ersten Absichten der Regierung Max' IV. Joseph. Die Ablehnung der klösterlichen Lehrerin, wie dies in § 6[1] zum Ausdruck kommt, bedeutet gleichzeitig eine prinzipielle Anerkennung der weltlichen Lehrerin, die in Bayern bis dahin nur als Haus- oder Winkellehrerin ihr Dasein fristen konnte. Jetzt aber ist die Zeit ihrer öffentlichen Wirksamkeit angebrochen. Ihr werden, wie aus dem Reskript hervorgeht, die niederen und höheren Schulen für Mädchen als Arbeitsfeld zugewiesen; denn das Reskript behandelt zunächst Volksschulverhältnisse und hat die Umbildung der Münchener Elementarschulen im Auge, spricht aber dann auch von „öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten nach einem dem gesellschaftlichen Zwecke entsprechenden Plane," die von Ehefrauen

[1] Siehe Abschnitt II/2, S. 16.

gegründet werden sollen, also zweifellos von Ersatzanstalten für die Kostschulen. Daß Ehefrauen für Mädchenerziehung und -unterricht die geeignetsten Persönlichkeiten seien, das mutet unserer Zeit, deren Anschauungen durch eine entgegengesetzte Entwicklung gebannt sind, merkwürdig an. Aber damals trat man an die Frage mit anderen pädagogischen und sozialen Voraussetzungen heran. Lebendiger als heute stand das Erziehungsideal Pestalozzis und die Hochschätzung, die er der Mutter als Erzieherin entgegenbrachte, vor den Augen der Schulmänner; dann hielt man in einer Zeit, wo die Frau als geistige Arbeiterin noch keine Tradition hatte, das Problem der alleinstehenden Frau jedenfalls für ebenso schwierig als die Frage der Berufstätigkeit der Mutter. Tatsächlich sind am Anfang und bis tief in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein Ehefrauen angestellt worden und haben die Lehrerinnen die Verehelichungserlaubnis erhalten, ohne daß man sie zwang ihre Stellung zu verlassen. In den Zeiten des Überschusses an Lehrerinnen ist man allerdings von dieser Gepflogenheit wiederum abgewichen und hat bei der Gründung und Erneuerung der ersten Lehrerinnenbildungsanstalt die Ehelosigkeit während der Berufsdauer zur Pflicht gemacht.

Vor der Durchführung des so neuen Versuches, weltliche Lehrerinnen an öffentliche Schulen zu berufen, und wahrscheinlich auch vor der Kundgebung des Dezember-Reskriptes wollte das Ministerium Montgelas die Mitglieder des geistlichen Rates hören, deren Gutachten durchweg im Sinne der Regierung gehalten sind[1]. Ihre Meinung geht in der Mehrzahl dahin, daß von der Erziehung der Mädchen durch Lehrerinnen-Mütter eine Besserung der bestehenden Verhältnisse zu erwarten sei. Der Roheit der Jugend, über die man aus damaliger Zeit bewegliche Klagen hört, glaubte man nur durch eine völlige Änderung des Systems steuern zu können; man versuchte es deshalb mit der Trennung von Knaben und Mädchen und mit der Geschlechtseinheit von Lehrenden und Lernenden. Aber nicht bloß die Mißstände der Volksschule des 18. Jahrhunderts, auch die Ideale der Aufklärungspädagogik führten eine vorurteilslose Regierung zu dem Schlusse, daß die Mädchenerziehung am besten in den Händen von Lehrerinnen liege: es ist dies einmal die starke Betonung des erziehenden Moments, namentlich in der Mädchenschule, und dann der Unterschied, den man zwischen dem Knaben- und Mädchenunterricht weniger im Stoff als in seiner Vermittlung gemacht wissen wollte. Die Regierung Montgelas' scheint mit ihrer Tat, weltliche Lehrerinnen an-

[1] Siehe Abschnitt II/2, S. 17.

zustellen, einer allgemeinen Anschauung entgegengekommen zu sein; wohl melden sich vereinzelte Stimmen für die Ausgestaltung des Nonnenunterrichts; für die Übertragung des Mädchenunterrichts an Lehrer aber findet sich in Altbayern kein Befürworter bei der Regierung, auch nicht unter den maßgebenden Angehörigen des Lehrerstandes selbst. Worte größerer Begeisterung und höheren Lobes hat wohl nie und nirgends jemand gefunden als der frühere Lehrer und Schulinspektor Franz Xaver Kefer, der am Schlusse des Schuljahres 1801/2, dem ersten nach der Trennung der Knaben- und Mädchenschulen, über dieses Thema sprach[1]. Seine warmen Worte über die Tätigkeit der weltlichen Lehrerin können sich aber nicht auf bayerische Verhältnisse allein stützen, da zu dieser Zeit erst eine einzige weltliche Lehrerin, Aloisia Hübner, allerdings ein hervorragend tüchtiger Mensch, im Münchener Schulwesen wirkte. Aber mit der Heranbildung und Verwendung von Lehrerinnen hatte man schon am Ende des 18. Jahrhunderts in aufgeklärten katholischen Staaten begonnen, so in Münster, wo Overberg, in Würzburg, wo Oberthür[2], und in Bamberg, wo Fürstbischof Ludwig von Erthal für die weltliche Lehrerin tatkräftig eingetreten waren. Von Würzburg her äußert sich auch in einem Gutachten vom 7. April 1803 der Weihbischof Zirkel[3] günstig über die Lehrerinnen. „Ich setze voraus," schreibt er, „daß die weibliche Jugend nicht von einem Manne, sondern nur von einem Weibe ihren Anlagen gemäß erzogen werden können." Die Anregungen von dorther müssen in Bayern einen sehr empfänglichen Boden gefunden haben und fast mit einem Schlage ist die Angelegenheit ihrer problematischen Natur entkleidet.

2. Einrichtungen für die Bildung der Lehrerinnen: das Schulpräparandinnen-Institut in München.

Aber trotz aller freundlichen Haltung der Regierung war der Weg für die ersten Pionierinnen des Lehrerinnenstandes schwer genug: für ihre Berufsvorbereitung mußte jede Lehrerin zunächst selbst sorgen. Auf das Reskript vom Dezember 1799 hin scheinen eine Anzahl von Frauen sogleich mit der Vorbildung auf den Lehrerinnenberuf begonnen zu haben.

---

[1] Heigenmooser, Joseph: Jahresbericht der Kreislehrerinnenbildungsanstalt 1888/89. München 1889.

[2] Siehe Abschnitt III/1 St. 43.

[3] Kr.A. Würzburg, F. 13, Schulsachen 528.

Die Gutachten der Mitglieder des geistlichen Rates[1] behandeln die Bildungsfrage zunächst für die klösterlichen Schulfrauen und als Pädagogin wird von Prentner die Nonne Paula des Bittrich-Regelhauses empfohlen, von Sutor dagegen werden Schulmänner als Lehrerbildner vorgeschlagen; demnach scheint der geistliche Rat, der in der Angelegenheit damals noch zuständig war, den angehenden Lehrerinnen einen Doppelweg gewiesen zu haben: den Unterricht bei jener Bittricher Nonne und die Normalklasse des Musterlehrers Holzapfel; denn mehrere Kandidatinnen ergreifen die beiden Bildungsgelegenheiten, darunter auch eine Rentschreiberstochter von Burghausen, Antonia Neumayer, die in erster Linie vom geistlichen Rat zur Prüfung und Anstellung ausersehen ist und die auch durch besonders klare Beantwortung der Prüfungsfragen zeigt, daß sie ein kluger Kopf ist und dieses Vertrauen verdient. Wie die Geschichte der Feiertagsschule von dem Bildungseifer der weiblichen Jugend zu berichten weiß, so gewähren uns die Verhandlungen bei Eröffnung der Lehrerinnenlaufbahn einen Einblick in die Lern- und Arbeitsfreudigkeit derer, die selbständigen Erwerb suchen, zeigen uns aber zugleich, daß das Bedürfnis nach Arbeitsgelegenheit ein fühlbares war. Aus den Gesuchen ersieht man, daß die Bewerberinnen meist im Alter von 20—30 Jahren stehen, daß sie auch von auswärts kommen — sogar eine Dresdenerin meldet sich zum Konkurs — und den verschiedensten Kreisen angehören. Neben der ehemaligen Nonne, die sich zur „freiheitliebenden Weltbürgerin" entwickelt hat, empfiehlt sich die Ehefrau und Witwe, aber auch die Stubenmagd ist, wenn tüchtig, ebenso willkommen als die Tochter des kurfürstlichen Rates und das Edelfräulein; mit ihnen sitzt aber auch die Mutter mehrerer Kinder auf der Schulbank und studiert die von der Regierung empfohlenen Normalbücher. Die Resultate der durch Mitglieder des geistlichen Rates geleiteten Prüfungen waren auch durchweg gut, allerdings waren auch die Anforderungen einfach genug; im Rechnen zum Beispiel verstieg man sich nur bis zur Regel de tri. Das Examen war vorwiegend ein pädagogisch-methodisches; so wurde unter anderem gefragt: „Worin besteht die äußere und innere Einrichtung einer guten Mädchenschule? In welchen Tugenden hat man Mädchen in Schulen vorzüglich zu gewöhnen? Woher kommt manchmal bei Mädchen die Abneigung gegen das Rechnen? (Die Kandidatin sucht die Ursache in der Unvernunft der Eltern.) Wodurch kann den Kindern der Religionsunterricht widrig gemacht werden? Worauf

[1] Ob. Kr.A., R.A. 709/1.

kommt es bei dem Religions- und Sittenunterricht hauptsächlich an?" — lauter zeitgemäße und in Amt und Presse oft erörterte Gedanken.

Zum Konkurs des Jahres 1802 hatten sich 13 Kandidatinnen gemeldet; sie wurden geprüft, konnten jedoch nicht alle untergebracht werden; im nächsten Jahr wird zwar nochmals ein Prüfungstermin ausgeschrieben, aber nur fünf Kandidatinnen erhalten Zulassung. Von 1803 ab finden nur mehr Einzelprüfungen nach Bedarf statt. Mittlerweile wurde in München ein Lehrerseminar eröffnet, welches den alten Weg durch die Musterschule des Normallehrers durch eine bessere Vorbildung ablösen sollte. Zu Brauns Zeiten war die Lehrerbildungsfrage schon erörtert worden und beim Eintritt Montgelas' ins Ministerium wurde sie wiederum angeschnitten und zwar durch eine Umfrage beim geistlichen Rat am 23. Oktober 1799[1]. Am 7. März 1803 konnte dann das unter die Leitung Weichselbaumers gestellte Münchener Schullehrerseminar eröffnet werden und damit bot sich auch den künftigen Lehrerinnen eine bessere Ausbildungsgelegenheit. Von Anfang seines Bestehens an sind dort nach Weichselbaumers Bericht[2] Lehrerinnen ausgebildet worden. 1809/10 ist eine Schülerin, 1812/13 sind drei Schülerinnen neben 35 Präparanden genannt, ein Verhältnis, über das der Besuch durch weibliche Zöglinge wohl kaum jemals hinausgegangen ist. Freilich konnte die Regierung nach dem damals geltenden Grundsatze, daß die Knabenerziehung von der Mädchenerziehung zu trennen sei, diese Lösung der Lehrerinnenbildungsfrage nicht als eine endgültige ansehen.

Man hatte inzwischen jahrelang Gelegenheit gehabt, die Wirksamkeit der Lehrerinnen zu beobachten, und die Inspektoren zeigen in ihren Berichten der Regierung Vorzüge und Mängel der neuen Einrichtung: neben acht tüchtigen Lehrern nennt Inspektor Lechner sechs gute Lehrerinnen und 1811 wird einem Lehrer der Fleiß, drei Lehrern und einer Lehrerin die Geschicklichkeit im Unterrichten abgesprochen; auch wird in diesem Bericht geklagt, daß, wie bei einigen Lehrern es an der Schulzucht fehlt, so bei manchen Lehrerinnen an der zweckmäßigen Anwendung einer guten Schulmethode, und Professor Michl berichtet 1807, daß bei den Lehrerinnen eine Seichtheit der Kenntnisse hervortritt. Ähnliches hören wir schon aus dem Jahre 1803 von Würzburg her, wo Graf Stadion die geringen Kenntnisse der Lehrerinnen auf ungenügende Vorbereitung, Nahrungs-

[1] Ob. Kr.A., M.A. 920/VII.
[2] Ob. Kr.A., R.A. 709/1.
[3] Ob. Kr.A. 709/1.

mangel, Zerstreutheit und Weiblichkeit zurückführt und deshalb die Nonnen vorzieht[1]. Die gerügten Fehler aber hatten ihren Ursprung in der ungenügenden, zum Teil autodidaktischen Vorbereitung der ersten Lehrerinnen und, wollte die Regierung das Institut der weltlichen Lehrerinnen beibehalten, so mußte sie eine Fachschule für diese schaffen. Graf Stadion hatte eine klösterliche schon 1803 für das neu erworbene Würzburg befürwortet, als man dort an die Auflösung des Ursulinerinnenklosters ging[1]. Die ersten Gedanken für eine weltliche Lehrerinnenbildungsanstalt sind enthalten in dem Bericht Fraunbergs vom 5. Juni 1803 und erhalten eine greifbarere Form in dem Entwurf über ein staatliches Mädcheninstitut vom Jahre 1805. Die Vorbereitungsschule für Lehrerinnen soll dort verbunden sein

1. mit einer Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände,
2. mit einer öffentlichen Elementarmädchenschule,
3. mit einer hauswirtschaftlichen Industrieschule[2].

Dieser Entwicklungsgang hätte zum höheren Lehrerinnenseminar geführt, dessen bekanntester Typus das heutige preußische Oberlyzeum ist. Er hätte für die Lehrer- und Lehrerinnenbildung eine völlig verschiedene Entwicklung geschaffen und bei allen Vorteilen für die gesellschaftliche und sprachliche Bildung die Fachschulen für Lehrerinnen ganz von den Mädchenerziehungsanstalten abhängig gemacht. Daß bei uns in Bayern Lehrer- und Lehrerinnenseminare Parallelanstalten sind, hat seine Wurzeln in der Montgelasschen Zeit. Der Plan von 1805 wurde nämlich in Bezug auf die Lehrerinnenbildungsanstalt ebensowenig ausgeführt als in Bezug auf das Münchener Erziehungsinstitut und im Entwurf von 1809 fehlt die pädagogische weibliche Fachschule ganz[3]. Aber im Jahre 1813, in welchem das Max Joseph-Stift völlig ausgebaut ist und ein neues Heim bezieht, denkt die Regierung auch an eine Schule für ihre Lehrerinnen. Der Überfluß an weiblichen Lehrkräften war beseitigt und für die Heranbildung neuer Kandidatinnen mußten schon deswegen neue Wege gesucht werden, weil gerade damals, am 10. Januar 1813, das Lehrerseminar nach Freising verlegt wurde[4]. Da der Zugang zur Lehrerinnenschaft in

[1] Kr.A. Würzburg, F. 13, Schulsachen 528.

[2] Siehe S. 42 und Anhang VIII.

[3] Man vergleiche den ganz ähnlichen Vorgang in der jüngsten bayerischen Mädchenschulreform; hier erstreckte sich der erste Plan auch auf die Lehrerinnenbildung, die im zweiten Entwurf und in der Verordnung vom 8. April 1911 fehlt.

[4] Gebele, Joseph: Das Schulwesen der königl. bayer. Haupt- und Residenzstadt München. München 1896.

weit höherem Maße aus der hauptstädtischen Bevölkerung stammte als bei den Lehrern, so sollte zunächst vom Ministerium des Innern ein pädagogisch-didaktischer Kurs in München errichtet werden. Obwohl schon am 25. Mai 1813 eine Prüfung abgehalten worden war, ließ man in letzter Stunde den Plan wieder fallen, um Zeit zu gewinnen für etwas Besseres, für die Errichtung eines Schulpräparandinneninstituts[1]. Die königliche Genehmigung zur Eröffnung der ersten weiblichen Berufsschule in Bayern erfolgte am 15. Januar 1814. So schlicht die Anstalt sich auch dem Max Joseph-Stift gegenüber ausnahm, ihre Errichtung zeigt trotz alledem mehr als jene glänzende Stiftung den großzügigen Charakter dieser liberalen Zeitspanne, die Vorurteilslosigkeit und Konsequenz, mit welcher man die Gedanken des Staatswohles zu Ende dachte. Nicht mittelbar wie die Hausfrau, sondern unmittelbar dient die Lehrerin dem Staate; ihr kommt daher die Bildung des Lehrers zu, dessen Berufsgenossin sie ist. Das Bayern Montgelas' geht daher als erster der deutschen Staaten, wahrscheinlich als erster Staat überhaupt, den Weg gleicher Vorbildung für Mann und Frau im öffentlichen Schulunterrichte. An dem liberalen Staatsminister ist es nicht gelegen, wenn die auf einem so gesunden Gedanken aufgebaute Schule später wieder geschlossen wurde; aber die Spuren, die dieses erste bayerische Lehrerinnenseminar hinterließ, waren stark genug, daß sie Einfluß gewannen auf die Gestaltung des oberbayerischen Kreis-Lehrerinnenseminars 1872. Gleich den Lehrerseminaren stand die 1814 gegründete weibliche Anstalt unter der besonderen Aufsicht des Kreisschulrates; ihr Leiter und erster Lehrer war der Stadtschulkommissär Weichselbaumer, der von 1803—1813 dem männlichen Seminar vorgestanden war; neben ihm gab der Lehrer Siller, später der Normallehrer Holzapfel, der nachher an die höhere Bürger- und Töchterschule berufen wurde, Unterricht; für Zeichnen war die Lehrerin Fellner, für Gesang der berühmte Musikmeister Ett angestellt, lauter tüchtige Lehrkräfte, aber alle im Nebenamt. Der Gesamtbedarf war dementsprechend niedrig und belief sich 1819/20 auf 507 fl. 20 K., während er im gleichen Jahre für die Freisinger Präparandenschule 6676 fl. 25 K. betrug. Die Münchener Anstalt bestand auch nur aus einem Kurse, der zwei Jahre lang fortgeführt wurde, so daß auch nur von zwei zu zwei Jahren Neuaufnahmen stattfanden. Wichtiger war, daß der Unterricht jenem der Lehrerseminare im wesentlichen entsprach; die Eröffnungsschrift des Generalkommissariats des Isarkreises sagt über ihn: „Er muß mit

[1] Dies und das Folgende aus den Akten der königl. Lokalschulkommission München.

beständiger Rücksicht auf die geeigneten Vorschriften des allgemeinen Regulativs für Schullehrerseminarien fortgesetzt werden." Dieses allgemeine Regulativ[1] war am 11. Juni 1809 erlassen worden und schrieb ein zweijähriges Seminar vor, das nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung vom 15. Lebensjahr ab besucht werden konnte. Als Hauptziel des Unterrichts galt die Befestigung und Erweiterung der Volksschulbildung und pädagogisches Können; daher nehmen die Elementarfächer den ersten Rang ein, an die auch der praktische Unterricht in Schulmethodik angeschlossen werden soll, da man für theoretische Belehrungen hierin die Schüler nicht reif genug hielt. Auch beim Aufsatz glaubte man über das Briefschreiben nicht hinausgehen zu dürfen. Gesang, Realien, Technologie und Zeichnen (diese beiden gemeinsam mit der Feiertagsschule)[2], landwirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeit für den Kantor und Gemeindeschreiber schließen sich daran an; in einer Musterschule sollten Lehrübungen stattfinden. Man ist erstaunt, wie wenig tief die Aufklärungszeit, die doch so begeisterte Worte und so große Taten für die Volksbildung hatte, bei ihren Lehrern ging, da doch gerade sie die Träger der Aufklärung für die breiten Schichten des Volkes sein sollten. Aber hier galt es, ein ungewöhnlich schwieriges Feld urbar zu machen: die Schüler kamen mit geringen Vorkenntnissen meist aus der noch unentwickelten Landschule; sie stammten in der Regel aus unbemittelten Kreisen, die für ihre Söhne nicht bloß unentgeltlichen Unterricht sondern auch Unterstützung während der Schulzeit verlangen mußten. Deswegen war die Regierung für die sechs Lehrerbildungsanstalten des Landes ohnehin zu namhaften Opfern gezwungen und sie hat auch trotz der unvollkommenen Einrichtung einen Lehrerstand herangebildet, der ihren Absichten gar wohl gerecht werden konnte und die Hauptstütze der modernen Volksschule geworden ist.

In diesem Sinne und Geiste ist auch das Präparandinneninstitut eingerichtet und in der Geschichte des Mädchenschulwesens in Bayern gebührt ihr nach Lage der Dinge ein vornehmerer Platz als den Lehrerbildungsanstalten im Knabenschulwesen. Sie hat einer Anzahl Mädchen nicht bloß eine deutsche Bildung vermittelt, gründlicher als sie sonst ihrem Geschlechte offenstand; sie hat Schülerinnen in einem Alter aufgenommen, in dem sie sonst aus der Schule entlassen werden; sie hat durch strenge Sichtung bei den Prüfungen Klassen gehabt, mit denen sich trefflich arbeiten ließ — mittelmäßige Noten waren eine Seltenheit —; sie hat durch

[1] K. B. Regierungsblatt 1809, 43. Stück.

[2] Röckl schlägt in seiner „Pädagogischen Reise durch Deutschland" vor, die Lehrerinnenbildung ganz an die Feiertagsschule zu binden.

ihre Unentgeltlichkeit und die Unterstützungen, die sie armen Präparandinnen zuwendete, sich begabten Mädchen der unbemittelten Stände geöffnet und, was ganz besonders wertvoll ist, sie hat einen geachteten Stand von geistigen Arbeiterinnen geschaffen. Von Anfang suchte man in der Schule einer Überfüllung vorzubeugen, dadurch, daß man nur alle zwei Jahre eine Aufnahmeprüfung abhielt, daß man jedesmal wenige (6—18) Präparandinnen zuließ; aber trotzdem war 1819 der Bedarf schon mehr als gedeckt. Die Anstalt wurde daher auf zwei Jahre geschlossen und erst 1822/23 unter Erlaß wesentlich verschärfter Aufnahmebedingungen wieder eröffnet. Es sollte künftig besonders auf gute Erziehung, vorzügliche Kenntnis in den Elementarfächern, Fertigkeit in den Handarbeiten und durch Zeugnis beglaubigte gute Gesundheit gesehen, auch sollten nach Möglichkeit solche Schülerinnen, die ohne Stipendien sich vorbereiten konnten, ausgewählt werden. Eine weitere Hebung des Niveaus der Anstalt, die offenbar auch die Minderung des Zuganges bezwecken sollte, trat durch eine königliche Anordnung des Jahres 1824 ein; alle, die sich dem Lehramte zu widmen gedachten, sollten sich zwei Jahre vor dem Eintritt in das Institut einer Prüfung unterziehen und in der Zwischenzeit sich bei einer Lehrerin vorbereiten und deren Schulunterrichte beiwohnen. Aber 1826 war neuerdings eine Überfüllung eingetreten, weshalb das Präparandinneninstitut zum zweiten Male und diesmal endgültig gesperrt wurde. Wohl hielt man in der Folge an der Verwendung von weiblichen Lehrkräften fest, man prüfte sie auch, überließ sie aber in der Vorbildung sich selbst. Klösterliche Institute, die höhere Töchterschule in München, Privatstudien und Privatstunden mußten den einfachen Weg ersetzen, den in der Zeit König Max' I. das Präparandinneninstitut gewiesen hatte. Die Bildungsfrage der Lehrerinnen war gescheitert, weil das Problem ihrer Verwendung nur halb gelöst worden war.

3. Die Verwendung und Besoldung der Lehrerinnen.

Unter jenen, die zum Reskript vom 3. Dezember 1799 ihr Votum abzugeben hatten, befand sich auch der Münchener Stadtschulrat Steiner[1], derselbe, der sich auch um die Mädchenfeiertagsschule große Verdienste erworben hat. Er befürwortet in seinem Schreiben die Errichtung einer Mädchenschule im Tal und ihre Leitung durch eine weltliche Lehrerin, zum Beweis, daß der weibliche Unterricht kein „Nonnenmonopolium" werden soll. „Es versteht sich's," schreibt er weiter, „daß die Lehrerin

[1] Ob. Kr.A., R.A. 709/1.

auch eine Gehilfinn, freye Schulwohnung u. s. w. beyde mit den Schullehrern und Instruktoren gleichen Gehalt haben. Dabey dann diese Schule eine neue jährliche Ausgabe von 800 fl. machet. Eine Nonnenschule von vier Lehrerinnen hat bisher nichts gekostet." Steiners Vorschlag hatte praktischen Erfolg; Aloisia Hübner, die dann auch in der Feiertagsschule segensreich wirkte, wurde als Lehrerin im Tal angestellt, nachdem sie schon vorher an der armen Mädchenschule bei den Englischen Fräulein tätig gewesen war, und erhielt nach einer allgemeinen Entschließung vom 11. Januar 1801 500 fl. Gehalt[1]. Dieser Gehalt galt damals für alle Oberlehrer und Oberlehrerinnen, während Gehilfen und Gehilfinnen in München 200 fl. bekamen. Doch schon ein kurfürstliches Reskript vom 19. März 1802 setzt die Höchstbesoldung für Lehrer und Lehrerinnen auf 400 fl. fest[2]. Der Grundsatz gleicher Entlohnung, der sich in den beiden Entschließungen kundtat, ist auch in der Folge festgehalten und gilt noch 1832[3] in einer Verordnung, die immer noch 400 fl. als oberste Gehaltsstufe für beide Geschlechter anerkennt. Einen Beweis, wie sehr man an der einmal eingeschlagenen Bahn festhielt, geben auch die Besoldungen der staatlichen Mädcheninstitute: in Nymphenburg bewegen sich die Sätze bei freier Wohnung und Verpflegung zwischen 400 und 200 fl., im Max Joseph-Stifte hat die Vorsteherin unter den gleichen Bedingungen den fast fürstlich zu nennenden Gehalt von 2200 fl., die geringst entlohnte Lehrerin 300 fl. Nur da, wo weltliche Lehrerinnen für verstorbene oder erkrankte Nonnen den Unterricht fortführen, gestaltet sich wiederholt ihre Lage mißlich, weil die Regierung bei den nur mehr zu duldenden Instituten das Prinzip der Sparsamkeit mit aller Zähe und Ausdauer verfolgt; da heißt es dann bei 100 fl. Gehalt gemeinsam mit den Nonnen darben.

Zwar tritt schon im zweiten Jahrzehnt der Lehrerinnentätigkeit die Neigung hervor, die Gesuche der Lehrer um Besserstellung entgegenkommender zu behandeln als jene der Lehrerinnen, doch eine prinzipielle Schlechterstellung im Gehalte ist erst mit der finanziellen Entstaatlichung des Volksschulwesens durch den Erlaß des Gemeindeediktes eingetreten. Nach dem Übergang der Schullasten an den Magistrat München hat dieser 1824[4]

---

[1] Ob. Kr.A., R.A. 709/1.

[2] Ob. Kr.A., G.R. 1413/100.

[3] Weber, Karl: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, II. Bd. Nördlingen 1880.

[4] Bauer, Dr. Jakob: Grundzüge der Verfassung und Vermögensverwaltung der Stadtgemeinde München. München 1845.

ein neues Schulstatut ausgearbeitet; die Lehrergehälter werden hierdurch bis zu 600 fl. aufgebessert, die Lehrerinnenhöchstgehälter bleiben auf dem früheren Satz von 400 fl. stehen, ein Vorgang, der zeigt, wie der volksfreundliche absolute Staat leichter der Vater aller sein kann als ein bevorrechteter Volksteil.

Aber auch für die prinzipielle Stellung hat der Staat Montgelas' der Lehrerin einen goldenen Boden bereitet. An der Mädchenschule sollte ihr nicht bloß die Klassenführung sondern auch die Schulleitung übertragen werden. In München, wo ja die Trennung von Knaben und Mädchen am vollkommensten durchgeführt war, erhielten in der Zeit, da Max Joseph das Land regierte, 48 Lehrerinnen an der Volksschule Anstellung und 9 von ihnen werden als Oberlehrerinnen zur Leitung der Mädchenschulen berufen.

Aber nirgends bestanden so günstige Verhältnisse als in der Hauptstadt. Das platte Land kam für die Lehrerin nicht in Betracht, weil wegen der Kleinheit der Schulen eine Trennung der Geschlechter unterbleiben mußte. Mit der Schließung einer klösterlichen Dorfschule verschwindet daher auch der gesonderte Unterricht der weiblichen Jugend, wie in Indersdorf[1], sobald die Nonnen die Elementarschule nicht mehr versehen können, und schon früher in Niederviehbach mit der Aufhebung des Klosters. In jenen Orten aber, wo schon Mädchenlehrer aus älterer Zeit verwendet waren, verdrängte man diese nicht, was ausnahmslos von den protestantischen Gebieten Neubayerns gilt. Daher ist die weltliche Lehrerin nur eine auf die katholischen Gegenden Bayerns beschränkte Erscheinung und sie ist tatsächlich, von München abgesehen, in dieser frühen Zeit bloß die Nachfolgerin der klösterlichen Lehrkraft oder, wie man sich damals ausdrückte, „das Surrogat für die Nonnenlehrerin". Aber auch bei den Säkularisationen der Schulorden fielen den weltlichen Lehrerinnen nur wenige Stellen zu; an den meisten Orten, wie in Amberg, Landsberg, Landshut und Ingolstadt, werden die Volksschulen von Exnonnen übernommen, ja bei der Aufhebung des Neuburger Klosters[2] kommen sogar drei Lehrer zur Anstellung.

In beschränkter Zahl finden die weltlichen Lehrerinnen neben den klösterlichen Verwendung, wenn Tod, Krankheit und Alter die Ordensniederlassung zu sehr geschwächt hat, so in Straubing und Indersdorf, bei den Servitinnen und Englischen Fräulein in München, im ganzen

[1] Ob. Kr.A., R.A. 649/4.

[2] Heigenmooser, Joseph: Jahresbericht der königlichen Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt München. 1887/88.

etwa zwölf; ein günstigeres Betätigungsfeld aber bieten die beiden staatlichen Mädchenerziehungsanstalten. — Der Mangel an Anstellungsmöglichkeiten außerhalb Münchens hatte 1819 zur erstmaligen Schließung des Präparandinneninstituts geführt; denn eine Anfrage des Ministeriums hatte ergeben, daß im Regen-, Unter- und Oberdonaukreise damals nicht eine Schulpräparandin verwendet werden konnte. Wenig günstiger war das Ergebnis einer Umfrage, die vor der zweiten Schließung der Schule in jenen Kreisen veranstaltet worden war. Das Ministerium des Innern meldet darüber an die Kreisregierung, daß im Isarkreise jährlich nicht vier, im Regenkreise nur eine, im Unter- und Oberdonaukreise jährlich kaum eine Schuldienstexspektandin untergebracht werden kann. — Die weltliche Lehrerin ist eine Erscheinung des Liberalismus in Bayern, die liberale Regierung Montgelas' hat ihr zum Dasein verholfen. Mit seinem Sturze bereitet sich eine andere Zeit vor. In den Klöstern wird es wieder lebendig, das Vertrauen zu den Nonnen ist im Wachsen begriffen und die weltliche Lehrerin hält sich wohl in München, wo sie sich eine gesicherte Stellung erworben, sonst aber muß sie den einziehenden Klosterfrauen wieder Platz machen. Gerade weil mit dem Ende des Ministeriums Montgelas und noch mehr mit dem Tode König Max' I. Joseph eine rückläufige Bewegung in der Mädchenschulbildung eintritt, fällt auf die Zeit, die wir die zweite Aufklärungsperiode in Bayern nennen, ein besonderes Licht.

Was in jener unruhvollen und raschlebigen, bildungseifrigen und begeisterungsfrohen Zeit für die weibliche Jugend geschehen, trägt unverkennbar den Stempel der Aufklärung. Zwei Forderungen werden von ihr gestellt: Menschlichkeit zum Heile des einzelnen und Arbeit zum Wohle des Staates. Beides gibt in jener liberalen Zeitspanne dem Ideal der Mädchenbildung jene Gestalt, die zwar verschieden ist von dem, was uns heute vorschwebt, aber von den Besten der Zeit geteilt wird: es ist das Frauenideal Goethes und Schillers, die Erziehung für die stillen Aufgaben des Hauses, für die pädagogischen Eigenschaften der Mutter, für die seelischen Pflichten der Gattin. Herzensbildung gilt daher mehr als Schärfung des Geistes, Fähigkeiten für häusliche Arbeit stehen darum höher als Kenntnisse von menschlicher Kultur. Weibliche Tugend und Tüchtigkeit aber sollte durch die eingepflanzt werden, die als Hüterinnen derselben bestellt sind, durch Frauen; denn „willst du genau erfahren, was sich ziemt, so frage nur bei edlen Frauen an!"

Aber die Not der Zeit lehrte den Staat auch auf die Arbeitskraft der Frau achten; so verlangte man von der Hausfrau, daß „sie mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn und füget zum Guten den Glanz und den Schimmer und ruhet nimmer." Sollte die Frau aber mithelfen an dem Aufsteigen zu größerem Wohlstande, so mußte sie einen praktischen Blick für Welt und Leben besitzen; sollte der mittelalterliche Geist aus der Familie schwinden und eine aufgeklärte Weltauffassung dort Platz greifen, so mußte die Frau heraus aus dem Bann klösterlicher Lebensanschauung und kirchlicher Enge: daher mußte Montgelas die Nonne als Erzieherin grundsätzlich ablehnen; daher mußte er das Institut der weltlichen Lehrerin schaffen. Soweit trägt Montgelas' Frauenbild die Züge der Aufklärung.

Aber der Staatsminister hat die Frau allzusehr unter dem Gesichtswinkel seiner Staatsauffassung gesehen. Da sich der Staat in erster Linie auf Männerarbeit stützt, darum ist Mannesbildung seine erste Pflicht und der Frauenbildung, die ihm nur wertvoll ist, insofern sie auf den Mann zurückwirkt, gilt erst seine zweite Sorge. So ist der großartige und in seiner Art einzige Plan der bayerischen Regierung nur unvollkommen durchgeführt worden und es war, als der Liberalismus von den entgegengesetzten Strömungen zurückgedrängt wurde, noch soviel vom verpönten Alten stehen geblieben, daß der neubelebte kirchliche Geist daran anknüpfen und die Reste zu einem brauchbaren Ganzen bilden konnte. Nur zwei Zeugen jener Tätigkeit Max Josephs und seines Ministers sind bis in unsere Zeit stehen geblieben: das Max Joseph-Stift als einzige staatliche Mädchenschule und, wenn auch nicht ohne starke Trübung des ursprünglich Geschaffenen, die Besetzung der Münchener Mädchenschule durch weltliche Lehrerinnen. Hätte der liberale Geist in Bayern ungestört weiter wirken können, wären ihm die Mittel der folgenden Zeit zur Verfügung gestanden, Bayern ginge heute in der staatlichen Fürsorge für die Mädchenschule an der Spitze der deutschen Bundesstaaten, wie es damals allen deutschen Ländern vorangeschritten war.

Quellen.

Anhang I.

Eine am 15. Februar 1827 erfolgte Abschrift aus den alten Statuten der Ursulinerinnen zu Straubing.

Kreisarchiv Landshut:
R. CLIX, V. 3, F. 49, Nr. 685,
Akt der Kgl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Wiederherstellung des Klosters der Ursulinerinnen in Straubing 1826–29.

Tages Ordnung der Ursulinerinnen zu Straubing nach ihren Statuten.

Morgens frühe um 5 Uhr aufstehen.

Um halb 6 Uhr eine stündige Betrachtung.

Alle Tag das kleine Officium unserer lieben Frauen, so aus keiner Verbündnuß, sondern allein aus Andacht geschieht, in dem Chor betten, ohne Nachtheil der Zeit, welche der Unterweisung der Jugend vermeint ist: so ein Hauptstück unsers Instituts ist.

Um halb 7 Uhr wird die Prim, Terz, Sext, und Non gebethet.

Um halb 8 Uhr wird der hl. Meß beygewohnt.

Um 8 Uhr werden die Lehrerinnen in die Schul gehn bis auf Zehne.

Ein viertel vor 11 das allgemeine und sonderbare Examen.

Um 11 Uhr das Mittagsessen, hernach ein Stund zur Recreation.

Um 1 Uhr versammelt man sich in dem gemeinen Zimmer ein viertl Stund dem Lesen aufzumerken.

Um halb 2 Uhr werden die Lehrerinnen in die Schul gehn allwo sie zwey Stund oder beyläuffig verbleiben werden. Die andern warten ihren Ämtern ab, oder denen, so die Oberinn ihnen wird auferlegen.

Um halb 4 Uhr wird die Vesper und Complet gebethet.

Alle Tag den Psalter oder Rosenkranz betten auf dreymal, zu Morgens, zu Mittag, und Abends, in Betrachtung der Geheimnussen.

Um 6 Uhr das Nachtessen, hernach 1 Stund zur Recreation.

Um 8 Uhr wird die Metten und Laudes gebettet.

Um halb 9 Uhr wird das Examen gemacht, die Litaney von unser lieben Frauen gebettet, die Materi für morgige Betrachtung vorgenommen, darauf man sich zur Ruhe begiebt.

Wochentlich die heilige Beicht.

Jährlich in der Vacanz die achttägigen Exercitien, welche bestehen täglich in 3 stündigen Betrachtungen, einer halbstündigen Lesungen.

Straubing, den 17. Febr. 1827.

Salesia Oswald, Oberinn.

Anhang II.

Einleitungsreskript zur Klosterreform des Jahres 1803.

Oberbayerisches Kreisarchiv.
G.R. 1413/99.
Die Nonnen Mädchen Schulreform.

M. J. Ch.

Da Wir überzeigt sind, daß eine gute weibliche Erziehung in einem Staate durch Kloster Institute, welche Form auch denselben gegeben werden mag, nicht erzielet wird, und nach den seit dem Normal Rescript vom 25 Jänner v. J: veränderten Verhältnissen Unsere Absicht nicht ist, die englischen Fräulein, Ursulinerinen, Notre Dame 2c. für immer zur Erziehung der weiblichen Jugend beizubehalten, so haben Wir beschlossen: Daß diese Nonnen, wie alle andern behandlt, in Betref ihrer dermaligen Verwendung für den Unterricht aber ihnen eine solche zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden solle, welche ohne Konkurrenz der Bischöfe vorgenohmen werden kann.

Die Spezialcommission in Klostersachen hat sich deshalb mit dem Generalschuldirektorium, sowohl wegen der dermal schon vorzunehmenden Reform in Hinsicht auf den Unterricht, als auch wegen künftiger Herstellung geeigneter Schulsurogate näher zubenehmen. Derselben werden zugleich die bei dem x geistl: Departement beruhend gebliebene acten über die Landshuter Ursulinerinen zum allenfalsigen Gebrauch zugeschlossen.

München, den 10. April 1803.

An
die Spezial Kommission in Klostersachen also ergangen.

Anhang III.

Fraunbergs Schulreformentwurf vom 5. Juni 1803.

Oberbayerisches Kreisarchiv.
G.R. 1413/99.
Die Nonnen Mädchen Schulreform.

An
die Chl: Spezial Kommission in Klostersachen.

Das Chl: Gl: Schulen und Studien Direktorium hat sich die Vorkenntnisse von der Zahl. der Beschaffenheit und Einrichtung jener Nonnen Klöster verschaffet, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend beschäfftigen, und welche nach dem Reskripte der Höchsten Stelle vom 10t April l. J. einer zweckmäßigen Reform unterworfen werden sollen.

Dasselbe eilet nun den in einem Kommunikate vom 18t April geäußerten Wünschen der Chl: Spezial Kommission zu entsprechen und derselben die verlangten Aufschlüsse zu geben.

In Bayern befinden sich erstens 3 Nonnenklöster des engländischen Institutes, das eine in München, das andere in Burghausen, u. das dritte in Altenötting.

Jedes derselben hat eine Pensionsanstalt und eine öffentliche Schule. In München und Burghausen ist diese ganz von jener abgesöndert, u. mit eignen Lehrerinnen besetzt; in Altenötting aber besuchen die Pensionnaires auch die öffentliche Schule.

Das Chl: Gl: Schulen und Studien Direktorium hält es für nothwendig die Pensions- oder Erziehungsanstalten in Burghausen und Altenötting aufzuheben, u. jene in München allein stehen zu lassen.

Dadurch kann dieser Anstalt, als der einzigen mehr Vollkommenheit gegeben, die Zahl der Lehrerinnen vermindert, und darum leichter die nothwendige Anzahl tauglicher Lehrerinnen gefunden werden.

Da die Pensionnaires ihren Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, und anderen Gegenständen (mit Ausschluß der französischen Sprache, der Musick, des Zeichnens, weiterer Fortschritte in der Geographie, Geschichte, besonderer feinerer Handarbeiten usw.) in der öffentlichen Schule empfangen können, so wird auch hier die gegenwärtige Zahl von 17 Lehrerinnen auf 12 herabgesetzt — nemlich

1. eine Oberinn, welche die Erziehung leitet, u. den Unterricht in der Geschichte und Geographie ertheilet, sowohl in dem 3t Kurse der öffentlichen Schule, als auch den ausführlichern für die Pensionnaires,
2. eine Lehrerinn für Religion, Sittenlehre u. biblische Geschichte durch alle Klassen,
3. 3 Lehrerinnen, u. 3 Gehilfinnen für die übrigen Lehrgegenstände,
4. 3 Lehrerinnen für die Arbeitsschule.

Das Chl: Gl: Schulen und Studien Direktorium, welches diese Lehrerinnen aus den 3 Häusern wählen wird, wünschte, und sieht es für nothwendig an, daß alle übrigen Nonnen aus dem hiesigen Kloster entfernt und in die übrigen versetzt und folglich nur nebst den Lehrerinnen das zum Dienste nothwendige Personale beybehalten werde.

Da die Erlernung der französischen Sprache eine der ersten Forderungen der Eltern ist, welche ihre Kinder in dieses Erziehungshaus geben, und da unter den gegenwärtigen Nonnen keine einzige Französin ist, von welcher eine gute Aussprache zu erwarten wäre, und folglich ein guter Unterricht im Sprechen ertheilet werden könnte, so glaubet das Chl: Gl: Schulen und Studien Direktorium, daß die Anstellung einer eignen Sprachlehrerinn unvermeidlich sey. Ihr müßte Gehalt, Kost und Wohnung gegeben werden.

Die Chl: Spezial Kloster Kommission, welche das Vermögen dieser Klöster kennt, wird entscheiden, ob diese Ausgabe bestritten werden kann.

Vielleicht könnte wenigstens der Gehalt dieser Lehrerinn von dem allgemeinen Schulfonde übernommen werden.

In Burghausen, und Altenötting würden die öffentlichen Schulen überall mit Einschluß der Arbeits Schulen ein Personale von 8 Lehrerinnen fodern.

In München und Altenötting befinden sich besondere Armenhäuser, welche in Verbindung mit dem engländischen Institute stehen, und in welchen eine gewisse Anzahl armer Mädchen erzogen werden. Da aber dieses besondere Stiftungen sind, so könnten sie auch abgesöndert verwaltet werden, wenn ihre Vereinigung nicht vorzügliche Vortheile dem allgemeinen Fonde gewähren.

Zweytens beschäfftigen sich mit der Erziehung und dem Unterrichte die Nonnen de Notre Dame von Nymphenburg und von Stadtamhof.

Als Erziehungshaus ist das Kloster in Nymphenburg wegen der Nähe von München entbehrlich, und wegen der geringen Anzahl Mädchen lohnet es sich nicht eine eigne öffentliche Schule zu unterhalten.

Vielleicht wäre es gut, wenn diese Nonnen mit denen in Stadtamhof vereiniget, und ihre Gebäude zum Vortheile des Fondes verkaufet würden.

In Stadtamhof sollen die Nonnen größtentheils von den Pensionnaires leben.

Das Chl: Gl: Sch. u. St. Direktorium hat keinen Inspector daselbst gefunden auf dessen berichte über die Fähigkeiten der Nonnen zum Lehramte es sich verlassen könnte; also kann es auch nicht bestimmen, in wie ferne dieses Kloster als Erziehungs Institut erhalten zu werden verdient.

Wenn aber die Pensionsanstalt nicht ein Nahrungszweig dieses Klosters seyn muß; so wünschte man, daß sie aufhören möge, indem ein Erziehungshaus für Bajern gewiß hinlänglich ist.

Die öffentliche Schule kann dem Kloster gelassen werden, da zu selber nur 4 Lehrerinnen mit Einschluß der Arbeitslehrerinn nothwendig sind.

Drittens sind 3 Klöster der Salesianerinnen, welche öffentlichen Unterricht ertheilen.

Amberg hat gegenwärtig 5 Lehrerinnen. Das Personale dieser Lehrerinnen darf nach der letzten höchsten Entschließung vom 22t Maj um ein Subjeckt vermehrt werden. Aber auch diese Vermehrung wird der großen Anzahl der Kinder nicht entsprechen, und es muß also diesem Bedürfnisse dadurch abgeholfen werden, daß einer Lehrerinn mehr Gegenstände aufgebürdet werden. Gegenwärtig ist keine Pensionsanstalt in diesem Kloster. Zwey Lehrerinnen geben Unterricht in der französischen Sprache. Es würde vielleicht nothwendig seyn, für die obere Pfalz ein weibliches Erziehungshaus zu errichten, indem adeliche Eltern oft zu unvermögend sind, eigne Erzieherinnen zu besolden, und viele Mütter zu unwissend, um ihren Kindern selbst eine Erziehung zu geben; aber dieser Wunsch wird erst dann ausgeführt werden können, wenn der ganze künftige Schulfond hergestellt, und wenigstens größtentheils flüssig gemacht seyn wird.

Zu Sulzbach sind gegenwärtig nur 2 Lehrerinnen unter den Nonnen. Die erwähnte höchste Entschließung bestimmt den Unterhalt für

4 Lehrerinnen. Drey werden genug seyn, und die 4te könnte nach Amberg versetzt werden. Aber ob unter den Nonnen in Sulzbach noch 2 Subjeckte, die zum Lehramte tauglich wären, gefunden werden können, ist dem Gl: Schulen und Studien Direktorium unbekannt und darüber muß erst die Prüfung Aufschluß geben, welche seiner Zeit mit den Nonnen vorgenommen werden wird, die sich dem Unterrichte widmen wollen.

In Indersdorf zeichnen sich die Salesianerinnen an Geschicklichkeit und Eifer im Unterrichte aus.

Ihre Schule ist die beste Töchterschule in Bajern, mit der sich an Zweckmäßigkeit nur die Schule im Kloster Niederviehbach vergleichen kann.

Es sind 6 Lehrerinnen, deren Schicksal verbessert zu werden verdienet.

Die nothwendige Reform wird unten angezeigt werden, wo von der Reform die Rede seyn wird, welche alle Nonnen sich gefallen lassen müssen, welche sich mit Erziehung und Unterricht beschäfftigen.

Es bestehen endlich 5 Ursulinerinnen Klöster, die Mädchen erziehen und unterrichten.

Zu Neuburg haben diese Nonnen eine Erziehungsanstalt und die öffentliche Schule.

Nach den Berichten des Schulkommissariats ist die Erziehung und der Unterricht so zweckmäßig, als Nonnen so, wie sie gegenwärtig sind, ihn ertheilen können.

Acht Lehrerinnen sind bey der Erziehungsanstalt, 5 bey der öffentlichen Schule angestellt. Obwohl die Kostmädchen auch die öffentliche Schule besuchen können; so ist die Anzahl der Lehrerinnen doch nicht zu groß, da einige davon auch Unterricht im Zeichnen und in der Musick ertheilen.

Das Chl: Gl. Sch. u. St. Direktorium wird aber, wenn sich bey näherer Untersuchung die Anzahl der Lehrerinnen zu groß finden sollte, dieselbe zum Besten des Fondes gewiß herabsetzen.

Zu Landshut ist in dem Kloster der Ursulinerinnen ein Erziehungs Anstalt und eine öffentliche Schule — bey der ersten sind 7, und bey der letzten 10 Lehrerinnen und 2 Gehilfinnen.

Dieses Kloster soll sehr arm, und ihre Pensionsanstalt ein unentbehrlicher Nahrungszweig seyn.

Indessen wünschte das Gl: Sch. und St. Direktorium die Erziehungsanstalt aufheben zu können. Wenn in Bajern noch eine solche Anstalt seyn soll; so wird sie gegenwärtig zweckmäßiger in Straubing seyn.

In jedem Falle ist die Zahl der Lehrerinnen zu groß. Wenigstens können 6 entbehrt werden.

Es wäre vortheilhaft, da in Landshut nur eine Mädchenschule ist, daß diese abgetheilet, und jeder Abtheilung 4 Lehrerinnen für den litterärischen Unterricht und 2 Arbeitslehrerinnen gegeben würden. In Straubing sind die Ursulinerinnen noch ärmer als in Landshut.

Wenn die Erziehungsanstalt ihnen nicht als ein Nahrungszweig belassen werden muß; so wäre die Anzahl der Lehrerinnen wie in

Landshut auf 12 herabzusetzen, und die Schule in 2 Abtheilungen abzutheilen.

Die Ursulinerinnen in Ingolstadt haben Kinder zur Erziehung, und halten auch eine öffentliche Schule.

Es ist räthlich, daß die Pensionsanstalt aufgehoben, und aus einer öffentlichen 2 Schulen für Mädchen gemacht werden. Für diese Schulen sind in allem 6 Lehrerinnen, und 2 Arbeitsmeisterinnen nothwendig.

In Landsberg wird mit größerm Vortheile das Kloster verkaufet und die Nonnen in die übrigen Klöster vertheilet werden. In diesem Falle muß das Surrogat sogleich hergestellt, d. h. eine Schulwohnung ausgezeigt, und wenigstens 4 Lehrerinnen mit Einschluß der Arbeitslehrerinnen angestellt werden.

Sollten aber die Nonnen sich gefallen lassen aus ihrem Kloster in die neue ihnen zu bestimmende Schulwohnung zu ziehen; so könnten sie als Lehrerinnen belassen werden, so lange Alter und Kräfte es ihnen gestatten diese Stelle zu begleiten.

Uebrigens ist das Chl: Gl: Sch. und St. Direktorium überzeugt, daß alle Nonnen so lange sie in dem Verbande mit ihren Ordensoberinnen stehen, und zum Gehorsame gegen die bestehenden Ordensgesezze, und zur Beobachtung aller klösterlichen Vorschriften verpflichtet sind, weder als Erzieherinnen noch als Lehrerinnen das seyn werden, was sie seyn sollten.

Schon gegenwärtig sollen also alle jene Nonnen, welche der Erziehung und dem Unterrichte sich widmen wollen, nur mit der Bedingung zu diesem Geschäffte angenommen werden, daß sie feyerlich in die Hände des Regierungs Kommissairs geloben,

a) Erziehung und Unterricht zu ihrem ersten Geschäffte zu machen,
b) alle Vorschriften, welche die Regierung dieser ihrer einzigen Bestimmung zu Folge zu machen für nothwendig erachten wird, strenge zu erfüllen, und sich daher auch die unvermeidlichen Veränderungen in ihrer Hausverfassung, und in ihren Ordensgesezzen, in so ferne sie sich mit der Bestimmung, und den Obliegenheiten einer Lehrerinn nicht vertragen, gefallen zu lassen.
c) alle Hausbeschäfftigungen, und auch alle Andachten, welche ihnen die zur Vorbereitung zu ihrem Amte oder zur Erholung nothwendige Zeit rauben, müssen für die Lehrerinnen aufhören;
d) es muß denselben erlaubt seyn, mit ihren Schülerinnen, oder Zöglingen Spaziergänge zu machen, und die Klausur kann für sie nur in so ferne bestehen, daß sie nicht allein ausgehen dürfen;
e) in Gegenständen, welche die Erziehung oder den Unterricht betreffen, dürfen sie nur von der Regierung allein Befehle annehmen, und sie stehen nur in so weit unter den Befehlen der Oberinn als Unterwerfung unter einem Vorgesetzten in jeder Kommunität zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist.

Nur unter diesen Bedingungen werden die Nonnen mit Nutzen zu Erziehung und zum Unterrichte gebraucht werden können; aber sie werden diese Bedingungen nur dann eingehen, wenn mit dem Erziehungs und

Unterrichtsamte einige Vortheile verbunden werden, und darum empfiehlt unterzeichnete Stelle die Lehrerinnen aus den Nonnen bey bestimmung ihrer Kompetenz einer besondern Rücksicht vor den übrigen.

Dadurch glaubet nun das Chl: Gl. Sch. u. St. Direktorium der Höchsten Entschließung vom 10t August, in so weit dieselbe die schon dermal vorzunehmende Reform der Nonnen Klöster befiehlt, und den geäußerten Wünschen der Chl: Spezial Kloster Kommission entsprochen zu haben.

Noch machet das erwähnte Reskript dem Gl: Sch. u. St. Direktorium die Äußerung seiner Meynung über die Herstellung künftiger Schulsurogate zur Pflicht, welcher dasselbe sich durch folgende Erklärung entbinden will:

Schulsurogate werden leicht herzustellen seyn, indem die Zahl der Mädchen, welche sich dem Unterrichte widmen wollen, immer größer wird, und auch die Gelegenheit nicht fehlet, wo sie so wohl in theoretischer als practischer Hinsicht zu diesem Berufe sich befähigen können.

Aber das Gl: Sch. u. St. Direktorium glaubet, daß auch für Baiern, für die obere Pfalz, und für das Herzogthum Neuburg in der Zukunft Erziehungshäuser bestehen sollen.

Es kann dem Staate nicht gleichgiltig seyn; welche Erziehung die künftigen Mütter erhalten, und er soll wenigstens für eine höhere Ausbildung bey denjenigen sorgen, in deren Händen einst die erste, vielleicht wichtigste Erziehung der künftigen Staatsdiener seyn wird. Er kann dieses nur durch zweckmäßig eingerichtete Erziehungshäuser, in welchen er die Erziehung und den Unterricht leiten kann.

Im väterlichen Hause ist das Verkrüppeln der Kinderseelen gewöhnlicher, als das zweckmäßige Ausbilden derselben, und die weibliche Seele bedarf gewiß einer sorgsamen und weiseren Pflege, als die männliche, welche früher zur Selbstthätigkeit gelangt, und im freyen Verkehr mit Menschen, und unter einem glücklichen Zusammentreffen günstiger Umstände manche falsche Richtung des Geistes wieder verbessert, welche verkehrte Erziehung ihm gab.

Zweckmäßige Erziehungshäuser für Mädchen scheinen daher in jedem Staate eine Wohlthat zu seyn; und warum solle es unmöglich seyn solche zu errichten?

Sollte nicht in jeder der genannten Provinzen eine Familie aufzufinden seyn, welcher die Erziehung der Mädchen anvertrauet, zu diesem Zwecke das nothwendige Lokale, und ein hinlänglicher Fond angewiesen werden könnte?

Dieß hält das Gl: Sch. u. St. Direktorium für das zweckmäßigste Surogat für die gegenwärtigen auch mit all möglicher Reform nicht ganz zweckmäßigen Erziehungshäuser. Dadurch könnte auch für die Bildung künftiger Lehrerinnen und Erzieherinnen gesorgt werden.

Die nähere Entwicklung dieser Idee behält sich das Gl: Sch. u. St. Direktorium auf den Zeitpunkt bevor, wo es von der Regierung zu derselben aufgefodert werden wird.

Gegenwärtig stellet es nur das geziemende Ansinnen an die Chl: Spezial Kommission in Kloster Sachen, daß Wohldieselbe belieben wolle sich seiner Zeit zu erklären, in wie weit sie zur Ausführung der Vorschläge über die dermal vorzunehmende Reform der Nonnen Klöster in Hinsicht auf Erziehung und Unterricht die Hand bieten könne.

M.ch. 5t Juni 1803.

Chl: Präl: Schul u: Studien Directorium:
Eccellent: Direct: pro ponens. (?)
Schmidt.

Anhang IV.

Ein am 12. November 1803 an das Oberschulkommissariat in Burghausen ergangener Befehl zwecks Durchführung der Schulreform von 1803.

Oberbayerisches Kreisarchiv.
G.R. 1413/99.
Die Nonnen Mädchen Schulreform.

An
das Oberschul Coat: Burghausen.

J. N.

Nachdem Sr: Chfl: Drtl:mitls Rescript vom 10 Aprill lv: J:gdgst: beschlossen haben, daß in allen Nonnenklöstern, die sich mit Erziehung und Unterricht abgeben, jene Reform vorgenohmen werden soll, welcher dieser große Zweck nothwendig machet, und ohne Beyziehung der Bischöfe gemacht werden kann; so ertheilet das Chl: Gen. Sch: u. St: Direktorium, um dieser höchsten Entschlüssung zu entsprechen, dem Chl:en Oberschul Coat in Burghausen den gdgsten Auftrag, sich mit Beyziehung des Inspektors unverzüglich in das Kloster der engländischen Fräulein zu Burghausen zu begeben, die Oberin des Hauses und sämentl: Lehrerinnen zu versammeln, und ihnen folgende Entschlüssungen zu eröffnen:

a) Soll in Zukunft nur eine Elementarschule, und zwar als öffentliche Schule bestehen, in welcher alle für den Elementar Unterricht bestimmten Gegenstände gelehret werden müssen.

Die Pensionärs sind daher zukünftig gehalten, ihren Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen, und der Rechtschreibung, und in allen übrigen Gegenständen, welche zur öffentlichen Elementarschule geeignet sind, in dieser zu empfangen.

Französische Sprache, Musik, Zeichnen, Tanzen, größere Vollkommenheit in der Geographie und Geschichte, und besonders feine Handarbeiten sind zum Unterrichte in den Privatstunden geeignet. Was von denselben den Lehrerinnen obliegt, haben sie also außer den gewöhnlichen Schulstunden zu lehren.

b) Es ist also ein dieser Verfügung entsprechendes Locale für die öffentliche Schule herzurichten, wenn das gegenwärtig für die öffentliche Schule bestimmte nicht geräumig genug ist.

c) Die nemlichen Lehrerinen, welche den Unterricht in der öffentlichen Schule ertheilen, müssen denselben auch in Privatstunden den Pensionärs nach der gegebenen Vorschrift ertheilen.

d) Das Gen: Sch: u: St: Direktorium bestimmet folgende Anzahl der Lehrerinen:

1stens Die Fräulein Obermeisterin, welche die eigentliche Erziehung der Pensionärs zu besorgen, und darum auch von der Obliegenheit in der öffentlichen Schule Unterricht zu ertheilen, befreyet wird.

2tens Fünf Lehrerinen, unter welche die nachher benannten Gegenstände zu vertheilen sind, worüber ein tabellarisches Verzeichnis zu verfassen ist, in welchem der Name der Lehrerinen, und die jeder zugewiesenen Lehrgegenstände ausgedrückt sein müssen.

3tens Zwey Arbeitslehrerinen, welche ebenfals in dem erwähnten Verzeichnisse vorzutragen sind, wo dann bey jeder die Arbeiten in welchen die Unterricht ertheilen, angezeiget werden müssen.

e) Muß die öffentliche Schule in drey Kurse abgetheilt, und in jeden der Kurse müssen nachstehende Lehrgegenstände gelehret werden.

3ter Kurs.

Religion, Sittenlehre, und biblische Geschichte.

Geschichte und Erdbeschreibung, Schön und Rechtschreibkunst, Lese Uebungen mit Zergliederung des Gelesenen, Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, nützliche Kenntnüsse für Mädchen.

Rechenkunst.

2ter Kurs.

Religion, Sittenlehre und biblische Geschichte, Lese Uebungen, und nützliche Kenntnüsse für Mädchen, Schön- und Rechtschreibkunst.

Rechenkunst.

1ter Kurs.

In drey Abtheilungen: 1te Abtheilung.

Sinnes und Verstandes Uebungen, Buchstaben Kenntniß, Sylabieren, mit allen Nebenkenntnissen.

2te Abtheilung.

Kleine Lese Uebungen, die Verstandes Uebungen werden fortgesetzt.

Erste Kenntniß von Gott, und Verhältnisse in welchem die Menschen mit ihm stehen, oder Religions Unterricht für Kinder von 6 bis 7 Jahren.

3te Abtheilung.

Religionslehre, Lese Uebungen, Kenntniß der Schreibschrift, die schon bey der zweyten Abtheilung angefangen werden kann, und Anleitung zum

Schreiben. Unterricht im Zählen, Zifferkenntniß und Vorübungen zum Kopfrechnungen, welches durch alle Kurse zu betreiben ist.

f) In Hinsicht auf die Pensions- oder Erziehungsanstalt verordnet das Chl: Gen: Sch: u. St: Direktorium

1. Soll es der Frl. Obermeisterin, welche als eigentl: Erzieherin zu betrachten ist, sich 2: Gehilfinnen unter den Lehrerinen auszuwählen, welche unter ihrer Leitung mit ihr die moralische Erziehung der Pensionärs theilen, und die Aufsicht über selbe führen sollen.
2. Diese Aufsicht muß Tag und Nacht unausgesetzt seyn, aus welcher Ursache die Mädchen auf den Spaziergängen und zu den Gottesdiensten zu begleitten, und niemals zu verlassen sind.
3. Der Obermeisterin liegt ferners ob, über den Privatunterricht zu wachen, sowie sie auch alein die französische Sprache zu Lehren hat.
4. Beym Unterrichte im Tanzen, Zeichnen und Musik muß immer die Obermeisterin, oder eine der Gehilfinen gegenwärtig seyn.
5. Muß die Obermeisterin nebst den Gehilfinen mit den Pensionärs essen, und beym Tische darf nur französisch gesprochen werden.

g) Werden folgende Gratifikationen bewilligt der Frl: Obermeisterin:

40 f. —

Jeder der fünf Lehrerinen

24 f. —

Jeder der zwey Arbeitslehrerinen

20 f. —

für Apparat

55 f. —

h) Sind folgende Bedingungen, unter welchen die Erziehung und der Unterricht dem engländischen Institute noch ferners belassen werden dürfen festgesetzt:

1. Haben die Frl: Obermeisterin und alle Lehrerinen feyerlich in die Hände des Oberschul Commissairs zu geloben, die Erziehung und dem Unterricht zu dem ersten Geschäfte zu machen.
2. Alle Vorschriften, welche die Regierung dieser ihrer einzigen Bestimmung zu Folge zu machen für nothwendig erachten wird, strenge zu erfüllen, und sich daher auch die unvermeidlichen Veränderungen in ihrer Hausverfassung und in ihren Ordens Gesätzen in soferne sie sich mit der Bestimmung und den Obliegenheiten einer Lehrerin nicht vertragen, gefallen zu lassen.
3. Alle Hausbeschäftigungen, und auch alle Nebenandachten, welche ihnen die zur Vorbereitung zu ihrem Amte oder zur Erhollung nothwendige Zeit rauben, aufzugeben.
4. In Gegenständen, welche die Erziehung oder den Unterricht betreffen, nur von der Regierung allein Befehle anzunehmen, und die Forderungen, oder Befehle ihrer Oberin, welche ihrem ersten Berufe und der erhabnen Bestimmung einer Erzieherin oder Lehrerin entgegen sind, sogleich bey dem Oberschul Coat durch den Inspektor, oder durch ein Schreiben anzuzeigen; in allen Uebrigen aber der Oberin mit Ehrfurcht und Ergebung zu begegnen.

Das Oberschul Coat wird diese Bedingungen, und alle vorstehenden Weisungen den genannten Individuen eröffnen, zur Erfüllung derselben die Lehrerinen und Obermeisterin durch ein feyerliches Handgelübd statt des Eides verpflichten.

Ueber die ganze Handlung ein Protokoll abhalten, dasselbe von allen Interessenten unterschreiben lassen, und anher einsenden.

Ferners erhält das Oberschul Coat den Auftrag unter den gegenwärtigen Lehrerinen die Fähigsten auszuwählen, und besonders die 2: Novizinen, wenn sie noch nicht zu Lehrerinnen vollkommen tauglich sind, einsweilen als Gehilfinen anzustellen, welche dann der eifrige Schulinspector Beck in besonderen Stunden noch weiter ausbilden kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von nun an die Mädchen nicht mehr die Knabenschulen besuchen dürfen, und ist darauf strenge zu halten.

Die Mädchen, welche vermögliche Aeltern haben, müssen das Schulgeld bezahlen, welches ohnehin von dem Magistrate einzukassieren und zum Besten des Lok: Schulfondes zu verwenden ist.

Diesen nemlichen Auftrag ertheilet das Gen: Sch: u. St: Direktorium dem Oberschul Coat in Hinsicht auf das Institut der engländischen Fräulein in Altenötting.

Dasselbe hat sich also alsbald dahin zu begeben, und diesen Befehl auch dort, in so weit die besonderen local Verhältnisse keine Abänderung nothwendig machen, in genauen Vollzug zu bringen.

Die Reise- und Zehrungsköſten sind hierorts mitls Specification bekannt zu machen, wo dann sogleich die Vergütung verfügt werden wird.

München 12. Novb: 1803.

Chl^{es}: Gen: Schul u: Studien Directorium.

Schmidt.

Anhang V.

24. Februar 1809.

Tagesordnung der noch bestehenden religiösen Mädchenerziehungs- und Unterrichtsinstitute.

Kreisarchiv Landshut.
R. CLIX. V. 3 F. 48 N. 679.

Aus dem General Kommissariats Akt:
Die Einrichtung des religiösen weiblichen Erziehungs-Institutes zu Straubing betr.

Abschrift.

M. J. K.

Wir tragen euch auf, die abschriftlich beygeschlossenen Tagsordnung, welche zu nächst für die Frauen der Congregation de Notre Dame zu Eichstädt verfaßt, und von Uns genehmiget worden ist, auch bey den,

noch im klösterlichen Verbande stehenden weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Instituten eures Kreises in analoge, und bis zu definitiven allgemeinen Bestimmungen über die künftige Fortdauer und Verfassung derselben provisorische Anwendung zu bringen, so ferne die daselbst angeordnete Zeit- und Geschäfts Eintheilung der Nonnen nicht ohnehin schon mit den anliegenden Vorschriften übereinstimmt.

Sollten sich von Seite der bischoflichen Konsistorien oder Vikariate Anstände über die Einführung der Tages-Ordnung, oder über den einen, und anderen Punkt derselben ergeben, so ist darüber sogleich Bericht an Uns zu erstatten.

Über die genaue Beobachtung der neu vorgeschriebenen Tages-Ordnung ist vorzüglich jede Kloster-Oberinn persönlich verantwortlich zu machen, und die aufgestellten Lokal-Schulkommissäre oder Inspektoren haben darüber sorgfältig zu wachen, daß besonders in jenen Klöstern, in welchen Pensions-Anstalten für Mädchen bestehen, keine bedeutendere Abweichung unbemerkt, und ungeahndet bleibt.

München, den 24. Februar 1809.

Max Joseph. F. v. Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der
General Secretaire. H. Kobell.

An das Königl. General Commissariat des Regenkreises also erlassen worden.

Tagesordnung der noch bestehenden religiösen Mädchen Erziehungs und Unterrichts Institute betr.

Abschrift.

Tages-Ordnung

für die Frauen der Congregation de notre Dame in Eichstädt.

Unterricht und Erziehung ist das Wesentlichste des Institutes der Congregation de notre Dame, und zugleich eine der wichtigsten Religions Handlungen. Nach diesem Gesichtspunkte müssen sich demnach sämtliche Verrichtungen, und die ganze Tagesordnung der Mitglieder dieses Institutes richten. Was dem Hauptzwecke hinderlich ist, muß davon entfernt werden, sollte es auch ehedem, wo das Bedürfniß die Zunahme, und die Art des Unterrichts noch nicht sogroß, so beschwerlich, und so verschieden waren, gar wohl neben demselben haben bestehen können.

Man versagt der Vorschrift des Stifters die verdiente Verehrung nicht, aber weitmehr ehrt man noch den heiligen Zweck desselben, der unverändert bleiben soll, wenn auch die Mittel, welche zu demselben führen, noch so viele Änderungen in Folge der Zeit nothwendig erleiden müssen — Änderungen, die der Stifter selbst anordnen würde, wenn er in unseren Tagen lebte.

Diesem gemäß wird demnach folgendes festgesetzt, und sämmentlichen Frauen, vorzüglich der Oberinn zur strengsten Pflicht aufgelegt.

I.

Um 5 Uhr morgens stehen sämmentliche Frauen auf, verrichten ihr Morgengebett, und überlassen sich frommen Betrachtungen.

II.

Um 6 Uhr bereitten sich jene, welche Unterricht in der Pensions Anstalt, oder in den äußeren Schulen geben, zu denselben vor; die anderen Frauen hingegen, welche um diese Zeit nicht mit nothwendigen häußlichen Verrichtungen beschäftiget sind, gehen inzwischen in die Schlafzimmer der Pensionärs, welche um 6 Uhr aufstehen, und bleiben bey denselben, bis sie von jenen abgelößt werden.

III.

Sollten 2 Heil. Messen des Tages gelesen werden, so soll um 7 Uhr die erste, welche jene Frauen beywohnen, die keinen Unterricht ertheilen, um halb 8 Uhr hingegen die zweyte Messe für die Lehrerinnen, und die Pensionaires seyn.

IV.

Der Chorgesang ist sämmentlichen Frauen selbst an hohen Feyertagen von nun an gänzlich verbothen. Besser, angenehmer vor Gott, und selbst dem Geiste des Stifters in Berückfichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände angemessener ist die Bewahrung, Anstrengung, und Vereinigung der Kräfte für Unterricht und Erziehung, als Chorgesang, und Chorgebeth.

V.

Um 8 Uhr fängt der Unterricht für die Pensionaires, und die äußeren Schülerinnen an, und währt für diese Letzteren bis 10 Uhr, für jene bis $^3/_4$ auf 11 Uhr, den Unterricht in Handarbeiten oder über andere Gegenstände mit einbegriffen.

VI.

Um $^3/_4$ auf 11 Uhr wird der erste, ein halb 12 Uhr der zweyte Tisch gehalten, worauf Rekreation bis 1 Uhr folgt. Tischlesung darf nicht gehalten werden.

VII.

Um 1 Uhr Unterricht in den Schulen bis 4 Uhr, in der Pensions Anstalt bis 6 Uhr, jedoch mit der gehörigen Abwechselung der Gegenstände, und der in der Tagesordnung der Pensionaires zur Erhollung einberaumten Zeitfrist.

VIII.

Jene Frauen, welche Unterricht in den äußeren Schulen gaben, ruhen inzwischen aus, überlassen sich dem Nachdenken über ihr Amtsgeschäft, zeichnen ihre Bemerkungen über das auf, was ihnen in jedem Tage im Schullwesen vorgekommen ist, besprechen sich auch wohl mit einander, lesen Bücher, die in ihr Amt einschlagen, und verrichten auch im Stillen ihr Gebett zu Gott, der ihnen Kraft, Talent, und ausharrende Gedult verleihet.

IX.

Um 6 Uhr gehen die Conventualen zum Nachttisch, worauf Winter, und Sommer allgemeine Rekreation bis halb 9 Uhr.

X.

Um halb 9 Uhr Gewissens-Erforschung und Nachtgebett. Um 9 Uhr gehet jedes zu Bette.

XI.

Die Frauen, welche sich nicht mit dem Unterricht abgeben, liegen häußlichen Verrichtungen ob, zum stillen Gebette, zu frommen Betrachtungen, und zur Mitaufsicht über die dem Kloster anvertraute zarte Jugend verwenden sie die Zeit, welche ihnen von obigen Berufsgeschäften übrig bleibt.

XII.

Besondere Klosterandachten, welche die Ordnung der Pensionaires, und der äußeren Schulen stöhren würden, werden durchaus nicht gestattet.

XIII.

Auch dafür wird der Vorstand, unter welchem besagte Congregation im Schulwesen unmittelbar stehet, verantwortlich gemacht, daß die Religions Übungen der Pensionaires an Sonn- und Feyertagen nicht zu sehr gehäuft werden, weil dadurch das Heiligste nur verhaßt, oder zur mechanischen Gewohnheit würde.

Wenn diese auch nur einer heiligen Messe mit wahrer ungekünstelter Andacht beywohnen, eine gute Erbauungs Rede in das Innerste ihres Herzens aufnehmen, und den Glaubens Unterricht erhalten, dann haben sie zur Heiligung des festlichen Tages gewiß genug gethan.

XIV.

Man räumt es den Frauen zwar ein, daß sie an Sonn- und Feyertagen ihr stilles Gebeth verdoppeln, aber durchaus darf dieß nicht auf Kosten der nöthigen Aufsicht über den ihnen von Gott, und Menschen anvertrauten kostbahren Schatz geschehen.

Anhang VI.

22. Oktober 1809.

Auszug aus einer Abschrift des Reskriptes über Säkularisationen und Vermögenseinziehungen.

Kreisarchiv Landshut:
R. CLIX, V. 3 F. 48 N. 679.

Generalkommissariatsakt:
Die Einrichtung des religiösen weiblichen Erziehungs Instituts zu Straubing betr.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch das organische Rescript vom 18ten Juny 1809 über die Errichtung der weiblichen Erziehungs Häuser das gesammte Stiftungs Vermögen aller im Königreiche bestehenden der weiblichen Erziehung gewiedmeten Körperschaften und Institute der englischen Fräulein, Ursulinerinnen, Servitinnen, und der Kongregationen de nôtre Dame als das Gesamtvermögen der unter dem Schutze der obersten Staats Kuratel selbstständig fortdauernden Erziehungs und Unterrichts Anstalten für die weibliche Jugend erklärt und bestättiget.

In dem ebenerwähnten allerhöchsten Rescripte haben Wir zugleich die Errichtung

a. eines allgemeinen Erziehungs Hauses für die weibliche Jugend der höheren Stände und eines Erziehungs Hauses für die weibliche Jugend des Bürgerstandes, welche ihren Sitz in der Residenz Stadt München erhalten sollen, und
b. einiger Erziehungs Häuser für die weibliche Jugend ohne Unterschied des Standes, welche ihren Sitz in verschiedenen Reichs Kreis Städten erhalten sollen, allergnädigst angeordnet.

Die Repartition des Vermögens der in Unserm Reiche bestehenden Institute der englischen Fräulein, Ursulinnerinnen, Servitinnen und der Kongregation de nôtre Dame auf diese weiblichen Erziehungs Häuser kann zwar erst nach der Organisation derselben, welche Wir einer successiven Ausführung vorbehalten, vollständig eintreten; nachdem Wir aber aus der Ansicht der Unzulänglichkeit der Fundirungs Rente der genannten weiblichen Klöster zur Befriedigung ihres Personal und Realexigenz, welche aus den Resultaten der Inventarisation hervorgehet, und deren Grund hauptsächlich in der den Instituten bisher anvertrauten Selbstadministration des Vermögens, in dem bedeutenden Aufwande auf die eigene Haushaltung jedes einzelnen Institutes und in der großen Last der Unterhaltung der vielen Gebäude liegt, die Uiberzeugung geschöpft haben, daß eine längere Fortdauer dieser Institute in ihrer bisherigen Einrichtung ihr Fundirungs Vermögen gänzlich aufzehren mußte, so haben

Wir Uns durch Unsere Obervormundschaftlichen Regierungspflichten für die ungeschwächte Erhaltung und Vermehrung des den zu errichtenden weiblichen Erziehungs Institute gewiedmeten Vermögens sowohl; als für die Sicherung der Existenz der Glieder der gegenwärtig bestehenden weiblichen Klöster, allergnädigst bewogen gefunden, das Vermögen der in dem Königreiche bestehenden sämmtlichen Institute der englischen Fräulein, Ursulinerinnen, und Servitinnen, und der Kongregationen de nôtre Dame unter Königliche Administration zu setzen, einige dieser Institute gänzlich aufzulösen, und einige derselben zur Ersparung der Kosten miteinander zuvereinigen.

Wir beschließen demnach hierüber, wie folgt:

I.

Das Vermögen der Institute der englischen Fräulein in Altötting, Burghausen, Mindelheim, Augsburg, und Bamberg, das Vermögen der Klöster der Ursulinerinnen in Ingolstadt, Neuburg, Straubing, Landshut, und Landsberg, das Vermögen des Institutes der Servitinnen in München, und das Vermögen der Kongregation de nôtre Dame in Eichstädt wird mit dem Eintritt des Monats November 1809 unter die Verwaltung Unserer einschlägigen allgemeinen und besondere Stiftungs Administrationen gesetzt.

II.

In Folge dieser Unserer allerhöchsten Bestimmung wird das Vermögen der englischen Fräulein in Altenötting, und Burghausen an Aktiv Kapitalien, Realitäten, Rechten, Aktivausständen, Mobilien, Naturalien Vorräthen, und Baarschaften von der allgemeinen Stiftungs Administration Altenötting; das Vermögen der englischen Fräulein in Mindelheim von der allgemeinen Stiftungs Administration Mindelheim; das Vermögen der englischen Fräulein in Augsburg von der besonderen Stiftungs Administration für die katholischen Schulen in Augsburg; das Vermögen des Institutes der englischen Fräulein in Bamberg von der besonderen Stiftungs Administration für die Schulen in Bamberg; das Vermögen des Institutes der Ursulinerinnen in Ingolstadt von der allgemeinen Stiftungs Administration Ingolstadt; das Vermögen des Instituts der Ursulinerinnen in Neuburg von der allgemeinen Stiftungs Administration Neuburg; das Vermögen des Instituts der Ursulinerinnen in Straubing von der allgemeinen Stiftungs Administration Straubing; das Vermögen des Instituts der Ursulinerinnen in Landshut von der allgemeinen Stiftungs Administration Landshut; das Vermögen des Instituts der Ursulinerinnen in Landsberg von der allgemeinen Stiftungs Administration in Landsberg; das Vermögen des Instituts der Servitinnen in München von der besonderen Stiftungs Administration für Erziehung und Unterricht in München, und das Vermögen der Kongregation de nôtre Dame in Eichstädt von der allgemeinen Stiftungs Administration Eichstädt, am 1 ten November 1809 ergriffen, und nach den durch das organische Edict über die General Administration des Stiftungs Vermögens vom 1 ten October 1807 gegebenen Grundsätzen verwaltet.

III.

Das Institut der Ursulinerinnen in Landsberg, und die Kongregation de nôtre Dame in Eichstädt werden hierdurch gänzlich aufgelöset, und die Individuen dieser beiden Institute werden von der Verbindlichkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens entlassen.

IV.

Der Vereinigung unterliegen nachfolgende Institute:

1. jene der englischen Fräulein zu Altenötting und Burghausen und zwar in dem Institute zu Burghausen,
2. jene der englischen Fräulein zu Mindelheim und Augsburg in dem Institute zu Augsburg,
3. jene der Ursulinerinnen zu Ingolstadt und Neuburg in dem Institute zu Neuburg,
4. jene der Ursulinerinnen zu Landshut und Straubing.

V.

Das Institut der englischen Fräulein in Bamberg und das Institut der Servitinnen in München werden vorerst als abgesondert für sich bestehend belassen.

VII.

Für die Alimentationen der zur wirklichen Profeß zugelassenen Glieder des aufgelösten Instituts der Ursulinerinnen zu Landsberg und der Kongregation de nôtre Dame zu Eichstädt werden drey Grade angenommen, und zwar

bey den Oberinnen

das Maximum	250 fl.
der Mittelgrad	225 fl.
das Minimum	200 fl.

bey den Frauen

das Maximum	200 fl.
der Mittelgrad	175 fl.
das Minimum	150 fl.

bey den Laienschwestern

das Maximum	150 fl.
der Mittelgrad	125 fl.
das Minimum	100 fl.

XXI.

Der Alimentations Bezug schließt die Verbindlichkeit der Individuen in sich ein, sich bey den Mädchen Schulen gegen eine verhältnißmäßige Functions Zulage zur Ertheilung des Unterrichts gebrauchen zulassen. Die Verweigerung der geforderten Dienste hält zwar den Austritt aus

dem Institute nicht auf, aber sie bewirkt den Einzug der Alimentation. Ueber die Art und Weise, wie der den Individuen der aufgelösten Kongregation de nôtre Dame in Eichstädt und des Institutes der Ursulinerinnen in Landsberg obgelegene Unterricht der Mädchen und von welchen Individuen fortgesetzt werden soll, wird eine besondere Entschließung ertheilt werden.

XXIII.

5. Die Glieder der aufgelösten zwey Institute müßen am 1ten December 1809 völlig ausgetreten seyn.

9. Die Kirchenparamente und Ornate unterliegen der öffentlichen Versteigerung nur in dem Falle, wenn sie für die Kirchen in Eichstädt und Landsberg oder für jene der dortigen Administrations Distrikte nicht erforderlich seyn sollten.

XXIV.

Die aus dem Vermögen der aufgelösten Kongregation de nôtre Dame in Eichstädt und des aufgelösten Institutes der Ursulinerinnen zu Landsberg hervorgehende Jahres Rente wird ausschließend der Exegenz der verblichen Erziehungs Häuser gewiedmet.

Die nach Abzug der Administrations Lasten verbleibenden Renten Uiberschüsse gehen vorerst und bis die Dotation der weiblichen Erziehungs Häuser reguliert sind, in die Zentral Stiftungs Caßa zur konsolidierten Verwendung zum Behufe der Bildung der weiblichen Jugend über. Die seiner Zeit reguliert werdenden Alimentationen werden gleichfalls aus der Zentral Stiftungs Cassa geleistet.

XXV.

Die Glieder der Institute der englischen Fräulein in Altenötting und Mindelheim, und die Glieder der Institute der Ursulinerinnen in Ingolstadt und Landshut, welche nach der Bestimmung des vorstehenden IV. Artikels mit den gleichartigen Instituten in Burghausen, Augsburg, Neuburg, und Straubing vereiniget werden, müßen am 15ten November 1809 in den zu ihrem künftigen Aufenthalte bestimmten Klöstern unfehlbar eingetroffen seyn, und es findet die Zurückbleibung einiger Individuen in ihren bisherigen Wohnorten außer den im folgenden XXVIIten Artikel besonders bestimmten Fällen schlechterdings nicht, und zwar um so weniger Statt, als diese Versetzung blos die bessere Sustentation der Individuen selbst zum Zweck hat.

XXVI.

Die allgemeine Stiftungs Administration Altenötting, Mindelheim, Ingolstadt, und Landshut sind mit der Evacuation der Institute der englischen Fräulein in Altenötting und Mindelheim, und der Institute der Ursulinerinnen in Ingolstadt und Landshut, und zwar jede derselben für das inner dem Distrikte befindliche Institut beauftragt, und erhalten demnach die Weisung, den Individuen dieser Institute ihre Versetzung in ein anderes gleichartiges Institut am 1ten November 1809 bekannt zumachen.

XXVII.

Da einige Individuen der evakuierten Institute für die in ihren bisherigen Aufenthalts Orten bestehenden Mädchenschulen noch ferner als Lehrerinnen unentbehrlich seyn können, so haben sich die allgemeinen Stiftungs Administrationen in Altenötting, Mindelheim, Ingolstadt und Landshut sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Reskriptes mit den einschlägigen General Kreis Kommissariaten desfalls zu benehmen, und von denselben die Benennung der jenigen Individuen, welche für die Fortsetzung des weiblichen Unterrichts in den Orten Altenötting, Mindelheim, Ingolstadt und Landshut nicht entbehrt werden können, sich zu erbitten. Die hiefür bezeichnet werdenden Individuen sind hiernach von der Versetzung in ein anderes Institut ausgenommen, sie haben gleich den Individuen der aufgelösten Institute ihre Ordenskleider am 1ten Nov. 1809 abzulegen, und erhalten die in dem vorstehenden XIten Artikel ausgesprochenen Beyträge zur Anschaffung weltlicher Kleider.

Die diesen Individuen zu bewilligenden Alimentationen sind bey den Instituten der Ursulinerinnen zu Ingolstadt und Neuburg nach denselben Normen zubegutachten, welche im VIIten Artikel des gegenwärtigen Reskriptes für die aufgelößten Institute vorgeschrieben sind.

Bey den englischen Fräulein werden für diesen Fall nun folgende 2 Grade der Alimentation, und zwar um deswillen angenommen, weil mit Zuverläßigkeit vorausgesetzt werden kann, daß kein Individuum, welches auf das Maximum der Alimentation Anspruch zumachen hat, für die Fortsetzung des Unterrichts der weiblichen Jugend brauchbar seyn werde.

XXXIV.

Über die Verwaltung des Vermögens der evakuirten Institute wird folgendes festgesetzt:

1. Das nach den Bestimmungen des vorstehenden IIten Artikels von den allgemeinen Stiftungs Administrationen Altenötting, Mindelheim, Ingolstadt und Landshut ergriffene Vermögen der evakuirten Institute der englischen Fräulein zu Altenötting und Mindelheim, und der Ursulinerinnen zu Ingolstadt und Landshut wird vorerst, und bis die Organisation der weiblichen Erziehungs Häuser in Vollzug gesetzt ist, der Real und Personal Exigenz der jenigen Institute gewidmet, mit welchen jene Institute vereiniget sind.

Die volle Jahres Rente des Vermögens des Institutes der englischen Fräulein in Mindelheim nach Abzug der Administrations Lasten wird demnach von der allgemeinen Stiftungs Administration in Mindelheim an die besondere Stiftungs Administration der katholischen Schulen in Augsburg, die Jahresrente des Vermögens des Institutes der Ursulinerinnen in Ingolstadt von der allgemeinen Stiftungs Administration in Ingolstadt an die allgemeine Stiftungs Administration in Neuburg und die Jahres Rente des Vermögens des Institutes der Ursulinerinnen in Landshut von der allgemeinen Stiftungs Administration Landshut an die allgemeine Stiftungs Administration Straubing insolange übergeben bis seiner

Zeit das Vermögen der evakuirten Institute durch Ueberweisung eines angemessenen Theiles der Aktiv Kapitalien der Stiftungen des einschlägigen Districtes, jenen Administratoren zur eigenen Verwaltung extradirt werden kann, in deren Districten die konsolidirten Institute bestehen.

2. Die in den evakuirten Instituten vorhandenen Natural Vorräthe unterliegen dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung.

3. In Rücksicht der Gebäude und Gründe, der Mobilien und Paramente der evakuirten Institute haben die einschlägigen Administrationen alle jene Anordnungen in analogen Vollzug zusetzen, welche in den §§ 6, 7, 8 und 9 des vorstehenden XXIII^ten Artikels denjenigen Administratoren ertheilt worden sind, die das Vermögen der gänzlich aufgelösten Institute verwalten.

4. Wegen künftiger Abhaltung der gestifteten Gottesdienste in den evakuirten Instituten, für welche die Fundierungs Kapitalien unter dem Instituts Vermögen begriffen sind, wird besondere Entschliessung folgen.

XXXV.

Die allgemeinen und besondern Stiftungs Administrationen zu Altenötting, Augsburg, Neuburg und Straubing verwalten das Vermögen der in ihren Distrikten bestehenden Institute, und bestreiten hieraus und aus der von dem Vermögen des einschlägigen evakuirten Institutes abfließenden Rente, welche von dem betreffenden Administrator an sie abgeliefert wird, die gesammte Personal und Real Exigenz der konsolidirten Institute in Burghausen, Augsburg, Neuburg und Straubing, sie stellen benehmlich mit den für die Führung der Haushaltung bestellten Gliedern des Institutes den Jahres Etat für dasselbe nach den einschlägigen Bestimmungen der Instruktion zum Vollzuge des organischen Ediktes über die General Administration des Stiftungs Vermögens vom 1ten October 1807 und reichen denselben binnen 4 Wochen zur obersten Stiftungs Curatel ein.

XXXVI.

Die allgemeinen und besonderen Stiftungs Administrationen in Altenötting, Augsburg, Neuburg und Straubing liefern die Gesammtrente des Vermögens der konsolidirten Institute in Burghausen, Augsburg, Neuburg und Straubing an die mit der Führung der Haushaltung des Instituts beauftragten Glieder derselben ab, nehmen am Schlusse eines jeden Monats die Cassa Visitation, und zugleich die Einsicht der Haus Haltungs Rechnungen vor, kontrollieren hierdurch die Verwendung, und bewirken erforderlichen Falls durch die geeigneten amtlichen Weisungen und Einschreittungen die zur Erspahrung der Kosten nothwendigen Einschränkungen. Die verbleibenden Renten Ueberschüsse gehen in die Central Stiftungs Cassa.

XXXVIII.

Die besonderen Stiftungs Administrationen für Erziehung und Unterricht in München und Bamberg verwalten das Vermögen der vorerst noch isolirt fortbestehenden Institute der Servitinnen in München, und der englischen Fräulein in Bamberg, sie stellen gleich den Administratoren

des Vermögens der konsolidirten Institute den Jahres Etat der Rente und Lasten unter analoger Anwendung der in dem vorstehenden XXXV^ten Artikel gegebenen Vorschriften.

XXXIX.

Alle im XXXVI^ten Artikel des gegenwärtigen Reskriptes für die Administrationen des Vermögens der konsolidirten Institute gegebenen Vorschriften über die Ablieferung der Rente an die Institute und über die Einsicht in ihre Haushaltung treten bey den isolirten Instituten der Servitinnen in München, und der englischen Fräulein in Bamberg (in Bamberg) in gleichmäsiche analoge Anwendung.

XXXX.

Die zu dem Vermögen der konsolidirten und isolirten Institute in Burghausen, Augsburg, Neuburg, Straubing, München, und Bamberg gehörenden Gründe und die Gebäude der landwirthschaftlichen Oekonomie sollen mit Rücksicht auf die bestehenden Pacht Kontrakte, und nach vorausgegangener Erhebung des grundherrlichen Konsenses, wo derselbe erforderlich ist, dem Verkaufe ausgesetzt, und nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Verkaufs Modalität der Stiftungs Realitäten vom 1ten Febr: 1808 veräussert werden.

XXXXI.

Die in den ganz aufgelösten und in den evakuirt werdenden Instituten zu Landsberg, Eichstädt, Altenötting, Mindelheim, Ingolstadt und Landshut bisher bestandene Verpflegung von Mädchen gegen Bezahlung der Kosten hört am Tage der Auflösung oder Evakuation auf, und es steht den Eltern der Pensionärinnen frey, diese entweder bis zur Eröffnung der allgemeinen weiblichen Erziehung Häuser ganz zurückzunehmen, oder in eines der konsolidirten Institute abzugeben.

XXXXII.

Wir vertrauen in die allgemeinen und besonderen Stiftungs Administratoren, welche mit der Exekution der vorstehenden Beschlüsse beauftragt sind, daß sie den Vollzug mit aller Anstrengung beschleunigen, und die Resultate in möglichst kurzer Zeitfrist zur Vorlage bringen werden.

München, den 22. October 1809.

Max Joseph.

Fr. von Montgelas.

An die K. allgemeine Stiftungs Administration in Straubing.

Die weiblichen Unterrichts Institute und Klöster betr.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General Secretaire
Kobell.

Anhang VII.

2. November 1826.

Allerhöchstes Reskript über den Fortbestand des Straubinger und die Erneuerung des Landshuter Ursulinerinnenklosters.

Aus dem Kreisarchiv Landshut. Abschrift.
Act der Kgl. Regierung des Unterdonaukreises.
Kammer des Innern:
R. CLX V. 3 F. 49, No. ad 685.

Das Ursuliner Nonnen Institut zu Straubing: Wiederherstellung des Klosters der Ursulinerinnen in Straubing 1826—29.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über die Bitte des Magistrats der Stadt Landshut und Straubing um Wiederherstellung des daselbst bestandenen Klosters der Ursulinerinnen nach Vernehmung Unserer Regierung des Isarkreises und des erzbischöflichen Ordinariates München Freysingen umständlichen Vortrag erstatten lassen, uns in Gemäßheit der in Art. VII des Concordates enthaltenen Bestimmung, dann aus Rücksicht auf das dringende Bedürfniß der Wiedererrichtung religiöser Institutionen zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend, beschloßen, wie folgt.

I.

Das von dem höchstseeligen Churfürsten Ferdinand Maria von Bayern im Jahr 1672 gestiftete und im Jahr 1809 aufgehobene dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend gewidmete Kloster der Ursulinerinnen in Landshut soll alsbald wieder hergestellt werden, nebenbey jedoch das Kloster der Ursulinerinnen in Straubing ebenfalls fortbestehen.

II.

Zu diesem Behuf sollen sich die von Landshut nach Straubing versetzten, noch lebenden acht Ursulinerinnen wieder nach Landshut begeben, um sich mit den übrigen, dort als Lehrerinnen zurückgebliebenen Nonnen zu einer religiösen Genoßenschaft unter der Leitung und Aufsicht einer von ihnen zu erwählenden und von der Regierung des Isarkreises zu bestättigenden Oberinn zu vereinigen.

Da jedoch die beyden Convente in Landshut und Straubing wegen hohen Alters, Kränklichkeit oder geringerer Befähigung mehrerer ihrer Mitglieder den Beruf ihres Ordens, nämlich den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend, ohne den Eintritt neuer, tüchtiger Mitglieder nicht gehörig zu erfüllen vermögen, — so werden beyde Klöster er-

mächtiget, so viele Novizinnen aufzunehmen, als es die Bedürfnisse dieses Berufes erheischen und ihre Einkünfte gestatten.

Diese Novizen müßen nicht blos die hiezu erforderlichen moralischen und physischen Eigenschaften besitzen, sondern auch sich der zum weiblichen Lehramte in Elementar- oder Industrie-Gegenständen vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und in derselben bestanden haben.

Die Bewilligung zur Aufnahme einzelner Novizinnen als künftige Lehrerinnen werden in Beziehung auf Landshut von Unserer Regierung des Isarkreises und in Beziehung auf das Kloster in Straubing von Unserer Regierung des Unterdonaukreises nach vorgängiger Vernehmung der Oberin des Klosters, sowie der Distrikts Schul Inspektion und nach gepflogenem Benehmen mit dem erzbischöflichen und respec. bischöflichen Ordinariate ertheilt.

III.

Beyde genannte Kreisregierungen haben sich auch mit den erwähnten geistlichen Behörden wegen einer zweck- und zeitgemäßen Revision der Statuten des Ordens der Ursulinerinnen zu benehmen, und die etwa erforderlich scheinenden Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Wir werden alsdann sowohl hierüber als auch über die von Uns beabsichtigte Umwandelung der ewigen in zeitliche, bis nach vollendetem 40sten Lebensjahr von drey zu drey Jahren zu erneuernde Gelübde das in Art. VII des Concordates vorbehaltene Benehmen mit dem apostolischen Stuhle eintretten laßen.

IV.

Die Ursulienerinnen in Landshut sind wieder in den Besitz ihres vormaligen, nach der allerhöchsten Entschließung vom 18 Junius 1809, nicht mit dem Staatsgut consolidirten, sondern für die Errichtung eines weiblichen Erziehungs Institutes vorbehaltenen Vermögens zu setzen, welches nach der letzten Administrations Rechnung eine Summe von 182,359 f 16½ k an Aktiv Kapitalien, Realitäten, Rechten und Aktiv Ausständen beträgt, auf welchem an Passiven nur eine Summe von 1976 f 25¼ k lastet, und welches mit Einrechnung der Gratialien aus dem Staats Ärar und des Schulgeldes, eine jährliche Rente von 7914 fl. 2¾ k abwirft.

V.

Da dieser Fond seine Entstehung nicht einer Stiftung oder frommen Gaben der Landshuter Bürger, sondern größtentheils der Grosmuth des churfürstlichen Stifters, und den Schenkungen oder Vermächtnissen des bayrischen Adels verdankt, so ist die Administration desselben nicht dem Stadt Magistrate in Landshut zu übertragen, sondern dem Kloster selbst unter einer zweckmäßigen, von der Kreisregierung anzuordnenden Controle zurückzugeben.

VI.

Da ferner das Kloster der Ursulinerinnen in Straubing bey seinem geringen, mit Einschluß der Gebäude und Mobilien nur auf 30.199 f.

berechneten Vermögen und bey seinen mit Einschluß der Gratialien aus dem Staats Aerar nur die Summe von 2177 fl. 11 k betragenden Einkünften ohne anderweitigen Zuschuß keinen gesicherten Fortbestand haben würde, so ist zu berechnen und anzuzeigen, welche Summe das Ursuliner Kloster in Landshut aus seinem reichen Fond nach Bestreitung aller seiner Bedürfniße und mit Rücksicht auf das mit demselben zu verbindende Pensionat noch erübrigen und an das Convent in Straubing jährlich ablassen kann.

VII.

Ferner erwarten Wir von Unsern Regierungen des Isar- und des Unterdonaukreises ausführliches Gutachten, in welcher Form und unter welchen Modelitäten das bey den Ursulinerinnen zu Landshut ehedem bestandene Pensionat womöglich mit einigen Freiplätzen wieder errichtet und das bey den Ursulinerinnen in Straubing noch bestehende Pensionat verbeßert und erweitert werden kann?

VIII.

Endlich haben beyde Klöster, als öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten unter der Ober-aufsicht der einschlägigen Kreisregierung und als religiöse Institute unterder Aufsicht der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate zu stehen. Die mit Bericht vom 8. pr. 10t Junius d. J. eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 2t November 1826.

An die königl. Regierung des Isarkreises.
K. d. J.

also ergangen.

Anhang VIII.

Eine von Fraunberg (?) 1805 (?) ausgearbeiteter Antrag über eine staatliche Mädchenerziehungsanstalt.

Oberbayrisches Kreisarchiv.
G.R. 1413/99.
Die Nonnen Mädchen Schulreform.

Die Reform der durch Nonnen besorgten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betr.

Antrag.

In der Anlage ist die aktenmäßige Geschichte aller derjenigen Maßregeln enthalten, welche das Chl: Gl: Sch. u. St. Direktorium dem höchsten Auftrage vom 10t April 1803 zu Folge getroffen hat, eine zweckmäßigere Reform in den Erziehungs- u. Unterrichts-Anstalten der Nonnen zu bewirken.

Das Resultat dieser Maasregeln war — eine größere Genauigkeit in Befolgung der Schulverordnungen — größere Thätigkeit durch strengere Aufsicht erzeugt — mehr Eifer durch kleine Belohnungen erweckt; aber dieses ist auch alles, was bisher bewirkt werden konnte.

Die Erziehung ist noch immer weit unter der Mittelmäßigkeit, und der Unterricht äußerst mangelhaft.

Die Ursachen davon sind — die klösterliche Verfassung, und die individuelle Unwissenheit und Unfähigkeit der Nonnen. Die erste läßt sich ohne Beyziehung der Bischöfe nicht ändern, und die zweyte ist gar nicht zu heben.

Die Institute der Ursulinnerinnen und Salesianerinnen zeichnen sich zwar vortheilhaft aus; aber dagegen sind jene der Nonnen de Notre Dame um so schlechter. Die schlechteste Erziehungsanstalt ist jene des hiesigen englischen Institutes. Zwey oder drey Nonnen ausgenommen sind alle mehr Nonnen als Lehrerinnen unwissend, eigensinnig, voll Anhänglichkeit an die Vorschriften ihres Institutes. Eltern, die ihre Töchter diesen Nonnen anvertrauen, werden um ihr Geld jämmerlich betrogen.

Auch in den übrigen engländischen Instituten des Landes fehlt es an fähigen und brauchbaren Lehrerinnen.

Das Uebel muß von Jahr zu Jahr größer werden, weil es nach und nach, da keine Aufnahme mehr gestattet wird, auch nur an halb brauchbaren Subjekten fehlen wird.

Wenn nun die Nothwendigkeit zweckmäßiger Erziehungshäuser für Mädchen anerkannt wird, so wird auch nicht verkannt werden, daß man wenigstens für die Herstellung eines solchen Erziehungshauses für Bayern sorgen müsse; und da dieses doch in der Hauptstadt bestehen soll, das englische Institut aber durch alle mögliche Reform zu keiner zweckmäßigen Erziehungsanstalt umgeformt werden kann; so liegt auch die Nothwendigkeit am Tage, daß dem englischen Institute die Erziehung und der Unterricht abgenommen, nur die brauchbaren Lehrerinnen aus den Nonnen gewählet, und eine neue Erziehungsanstalt errichtet werden soll.

I. Wie soll diese Anstalt organisiert?

II. welcher Platz soll ihr angewiesen?

III. aus welchen Quellen sollen die Ausgaben bestritten werden?

I.

Zur Beantwortung der ersten Frage lege ich einen vollkommnen Entwurf der Organisation der weiblichen Erziehungsanstalt in Wirzburg bey mit folgenden Bemerkungen:

a) Die Anstalt nach dem hiesigem Bedürfnisse müßte seyn

1. eine Anstalt zur Erziehung für Töchter edlerer und überhaupt vermöglicherer Stände und Aeltern
2. Eine öffentliche Elementar Mädchen Schule
3. eine mit der ersteren in Verbindung stehende Hauswirthschaftliche Industrie Schule
4. ein an 1, 2 u. 3 Antheil nehmendes Bildungs-Institut künftiger Lehrerinnen der weiblichen Jugend.

b) Der beyliegende Entwurf bestimmt die organischen Gesetze dieser vierfachen Anstalt, welche nur nach dem besonderen lokal Bedürfniß und Verhältniß abgeändert werden dürfen.

c) Das in diesem Institute nothwendige Personale bestände im folgenden:

1. Eine Oberlehrerin, deren Wirkungskreis in einer eignen Instruktion bestimmt wird mit dem Gehalte von 500 f und 150 f Kostgeld für die ihr beygegebene Unterlehrerinn.

   Da im Institut immer französisch gesprochen werden muß, der erste Unterricht im Lesen und Verstehen von der Oberlehrerinn ertheilet, und mit Ausschluß der französischen Kali- und Ortographie derselben obliegt das eigentliche Sprechen der französischen Sprache zu lehren; so versteht es sich von selbst, daß sie diese Sprache wie eine gebohrene Französinn wissen muß.
2. Die Unterlehrerinn, welche mit der Aufsicht über die Mädchen auch den Unterricht in den Regeln der französischen Sprache verbinden muß — nebst freyer Kost und Wohnung bezieht sie einen Gehalt von 250 fl. Auch wird gestattet, daß von jeder Pensionäre, welche die französische Sprache lernen will, jährlich 1 Louisd'or bezahlt werden darf, welche zur Hälfte der Oberlehrerinn und zur andern Hälfte der Unterlehrerinn gehören soll.
3. Drey Lehrerinnen für die Elementarschulen, welche zugleich den privat Unterricht in der Erziehungsanstalt aus den Elementar Lehrgegenständen den Pensionairs, die auch die öffentlichen Elementarschulen besuchen müßen, zu ertheilen haben.

   Der Unterricht in der Geschichte und Geographie in weiterer Ausdehnung als in den öffentlichen Schulen muß von der Unterlehrerinn größtentheils französisch gegeben werden.

   Da die Pensionairs die öffentlichen Schulen besuchen; so bleibt derselben Zeit sich auf diese Lehrgegenstände vorzubereiten.

   Jede der 3 Lehrerinnen in den Elementarschulen erhält nebst freyer Wohnung (ohne Kost, Holz und Licht) 400 f Gehalt.
4. Eine Lehrerinn im Klavier und Singen — 200 f.
5. 2 Arbeitslehrerinnen für die Pensions und Industrie Anstalt ohne freyer Wohnung 200 f Gehalt. Eine derselben muß die Pensionnairs auch in feinern Arbeiten unterrichten, und erhält dafür 50 f Gratifikation.
6. Ein Hausknecht, der die Beheitzung und Reinigung im und vor dem Hause (mit Ausschluß der Zimmer, welche von den Dienstmädchen zu reinigen sind) zu besorgen, und zum Ausschicken zu gebrauchen ist, mit dem Gehalte von 120 f jährlich.

d) Für Preise 50 f — Holz 150 f und Reparationen im Hause 100 f. Für die Erhaltung der innen Einrichtung des Hauses, welche anfangs von der Regierung hergeschafft wird, müßte die Oberlehrerinn selbst sorgen.

e) Jede Pensionnaire hätte 200 f Kostgeld zu zahlen; dafür müßte die Oberlehrerinn die Kost für dieselben herschaffen und die Dienstmädchen besolden.

f) Mehr als 30 Pensionnaires dürfen nicht aufgenommen werden.

g) Die Lehrerinnen müßten so lange sie im Institute wären, zu einer strengen Lebensweise verpflichtet und zwar durch einen Eid zu folgenden Pflichten verbunden werden:

1. Ihre Kräfte und Zeit ausschließend der Erziehung und dem Unterricht zu widmen,
2. Die im Hause vorgeschriebene Ordnung zu halten, und daher ihren Vorgesetzten strenge gehorsam zu seyn,
3. einen reinen Lebenswandel zu führen und auch jeden Schein eines verdächtigen Umganges mit Männer zu vermeiden.

Daher wäre nur denjenigen, welche durch ihre Geschäffte dazu beberufen sind, und den nächsten Anverwandten der Lehrerinnen, und der Pensionnairs der Zutritt in das Hauß erlaubt.

Auf die zweyte Frage, welcher Platz zu diesem Institute angewiesen werden sollte, macht Unterzeichneter den Vorschlag, daß das Kloster der Servittinen den hinlänglichen Raum anbiete.

Die dritte Frage, aus welchen Quellen die Ausgaben zu bestreiten wären, beantwortet sich, seit dem alle Fonds inkameriert worden, von selbst — es giebt in dieser Hinsicht keine andere Quelle mehr als die Staatskasse.

Würde dieselbe in diesem Jahre die ganze Bürde nicht übernehmen, oder könnten genug fähige Subjekte nach dem ganzen bedürfnisse nicht ausfindig gemacht werden, so muß wenigstens auf die Anstellung einer französischen Sprachlehrerinn in diesem Jahre noch mit einem Gehalte von 300 f freyer Wohnung und Kost angetragen werden.

Die übrigen Erziehungsinstitute in den Nonnenklöstern sollten so lange bleiben, als sie sich erhalten können, und so sehr verbessert werden, als es möglich ist. In Zukunft sollte für Bayern nur ein weibliches Institut bestehen, und diesem alle Vollkommenheit gegeben werden, ein zweytes für die obere Pfalz in Amberg und ein drittes in Neuburg.

Es sollte daher bestimmt werden, welche Summen dafür angewiesen werden können, damit das Chl: Gl: Sch. u. St. Direktorium seine Pläne nach derselben entwerfen kann, indem sonst Schlösser in die Luft gebauet, und dadurch die Zeit verlohren wird, mit welcher bey dem Erziehungs- und Unterrichtsgeschäffte vorzüglich gewirthschaftet werden muß.

Anhang IX.

Allerhöchstes Reskript vom 18. Juni 1809 über die Aufhebung des Englischen Klosters in München und die Errichtung des weiblichen Erziehungsinstituts der höheren Stände.

Archiv des K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

K. geh. Raths Akten. Generalia. Nonnenklöster, Reform derselben vom Jahre 1803—12.

Num:

Lit. E und D

An
Das Kgl. gem. Ministerium des Innern.

Betreff:
Die Organisation der Erziehungshäuser für die Jugend des weiblichen Geschlechtes.

gez. Schnitzelbaumer,
Ministerium des Innern.
Exp: D. $\frac{22.}{6.}$

1738

M : J : K :

In der Absicht, Unsere Sorge, welche Wir für die Verbesserung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bereits an den Tag geleget haben, nunmehr auch auf diejenigen auszudehnen, welche der weiblichen Jugend aller Stände des Königreiches gewidmet seyn sollen;

und in der Absicht, jenen Theil des der weiblichen Erziehung gewidmeten Vermögens, welches bisher mehr dem Zwecke einer klösterlichen Verfassung und der Versorgung von erwachsenen Individuen geopfert als der Bildung der aufkeimenden Jugend zugewendet worden ist, wieder seinem ursprünglichen Stiftungs-Zwecke zurückzugeben;

haben Wir Unsere beiden Ministerial-Sektionen des Innern, und zwar jene der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten mit dem Plane einer Organisation der weiblichen Erziehungs-Häuser, und jene der General-Administration des Stiftungs-Vermögens mit der Inventarisation der weiblichen Erziehungs-Institute beauftragt; und finden Uns nunmehr durch die Vorarbeiten derselben in den Stand gesetzt, vorläufig nachfolgende theils organische, theils exekutive Beschlüsse zu fassen, und zu ertheilen.

I.

Das gesamte Stiftungs-Vermögen aller im Königreiche bestehenden, der weiblichen Erziehung gewidmeten Körperschaften und Institute der englischen Fräulen, Ursulinerinnen, Servittinnen und Congregationen de Notre Dame, wird auch forthin mit dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen nicht konsolidirt, sondern als das Gesamtvermögen der unter dem Schutze der obersten Staats-Kuratel selbstständig fortdauernden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für die weibliche Jugend erklärt und bestätigt.

II.

Die öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für die weibliche Jugend bestehen für die Zukunft:

1.

aus einem allgemeinen Erziehungs-Hause für die weibliche Jugend der höheren Stände, und aus einem für die weibliche Jugend des Bürgerstandes, welche ihren Sitz in der Residenzstadt München erhalten, dann

2.

aus einigen allgemeinen Erziehungs-Häusern für die weibliche Jugend, ohne Rücksicht auf einen besonderen Stand, welche ihren Sitz in einigen hiezu geeigneten Kreisstädten haben werden.

III.

Die Bildung dieser weiblichen Erziehungs-Häuser tritt in successive Ausführung, welche jedesmal zwei Theile, nemlich die Organisation, und die Dotation des Institutes in sich begreift.

IV.

Die Ausführung beginnt mit dem allgemeinen Erziehungshause in der Residenzstadt München für weibliche Jugend der höheren Stände, dessen vollständige Eröffnung auf den 1ten Octobet 1809 festgesetzt wird.

V.

Die Zahl der Zöglinge wird auf Sechzig bestimmt, wovon fünfzehn aus den Fünfzehn Kreisen durch die Praesentation der regierenden Königinn, vorzüglich aus verweisten Töchtern verdienter Civil- und Militär-Staatsdiener und zwar in dem Verhältniß eines Dritttheils für Militär und 2er Dritttheil für Civil-Staatsdiener, und die übrigen fünf- und vierzig durch die Rezeption in das Pensionat, den Eintritt erlangen.

VI.

Die Zöglinge der königl. Praesentation erhalten den Unterricht und die Verpflegung frei, und auf Kosten des Institutes; die Zöglinge des Pensionates leisten dem Institute einen Beitrag, worüber eine eigene Reglementar-Verordnung die näheren Bestimmungen enthalten wird.

VII.

Zur Lokalität des allgemeinen Erziehungs-Hauses für die weibliche Jugend der höheren Stände wird das bisher von den englischen Fräulein in München bewohnte Gebäude bestimmt.

VIII.

Die bisherige mit dem allgemeinen Erziehungs-Hause unverträgliche Verfassung des Institutes der englischen Fräulen in München wird hiedurch aufgehoben, und die Individuen des Institutes werden von der Verbindlichkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens am 1ten August dieses Jahres entlassen.

IX.

Das Vermögen des bisherigen Institutes der englischen Fräulen, an Activ-Kapitalien, Realitäten, Rechten, Mobilien, Naturalien-Vorräthen, Activ-Ausständen und Baarschaften, bleibt dem ursprünglichen Zwecke der Fundirung gewidmet, und wird theils in Folge derselben, theils nach den Prinzipien für die organischen Anordnungen zur Verbesserung der weiblichen Erziehungs-Institute, dem allgemeinen Erziehungs-Hause für die weibliche Jugend der höhern Standes-Klasse verwendet.

X.

Die Glieder des bisherigen Institutes, welche zur wirklichen Profeß zugelassen worden sind, erhalten eine, ihrer individuellen Erwerbsfähigkeit, und dem Vermögen des Institutes angemessene Alimentation; diejenigen Individuen aber, welche zur wirklichen Profeß nicht zugelassen worden sind, erhalten keine Alimentation, sondern nur eine Aversal-Abfertigung.

XI.

Das Maximum der Alimentation wird für die oberste Vorsteherinn auf 400 Gulden, für eine Fräulen auf 250 fl., für eine Jungfer 200 fl. und für eine Schwester auf 150 Gulden festgesetzt; die Aversal-Abfertigung darf die Summe von 150 Gulden nicht übersteigen.

XII.

Die bisherigen Ordens-Kleider verbleiben zwar den Individuen als Eigenthum, sie müssen aber bei dem Austritt aus dem Institute abgelegt, und gegen weltliche Kleider verwechselt werden, zu deren Anschaffung der obersten Vorsteherinn 50 Gulden, einer Fräulen 40 Gulden, und einer Jungfer und Schwester 35 Gulden bewilliget werden.

Diejenigen Glieder des Institutes, welche das Ordenskleid mit höherer Bewilligung schon früher abgelegt haben, erhalten keinen Beitrag zur Anschaffung neuer weltlicher Kleider.

XIII.

Die Glieder des Instituts können bei ihrem Austritt nur diejenigen Geräthschaften mitnehmen, welche als unentbehrlich betrachtet werden;

sie behalten ihre bisherige Wasche, die Bethen hingegen nur in dem Falle, wenn sie legal beweisen können, dieselben bei dem Eintritt in das Institut mitgebracht zu haben.

XIV.

Das von den Gliedern des Instituts allenfalls eingebrachte oder während ihrem Aufenthalte in demselben durch Schankungen, Legate, und Erbschaften erworbene, und dem Institute unbedingt überlassene Vermögen an Kapitalien bleibt mit dem Vermögen des allgemeinen weiblichen Erziehungs-Hauses konsolidirt. Diejenigen Kapitalien, welche einige Individuen dem Institute erweislich unter dem Vorbehalte der lebenslängl. Nutznießung der Kapitals-Zinse, und unter dem gleichzeitigen Vorbehalte der freien Disposition übergeben haben, können entweder als Passiv-Kapitalien des allgemeinen Erziehungs-Hauses erklärt, oder bei dem Austritt aus dem Institute zurückgefordert werden; in einem jeden Falle hingegen werden die nach 5 per zent treffenden Kapitals-Zinse von der Alimentation umsomehr abgezogen, als die Glieder des Institutes nur auf denjenigen Unterhalts-Beitrag Anspruch machen könen, welchen sie aus ihrer Erwerbsfähigkeit, und aus ihrem Privatvermögen zu schöpfen nicht im Stande sind, und als durch die Zurücknahme der befraglichen Kapitalien das mit der Last der Alimentationen belegte Vermögen des Institutes selbst eine bedeutende Verminderung erfahren muß.

Diejenigen Individuen, welche ihre, nach dem Eintritt in das Institut erworbene Kapitalien, dem Institute als Eigenthum überlassen, jedoch den Bezug der Zinse sich lebenslänglich vorbehalten haben, sollen auch nach dem Austritt aus dem Institute in dem Fortbezuge der Kapitals-Zinsen ohne Abbruch ihrer Alimentation, bis zu ihrem Tode verbleiben.

XV.

Die Alimentationen nnd Aversal-Abfertigungen sind in dem anliegenden durch Unsere allerhöchst eigenhändige, und durch die Unterschrift Unsers Staats-Ministers des Innern sanktionirten Etat enthalten, und werden vom 1ten August d. J. angefangen in monatlichen Raten ausbezahlt.

Eine Vermehrung der gegenwärtig das festgesetzte Maximum nicht erreichenden Alimentation kann nur in dem Falle eintretten, wenn das zunehmende Alter oder ein physisches Gebrechen einen höhern Grad der Erwerbs-Unfähigkeit herbeiführt.

XVI.

Der Alimentations-Bezug schließt die Verbindlichkeit der Individuen in sich ein, entweder bei dem allgemeinen Erziehungs-Hause, oder bei der Mädchenschule gegen eine verhältnißmäßige Funktions-Zulage, sich gebrauchen zu lassen; die Verweigerung der geforderten Dienste hält zwar den Austritt aus dem Institute nicht auf, aber sie bewirkt den Einzug der Alimentation.

Diejenigen Individuen, welchen nur eine Aversal-Abfertigung gebührt,

können zwar für den Dienst des allgemeinen Erziehungs-Hauses oder für den Dienst der Schule angeworben, aber bei ihrer Weigerung an dem Bezuge der Abfertigung nicht aufgehalten werden.

XVII.

Die Alimentation muß inner dem Königreiche Baiern verzehrt werden, ein jedes Individuum hat nach seiner Entlassung den gewählten Aufenthalts-Ort anzuzeigen, und die Alimentation kann nur auf jene Quittungen bezahlt werden, welchen das Attest der einschlägigen Polizei-Stelle, daß die befraglichen Individuen sich inner dem Königreiche Baiern aufhalten, beigefügt ist.

Der Austritt aus dem Königreiche Baiern zieht den Einzug des ganzen Alimentations-Betrages nach sich, und nur diejenigen Individuen, welche eine erlangte Versorgung im Auslande legal nachgewiesen haben, können auf eine Aversal-Abfertigung Anspruch machen.

XVIII.

Es bleibt der Wahl eines jeden Individuums, welches für den Dienst des allgemeinen Erziehungs-Hauses, oder für den Dienst der Mädchen-Schule nicht verwendet wird, überlassen, in ein bestehendes Institut der englischen Fräulen, oder in ein anderes Kloster im Königreiche überzugehen, und dort den Alimentations-Betrag zu verzehren, oder in ein Versorgungs-Haus gegen Zurücklassung der Alimentation mit voller Verpflegung zu tretten.

Der Uibergang in ein Versorgungs-Haus kann jedoch nur denjenigen Individuen zugestanden werden, welche in Hinsicht ihres höhern Alters oder körperlicher Gebrechen außer aller Erwerbsfähigkeit stehen.

XIX.

Die in dem Gebäude des bisherigen Institutes der englischen Fräulen vorhandenen brauchbaren Mobilien sollen dem Erziehungs-Hause gleichfalls gewidmet, und die unbrauchbaren veräußert werden:

Die Apothecke soll mit der bei dem allgemeinen Krankenhause in der Stadt München bestehenden Apothecke vereiniget, der Vorrath an gebrannten Wässern und anderen Naturalien aber veräußert werden, insofern sie der Apothecke im Krankenhause nicht erforderlich sind.

XX.

Das übrige Vermögen des aufgehobenen Institutes wird in der Verwaltung zentralisiert und der Zentral-Stiftungs-Kasse zur Perzeption der Rente übergeben; die auf diesem Vermögen radizirten Lasten der Alimentationen und Aversal-Abfertigungen werden aus der Dotation der Zentral-Stiftungs-Kasse überhaupt bestritten, und die aus dem Vermögen des aufgehobenen Institutes hervorgehende Jahres-Rente wird ausschließend für die Exigenz des allgemeinen Erziehungs-Hauses verwendet.

XXI.

Die unter dem Vermögen des aufgehobenen Institutes begriffenen Kapitalien, bei deren Erwerbung das Institut die Verbindlichkeit übernommen hat, gewisse Gottesdienste halten zu lassen, werden von dem Vermögen der Staats-Anstalt des allgemeinen Erziehungs-Hauses in der Art getrennt, daß nach vorgenommener Reduktion der Ausgaben auf die gestifteten Gottesdienste diejenige Kapitals-Größe, welche in ihrem 5 perzentigen Zinsen-Ertrage zur Bestreitung der reduzierten Ausgaben auf den Kultus erforderlich ist, ausgehoben, und der Administration der Stiftungen des Kultus in der Stadt München zu dem Ende ausgeantwortet wird, um die gestifteten Gottesdienste in der St. Peters Pfarrkirche halten zu lassen.

XXII.

Die bei dem bisherigen Institute der englischen Fräulen bestehende Mädchenschule wird vorerst in dem Gebäude belassen, und es soll für die ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichtes zweckmäßig gesorgt werden.

Gleiche Maasregeln müssen auch für die ununterbrochene Aufsicht und Verpflegung der in dem englischen Institute sich befindenden Jugend eintretten.

XXIII.

Die der Vorsteherinn des englischen Institutes bisher übertragene Aufsicht auf das Röhrl: Spauerische Erziehungs-Haus geht am 1ten Auguft d: J: auf dasjenige Individuum über, welchem die Direction über das allgemeine Erziehungs-Haus anvertraut wird, und nachdem die bosherige Lokalität des Röhrlisch-Spauerischen Erziehungs-Hauses dem Bedürfnisse dieser Anstalt nicht entspricht; so sollen die darinn befindlichen Kinder vorerst, und bis zur Errichtung eines Erziehungs-Hauses für die Bürgerklasse am 1ten Auguft d: J: in das Gebäude des bisherigen englischem Institutes übersetzt, und die zum Vermögen des Röhrl:Spauerischen Erziehungs-Hauses gehörigen Gebäude seiner Zeit veräußert werden.

Die Purifikation und theilweise Evakuation des Röhrlisch-Spauerischen Erziehungs-Hauses soll nach der Vorlage der von der besondern Administration der Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München unterm 17ten Februar d: J: abgeforderten Inventarisation und Etats-Formation eintretten.

Da nun aber durch die Versetzung der weiblichen Jugend aus dem Röhrl:Spauerschen Erziehungs-Hause in das allgemeine Erziehungs-Haus vorerst eine gemeinschaftliche Verpflegung der Jugend eintretten muß, und eine bestimmte Ausscheidung der Kosten nicht wohl möglich ist, so soll die aus dem Vermögen der Röhrl:Spauerschen Stiftung fließende Rente vorerst in die Zentral-Stiftungs-Kasse abgeliefert, und aus derselben die Gesamt-Exigenz des Hauses bestritten werden.

XXIV.

Unserm Minister des Innern wird die Vollziehung dieser organischen Bestimmungen aufgetragen, welcher die Vorstände der beiden Sectionen des öffentl: Unterrichts und der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens hiezu autorisieren wird.

München den 18.ten Juny 1809.

(gez.) Max Josef

lgl.

(gez.) Graf von Montgelas

(gez.) v. Hartmann

(gez.) v. Zentner

(gez.) Krempelhuber.

Lebenslauf.

Die Verfasserin dieser Abhandlung, Berta Sachs, ist geboren zu Freising am 12. Oktober 1876, besitzt die bayerische Staatsangehörigkeit und ist katholischer Konfession. Sie ist die Tochter des verstorbenen Kgl. Gymnasialprofessors Korbinian Sachs und der Babette Sachs geb. Steinecker. Nach dem Besuch der Volksschule zu Freising und München machte sie das Kreis-Lehrerinnenseminar zu München durch und war als Lehrerin an den Volksschulen zu Erding und München tätig. Durch Privatstunden und durch Besuch der Gymnasialkurse von Sickenberger in München bereitete sie sich auf die Reifeprüfung vor, die sie am Luitpold-gymnasium in München Juli 1905 bestand. Hierauf studierte sie vier Jahre an der Universität München und unterzog sich im Oktober 1909 mit Erfolg dem bayerischen Lehramtsexamen in Deutsch, Geschichte und Erdkunde; Oktober 1912 bestand sie zu München das zweite Examen in Geschichte. Seit Juni 1911 wirkt sie als Reallehrerin an der Höheren Mädchenschule Nürnberg-Labenvolfstraße.